



Schwerpunktthema: Die digitale Gemeinde – Heft IX

- Daniel Kiewitz, Delegiertenversammlung des SHGT im Zeichen kommunaler Herausforderungen
- Jörg Bülow, Situationsbericht 2024
- PD Dr. Sönke E. Schulz, Auf dem Weg zum digitalen Verwaltungsverfahren: 5. VwVfÄndG und OZG 2.0
- Matthi Bolte-Richter, Neue Geschäftsführung beim ITV.SH
- Maditha Kröger, Registermodernisierung kompakt
- Frank Weidemann, Neuigkeiten zum Thema E-Rechnung
- Dr. Werner Degenhardt, Frank Weidemann, SiKoSH. Der einfachste Weg zum BSI IT-Grundschutz wird noch einfacher
- David Nachtigall, Anna Hardt, Dr. Florian Jotzo, DiPlan|SH: Die neue digitale Plattform für Planungsverfahren sowie Bürger- und Behördenbeteiligung in Schleswig-Holstein
- Johannes Lüneberg, Glasfaserausbau Schleswig-Holstein
- Dr. Julia Kroh, Wilm Feldt, Klimaschutz umsetzen – aber wie?

Neues Wärmenetz aus der Wärmebox

Für die Wärmewende vor Ort



Ist in Ihrer
Gemeinde ein Wärme-
netz wirtschaftlich?

Das prüfen wir gerne für Ihre
kommunale Wärmewende:
waermeplanung@hansewerk-natur.com

Unsere Wärmebox versorgt Haushalte und Unternehmen
mit grüner Wärme - und bei Bedarf auch mit Kälte.

Je nach Außentemperatur und Standort nutzt die Wärmebox die Wärme aus der Luft,
aus der Erde oder anderen Quellen.



Mehr Energie. Weniger CO₂

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

76. Jahrgang · Dezember 2024

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 46, gültig ab 1. Januar 2024.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 112,80 € zzgl. Versandkosten von 9,70 €. Einzelheft 14,00 € (Doppelheft 28,00 €) zzgl. Versandkosten. Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Sonnenbühl

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Hörn-Huus, Schönkirchen
Foto: Gerd Radisch, Schönkirchen

Schwerpunktthema: Die digitale Gemeinde – Heft IX

Aufsätze

Daniel Kiewitz
Delegiertenversammlung des SHGT
im Zeichen kommunaler
Herausforderungen294

Jörg Bülow
Situationsbericht 2024298

PD Dr. Sönke E. Schulz
Auf dem Weg zum digitalen
Verwaltungsverfahren:
5. VwVfÄndG und OZG 2.0300

Matthi Bolte-Richter
Neue Geschäftsführung beim
ITV.SH307

Madiitha Kröger
Registermodernisierung kompakt –
Information zur
Registermodernisierung in
Schleswig-Holstein308

Frank Weidemann
Neuigkeiten zum Thema
E-Rechnung309

Dr. Werner Degenhardt,
Frank Weidemann
SiKoSH. Der einfachste Weg
zum BSI IT-Grundschutz wird
noch einfacher310

David Nachtigall,
Anna Hardt,
Dr. Florian Jotzo
DiPlan | SH: Die neue digitale
Plattform für Planungsverfahren
sowie Bürger- und
Behördenbeteiligung in
Schleswig-Holstein312

Johannes Lüneberg
Glasfaserausbau Schleswig-Holstein –
Ideen zur Kooperation bei
Netzeigentum, Netzbetrieb und
Netzauslastung als Pfeiler der
Wirtschaftlichkeit315

Dr. Julia Kroh und Wilm Feldt
Klimaschutz umsetzen – aber wie?
Weiterbildung durch KOMMA SH
und BNUR im Rahmen der Energie-
und Klimaschutzinitiative (EKI)
des Landes 318

Aus dem Landesverband321

Infothek323

Pressemitteilungen325

Personalnachrichten327

Buchbesprechungen328

Delegiertenversammlung des SHGT im Zeichen kommunaler Herausforderungen

Erklärung „STARKE KOMMUNEN – STARKES LAND“ und ein wirksamer Überforderungsschutz der Kommunen prägten die Versammlung am 22. November 2024 in Neumünster

Daniel Kiewitz, SHGT

Die Delegiertenversammlung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages am 22. November 2024 im HCC Holstenallen Congress Center in Neumünster fand unter großer Beteiligung statt – zahlreiche Delegierte und Gäste waren der Einladung des SHGT gefolgt.

Nichtöffentlicher Teil und Verbandsangelegenheiten

Landesvorsitzender Thomas Schreitmüller warf den Blick zu Beginn auf gleich drei Besonderheiten:

Zunächst kündigte er an, von der Versammlung eine Erklärung beschließen zu lassen, mit der der SHGT die aktuelle Stimmungslage in den Gemeinden aufnehme und die die Erwartungen an die Politik im Land, aber auch auf Bundesebene, deutlich mache.



SHGT-Landesvorsitzender Thomas Schreitmüller begrüßt rund 100 Delegierte.

Darüber hinaus freue er sich außerordentlich, im öffentlichen Teil den neuen Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes Dr. André Berghegger als Hauptredner zur Finanzlage der Kommunen begrüßen zu können.

Schließlich konnte Landesvorsitzender Schreitmüller die brandneue Nachricht übermitteln, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Sylt beschlossen habe, dem SHGT als Mitglied beizutreten. Somit seien alle Gemeinden in Schleswig-Holstein nunmehr Mitglied im SHGT.

In einer Gedenkminute an die im vergangenen Jahr verstorbenen erinnerte Schreitmüller stellvertretend für alle an

Jörg Bucher, 2008 bis 2011 Vorsitzender des Kreisverbandes Pinneberg und von 2011 bis 2023 Geschäftsführer des Kreisverbandes Steinburg sowie von 2015 bis 2023 Vorsitzender des Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschusses. Im vergangenen Jahr hat der SHGT die Verleihung der Ehrennadel der Gemeinden an ihn beschlossen. Jörg Bucher verstarb am 3. Oktober 2024 im Alter von 61 Jahren.

Jens-Peter Frank, über 40 Jahre aktiv in der Kommunalpolitik der Gemeinde Holtsee, davon zuletzt 11 Jahre als Bürgermeister, verstarb am 3. November 2024 im Alter von 76 Jahren.

Heiko Schmitt, seit 2018 Gemeindevertreter und seit 2023 Bürgermeister der Gemeinde Oldendorf, verstarb am 21. Oktober 2024 im Alter von 68 Jahren.

Situationsbericht 2024

Landesgeschäftsführer Jörg Bülow warf in seinem Situationsbericht Schlaglichter auf die aktuellen Herausforderungen und Krisen, die die Landesgeschäftsstelle und den Landesvorstand zur Zeit besonders beschäftigten.



Landesgeschäftsführer Jörg Bülow hält seinen Situationsbericht.

Im Gegensatz zu vergangenen Situationsberichten sei das Jahr 2024 nicht in der Weise geprägt gewesen, dass es eine zentrale Krise gegeben hätte. Dies sei insbesondere im Falle der Flüchtlingskrise oder der Coronakrise der Fall gewesen. Stattdessen hätten es die Kommunen gleichzeitig mit einer Vielzahl von sehr gewichtigen einzelnen Prozessen und Herausforderungen zu tun. Diese zeichneten sich dadurch aus, dass Politik immer stärker durch gesetzliche Regelungen in den kommunalen Handlungsspielraum eindringe und neue Aufgaben und Vorgaben schaffe. Darüber hinaus seien es vor allem die schwachen Steuereinnahmen von Land und Kommunen, die die Gemeinden neben den Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Notkrediten aktuell finanziell schwächen. In einem mit Blick auf das Format völlig neuen Prozess zum Abbau von Bürokratie hätten die Kommunalen Landesverbände mit der Landesregierung im Rahmen einer zweitägigen Klausurtagung darüber beraten, wie Bürokratie abgebaut werden könne.

Aus Sicht des SHGT seien folgende zentrale Fragen für die Beratungen relevant:

1. Wie sollen angesichts der neuen Rechtslage zur Schuldenbremse die finanziellen Zusagen des Landes gegenüber den Kommunen eingehalten werden?
2. Welche Auswirkungen wird die Haushaltskonsolidierung des Landes auf die Kommunen haben?
3. Wie kommen wir endlich voran mit schnelleren Verfahren, weniger Bürokratie und mehr Handlungsfreiheiten für die Kommunen?

Zur Vorbereitung der Gespräche habe der Gemeindetag im Vorwege eine umfang-

reiche Liste mit Vorschlägen zusammengestellt und mit den anderen Kommunalen Landesverbänden abgestimmt. Zu vielen Vorschlägen gebe es derzeit Gespräche mit den Ministerien zur Umsetzung von Regelungen und in einigen Bereichen gebe es bereits konkrete Lösungsvorschläge oder Verständigungen. Im weiteren Verlauf seines Situationsberichts ging Bülow auf folgende Themen ein: Kinderbetreuung, Flüchtlinge, Energiewende, Finanzausgleich, Cannabisgesetz und weitere kommunalrelevante Themen.

Der Situationsbericht ist in dieser Ausgabe von „Die Gemeinde“ in vollständiger Fassung veröffentlicht (s. S. 298).

Abschließend dankte Bülow den Kreisverbandsgeschäftsführern, die ein unverzichtbares Scharnier zwischen Landesgeschäftsstelle und den Kreisverbänden bildeten. Darüber hinaus dankte er dem engagierten Team des SHGT und allen Mitgliedern des Landesvorstandes und den Vorsitzenden der Fachausschüsse.

Der weiteren Tagesordnung folgend hielt Kassenprüfer Bürgermeister Stefan Ploog den Rechnungsprüfungsbericht 2023 und beantragte die Entlastung des Vorstandes. Diese erfolgte einstimmig.

Anschließend stellte Schatzmeister Bürgermeister Holger Bajorat den Entwurf für den Verbandshaushalt 2025 vor, der einstimmig verabschiedet wurde.



Schatzmeister Bürgermeister Holger Bajorat präsentiert den Entwurf für den Verbandshaushalt 2025.

Erklärung des SHGT zur Lage der Kommunen

Als Höhepunkt des nichtöffentlichen Teils der Versammlung folgte die Verabschiedung der Erklärung „STARKE KOMMUNEN – STARKES LAND“.

Landesvorsitzender Schreitmüller stimmte die Delegierten auf die Beschlussfassung ein:

„Die Kommunen in Schleswig-Holstein haben in den vergangenen Jahren Großartiges geleistet. Wir haben die **Corona-Pandemie** gemanagt, wir haben zehntausende von **Flüchtlingen** aufgenommen, wir kämpfen täglich um die Aufrechterhaltung eines sehr **hochwertigen Kinderbetreuungssystems** und wir investieren hunderte Millionen Euro in den Ausbau der **Ganztagschulen**.

1100 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und über 12.000 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter gestalten lokale **Demokratie** und schaffen als bürgernahe Ansprechpartner **Vertrauen** in unser Staatswesen.

Wir merken aber gleichwohl: der **Druck auf die Kommunen nimmt weiter zu**. Wir sind vielfach eingeschränkt durch zu viel **Bürokratie**, wir müssen schon jetzt einen spürbaren **Personalmangel** bewältigen, die **Ausgaben steigen in riesigen Schritten**, unsere **Einnahmen bleiben dahinter zurück** und die **Politik in Bund und Land erfindet fortwährend neue Aufgaben zur Erfüllung durch die Kommunen**.

Leider müssen dann **ausgerechnet die kommunalen Ehrenamtler den Menschen erklären**, dass **nicht alles gleichzeitig leistbar ist**.

Wir wollen deutlich machen, dass das **so nicht weitergehen kann**. **Bund und Länder müssen bei neuen Aufgaben ehrlicher auf die nachhaltige Finanzierbarkeit und das notwendige Personal blicken**.

Wir müssen wegkommen von immer mehr Förderprogrammen und brauchen statt-

dessen eine grundlegende Stärkung der frei verfügbaren Finanzerstattung der Kommunen.

Wir brauchen durchgreifende Maßnahmen der **Verfahrensbeschleunigung**, entschlossenen **Bürokratieabbau** und mehr **Handlungsfreiheiten** für die Gemeinden. Es geht um mehr **Vertrauen der Landespolitik** in die kommunalen Entscheidungsträger.“

Die Delegierten stimmten dem Erklärungstext „STARKE KOMMUNEN – STARKES LAND“ einstimmig zu.

Die übergeordneten Forderungen des SHGT in der Erklärung zur aktuellen Lage der Kommunen lauten:

- Kein neuer Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich!
- Kommunale Infrastruktur und Daseinsvorsorge stärken statt schwächen!
- Bürokratieabbau und mehr Handlungsfreiheiten für Kommunen!
- Finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinden retten!
- Kita-Finanzierung, Ganztagsausbau und Integration nachhaltig finanzieren!

Die vollständige Fassung der Erklärung ist einsehbar auf der Homepage des SHGT unter www.shgt.de (Rubrik Veröffentlichungen) oder in der November-Ausgabe von „Die Gemeinde“ (S. 266 f.).

Öffentlicher Teil mit Begleitausstellung

In der Kaffeepause hatten die Delegierten die Gelegenheit, eine begleitende Ausstellung zu besuchen, an der beteiligt waren:

- GeKom GmbH
- Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag



Die Delegiertenversammlung des SHGT beschloss einstimmig eine Erklärung zur aktuellen Lage der Kommunen.

- GWV Kommunalversicherung VVaG
- SH Netz AG
- Caeli Wind
- Versorgungsausgleichskasse (VAK) der KLV SH
- Provinzial Nord Brandkasse AG

Nach der Pause eröffnete Landesvorsitzender Thomas Schreitmüller den öffentlichen Teil der Delegiertenversammlung



Im Rahmen der Pause hatten Delegierte und Gäste Gelegenheit, eine Begleitausstellung zu besuchen.

und begrüßte die zahlreichen Ehrengäste und die anwesenden ehemaligen Mitglieder des Landesvorstandes. Landesvorsitzender Schreitmüller stimmte die Gäste zunächst ein auf die aktuelle Lage der Kommunen in Schleswig-Holstein. Die Kommunen befänden sich in einer schwierigen Lage. „Die Ausgaben galoppieren uns davon, die Einnahmen kommen nicht mit und die Politik nimmt die Kommunen fortwährend für neue Aufgaben in Anspruch; zum Beispiel: Rechtsanspruch auf Ganztagschule, Wärmeplanung, Klimaanpassung, Lieferung von Energiedaten, Cannabis-Überwachung, Wiederaufbau der zivilen Verteidigung und des Katastrophenschutzes, Wohngeldreform, Bezahlkarte für Asylbewerber usw.“, resümierte Schreitmüller. Ab 2025 müssen die Kommunen auf Landesebene einen erheblichen Eingriff in den Kommunalen Finanzausgleich in Höhe von 20 Millionen Euro hinnehmen und die gerade beschlossene Kita-Reform zeige, dass die Landespolitik die tragende Rolle der Kommunen für den Aufbau, den Erhalt und die Weiterentwicklung der Kinderbetreuung nicht ausreichend wertschätzt. Landesvorsitzender Schreitmüller verwies auf die von der Delegiertenversammlung einstimmig beschlossene Erklärung mit dem Titel „STARKE KOMUNNEN – STARKE LAND“, die diese Stimmungslage aufnehme und die Erwartungshaltung der

Kommunen formuliere, aber auch konstruktive Vorschläge beinhalte. Landesvorsitzender Schreitmüller stellte drei wesentliche Forderungen im öffentlichen Teil vor, nämlich

- Verfahrensbeschleunigung, Bürokratieabbau, mehr Handlungsfreiheiten,
- „Raus aus der Förderritis“ und
- Gemeindefinanzreform auf Bundesebene.

Landesvorsitzender Schreitmüller machte noch einmal deutlich: „Wir in den Kommunen stellen uns stets neuen Aufgaben. Diese packen wir mit Gestaltungskraft, Pragmatismus, Mut und Zuversicht an, aber wir erwarten auch, dass wir dafür die nötigen Gestaltungsfreiheiten, Finanzmittel und das Vertrauen der Poli-

itik und der übergeordneten Behörden erhalten.“

Mit einem besonderen Dank kündigte Landesvorsitzender Thomas Schreitmüller anschließend den Hauptredner Dr. André Berghegger, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) an.

DStGB-Hauptgeschäftsführer

Dr. André Berghegger als Hauptredner

Dr. André Berghegger bedankte sich herzlich für die Einladung und stellte sich zunächst vor. In seiner beruflichen Tätigkeit als Kämmerer, Bürgermeister und zuletzt kommunalpolitischer Sprecher der CDU/CSU Bundestagsfraktion sei sein Werdegang stets kommunal geprägt gewesen. Über die Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden habe ihn der Weg schließlich zum DStGB geführt, wo er seit Anfang 2024 Hauptgeschäftsführer sei.

Unter dem Titel „Neues aus Berlin“ berichtete er aus der aktuellen politischen Lage für die Kommunen.

Zur Finanzausstattung der Kommunen verwies Berghegger zunächst auf den kommunalen Finanzierungssaldo, der von 2,2 Milliarden Euro in 2023 auf -6,2 Milliarden Euro gesunken sei. Den maßgeblichen Grund formulierte Berghegger wie folgt: „Wir haben nur 14 % der Steuereinnahmen, geben aber 25 % der Investi-

tionen auf kommunaler Ebene aus.“ Zwar habe es immer entsprechende Wellenbewegungen gegeben, doch insbesondere durch den Wegfall coronabedingter Sondereffekte fielen auch die Schätzungen für die kommenden Jahre mit deutlich zweistelligen negativen Milliardenbeträgen pessimistisch aus.“

Gleichzeitig attestierten die Auswertungen des Statistischen Bundesamtes einen deutlichen Anstieg kommunaler Ausgaben in den kommenden Jahren auf über 90 Milliarden Euro in 2026. Erschwerend komme hinzu: „Der Investitionsrückstand wächst schneller als die Investitionen, aber Investitionen sind unverzichtbar, um die Grundlage eines lebenswerten Zusammenlebens in der Gemeinde zu erreichen.“

Durch den entsprechenden Werteverzehr sähen die Kommunen also einem erheblichen Substanzverlust in den kommenden Jahren entgegen. Der tägliche Fehlbedarf bei den kommunalen Ausgaben läge bei rund 26 Millionen Euro. Dem KfW-Kommunalpanel 2024 zufolge sei der Investitionsstau in den Bereichen Straßen und Schulen besonders ausgeprägt.



DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. André Berghegger berichtet zur kommunalen Finanzlage.

Den Kommunen bliebe am Ende nichts anderes übrig, als „Pflicht vor Kür“ zu machen.

Den sich immer stärker aufdrängende Eindruck der kommunalen Überforderung habe der DStGB zum Anlass genommen, um gutachterlich klären zu lassen, ob Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz die Kommunen davor schützt, dass Bund und Länder im-



v.l.n.r.: SHGT-Landesgeschäftsführer Jörg Bülow, DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. André Berghegger und SHGT-Landesvorsitzender Thomas Schreitmüller

mer weiter Aufgaben auf die Kommunen abwälzen, ohne diese mit zusätzlichem Geld auszustatten. Es gehe konkret um einen „Überforderungsschutz der Kommunen“. Eine Hauptursache der skizzierten Entwicklung sei, dass Vertreter von Bund und Ländern viele politische Vorhaben unter sich verhandeln, ohne dass die Gemeinden mit am Tisch sitzen.

Weiterhin sei feststellbar, dass auf Bundesebene politisch erwünschte Zielsetzungen vielfach nur an- bzw. teilfinanziert würden, ohne wirklich dauerhafte Finanzierungsperspektiven. Die kommunalpolitische Realität zeichne sich häufig dadurch aus, dass sich Kommunalpolitik jedoch vor Ort gewissen Entwicklungen nicht entziehen könne und somit die Finanzierungslast bei den Gemeinden verbleibe. „Die Summe der Aufgaben und Standards ist erdrückend“, resümierte Berghegger.

Unter dem Stichwort „Aktuelles“ berichtete Berghegger auch zur aktuellen bundespolitischen Lage, die vor allem durch das Scheitern der „Ampel“-Regierung geprägt sei.

Der DStGB nutze jede Gelegenheit, um auf das Thema Migration hinzuweisen. Seit 2022 seien 2 Millionen Menschen nach Deutschland gekommen, über 800.000 Asylanträge lägen vor, 1,2 Millionen Menschen seien aus der Ukraine geflüchtet.

Berghegger machte deutlich: „Wir brauchen eine Atempause!“

Das Vertrauen in die Funktion des Staates schwinde und es müsse das vereinte Ziel sein, kurzfristig Regelungen zu schaffen, die die Aufgabenerledigung sicherstelle. Der zweijährige Zeithorizont für eine gemeinsame europäische Asylregelung sei deutlich zu lang bemessen.

Mit Blick auf die weiteren nationalen und internationalen Herausforderungen mach-

te Berghegger deutlich: „Jetzt ist Zeitenwende“.

Infolge des Scheiterns der „Ampel“-Regierung stelle sich die Frage, welche Gesetze noch in der verbleibenden Legislaturperiode verabschiedet werden. Geplant sei eine Liste über die noch zu beschließenden Gesetzgebungs-

verfahren. Insofern werde mit Spannung er wartet, welche Themen noch behandelt werden. Erste Anzeichen

deuteten darauf hin, dass der Abbau der kalten Progression und die finanzielle Absicherung des Deutschland-Tickets noch beschlossen würden. Hingegen sei die umfangreiche BauGB-Novelle mit unter anderem erheblichen Auswirkungen auch auf den Ausbau erneuerbarer Energien nicht mehr zu erwarten.

Berghegger schloss seinen Vortrag mit folgenden Kernforderungen:

- **Digitalisierung konsequent umsetzen**
Alle Leistungsgesetze müssen dahingehend mit dem Ziel überprüft werden, dass die Schriftform durch eine Textform ersetzt wird und somit die Digitalisierung voranschreitet.
- **Deutliche Reduzierung der Förderprogramme**
Es gebe für Kommunen rund 950 Förderprogramme, die sowohl auf Seiten der Antragsteller als auch auf Seiten der bearbeitenden Stellen für erheblichen Aufwand sorgten. Der Fokus solle auf wenige große bestehende und etablierte Förderprogramme (GRW, GAK, Städtebauförderung) gelegt werden und Fördertatbestände dort erweitert werden.
- **Neue Kontrollmentalität**
„Wir müssen weg von den vielen Verwendungsnachweisen hin zur Stichprobenprüfung!“, machte Berghegger deutlich.
- **Neuer Verteilungsmodus für Finanzen**
Die Finanzen der Gemeinden müssen durch zusätzliche Anteile am Umsatzeinkommen gestärkt werden. Für diese Anteile muss der Verteilungsmodus stärker an den Faktoren Fläche und Einwohner orientiert werden.
- **Was ist leistbar?**
Perspektivisch müsse dringend eine generelle Debatte darüber geführt werden, welche Aufgaben auf welcher

staatlichen Ebene geleistet werden können und sollen.

Mit einem Dank an Landesvorsitzenden Schreitmüller für die Einladung sowie für ein Präsent mit Spezialitäten aus Schleswig-Holstein, das ihm Landesvorsitzender Schreitmüller überreichte, schloss Berghegger seinen Vortrag.

Das Schlusswort der Delegiertenversammlung hielt 1. stv. Landesvorsitzender Thomas Keller. Er machte deutlich, dass es wichtig sei, dass die Anliegen der Gemeinden „nach oben“ getragen werden und forderte die Delegierten und Gäste auf, die verabschiedete Erklärung in die Fläche zu tragen.

Der Abbau von Aufgaben und Bürokratie sei unverzichtbar, aber der SHGT wolle auch mitgestalten, um Regelungen praktikabel auszugestalten, damit die Gemeinden ihre Aufgaben für die Zukunft meistern können. „Alle Ebenen müssen gemeinsam auf Augenhöhe zusammenarbeiten!“, machte Keller deutlich. Der SHGT habe entsprechende Vorschläge gegenüber dem Land eingereicht.



1. stv. Landesvorsitzender Thomas Keller hält das Schlusswort.

Schließlich dankte Thomas Keller der Landesgeschäftsstelle für die Organisation der Delegiertenversammlung und für die herausragende Arbeit über das ganze Jahr.

(Fotos: Am Wege)

Situationsbericht 2024*

Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des SHGT



Das Jahr 2024 war anders als die Vorjahre weniger durch die eine große Krise geprägt. Stattdessen hatten wir es mit einer Vielzahl von sehr gewichtigen einzelnen Prozessen zu tun. Diese wiederum hatten zwei wichtige gemeinsame Elemente:

Erstens das immer stärkere Vordringen der Politik durch gesetzliche Regelungen für kommunale Themen und neue Aufgaben und Vorgaben für die Kommunen. Zweitens die Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom November 2023 zu Notkrediten und die zu schwachen Steuereinnahmen von Land und Kommunen.

Ich möchte folgende Entwicklungen und Prozesse hervorheben.

Das Frühjahr war von intensiven Gesprächen mit der Landesregierung geprägt. Diese mündeten in eine zweitägige Klausursitzung der Kommunalen Landesverbände (KLV) mit dem gesamten Landeskabinett unter Leitung des Ministerpräsidenten. Ein solches Format hatte es noch nie gegeben. Für uns ging es vor allem um drei Fragen:

1. Wie sollen angesichts der neuen Rechtslage zur Schuldenbremse die finanziellen Zusagen des Landes gegenüber den Kommunen eingehalten werden?
2. Welche Auswirkungen wird die Haushaltskonsolidierung des Landes auf die Kommunen haben?
3. Wie kommen wir endlich voran mit schnelleren Verfahren, weniger Bürokratie und mehr Handlungsfreiheiten für die Kommunen?

Im September 2023 hatten wir uns mit dem Land auf eine aus unserer Sicht gute

Vereinbarung zur Finanzierung der Investitionen und der Betriebskosten für die Ganztagschulen geeinigt. Es gab dann Versuche der Landesregierung, sich von dieser Vereinbarung wieder zu lösen. Die Diskussion konnte im März in einem Gespräch mit dem Ministerpräsidenten beendet werden.

Ganztagsausbau verlässlich finanzieren

Danach hatten wir aber noch erhebliche Mühe, eine gute Ausgestaltung des Investitionsprogramms zum Ganztagsausbau durchzusetzen. Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens durch das Land war dann aber für die Kommunen wirklich eine Zumutung. Für uns stehen jetzt drei Dinge im Vordergrund:

- Wir lassen uns regelmäßig über den Stand der Anträge, der Bewilligungen und der Auszahlungen durch das Land berichten.
- Wir drängen auf eine schnelle Abarbeitung der Anträge, damit die Schulträger Planungssicherheit haben und
- Wir machen deutlich: nach den vorliegenden Zahlen dürfte das Programm bereits jetzt um 150 Mio. Euro überzeichnet sein. Daher muss sich die Landesregierung rechtzeitig über weitere Mittel Gedanken machen.

Zu den Betriebskosten für den Ganztagsausbau führen wir aktuell noch Gespräche mit dem Bildungsministerium. Die Ausgestaltung der einzelnen Regelungen hierfür steht noch aus.

Entbürokratisierung endlich voranbringen

Zur Entbürokratisierung hat der Gemeindetag im Frühjahr eine umfangreiche Liste von Vorschlägen zusammengestellt, mit den anderen Kommunalen Landesverbänden abgestimmt und der Landesregierung übermittelt. Das hat auch gewirkt. Der Ministerpräsident und die Staatskanzlei haben hier zusammen mit dem Innenministerium eine führende Rolle übernommen und erstmals seit 20 Jahren in der Landesregierung wieder einen umfassenden Prozess in diesem Zusammenhang gestartet. Alle Ministerien haben unsere Vorschläge geprüft und sollten eigene Vorschläge machen. Wir haben auch einige gute Ergebnisse bereits durchset-

zen können. Es soll bald ein erstes Entbürokratisierungsgesetz geben.

Aber wir stellen auch fest: die Ministerien haben noch zu wenige eigene Vorschläge und verteidigen teilweise jedes Stück Kontrolle und Berichtspflicht der Kommunen. Einen echten Mentalitätswechsel für mehr Freiheiten der Kommunen haben wir noch nicht erreicht. Der Prozess muss also weitergehen.

Land nimmt den Kommunen 20 Mio. Euro

Bei der Haushaltskonsolidierung des Landes müssen wir der Landesregierung zugutehalten, dass sie frühzeitig Transparenz geschaffen hat. Die Gespräche waren offen und vertraulich. Die Ergebnisse aber können wir nicht akzeptieren. So ist vor allem ein neuer Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich in Höhe von über 20 Mio. Euro geplant. Wir arbeiten eng abgestimmt mit den anderen Kommunalen Landesverbänden zusammen, um nach dem Motto „wehret den Anfängen“ deutlich zu machen: der kommunale Finanzausgleich ist keine Reservekasse des Landes. Wir werden der Landesregierung aufzeigen, dass die Haushaltskonsolidierung bei entschlossenen Sparmaßnahmen in den Haushalten der Ministerien ohne diesen Griff in die kommunalen Kassen möglich ist.

Bei der Kinderbetreuung konnten wir zunächst das Vorschaltgesetz durchsetzen, mit dem die Rolle der Standortgemeinden ab 2025 geklärt wurde. Das ganze Jahr über fanden unzählige Arbeitsgruppensitzungen statt, in denen über die Evaluation der Kita-Reform und das Reformgesetz ab 2025 beraten wurde. Dazu haben wir intensive Verhandlungen mit der Landesregierung zur Schließung der Finanzierungslücken geführt.

Kinderbetreuung nicht auskömmlich finanziert

Die Kommunalen Landesverbände sind geschlossen aufgetreten und wir haben bis an die Schmerzgrenze Kompromissvorschläge unterbreitet. Die Koalition war aber nicht gewillt, hierauf einzugehen. Diese Gespräche sind dann leider im Mai gescheitert, das Land hat sie abgebrochen und einseitig entschieden. Nunmehr

* Schriftfassung des Berichts von Landesgeschäftsführer Jörg Bülow im Rahmen der Delegiertenversammlung des SHGT am 22. November 2024

wurden mit der beschlossenen Gesetzesänderung erhebliche Finanzierungsrisiken auf die Kommunen abgewälzt.

Es gibt aber auch gute Nachrichten: Die Überarbeitung der Kita-Reform wird mehr Flexibilität bringen und einigen bürokratischen Aufwand vermindern. Die Finanzierung der Gruppen wird strukturell verbessert.

Wegen des engen Zeitplans setzt die Gesetzesänderung leider die Beschäftigten in unseren Kommunalverwaltungen und in den Kitas stark unter Druck.

Beim Thema Flüchtlinge standen insbesondere drei Prozesse im Vordergrund:

Für die von uns geforderte Integrationsstrategie des Landes gibt es zwar ein umfangreiches Dokument. Die Strategie bleibt aber weit hinter unseren Erwartungen zurück, was konkrete Maßnahmen betrifft.

Neue Finanzierungslösung für Flüchtlingsaufgaben

Wir konnten eine Vereinbarung über die Neuordnung der Finanzströme bei der Finanzierung der Flüchtlingsaufnahme erzielen. Noch in den nächsten Tagen wird für 2024 eine Summe von rund 61 Mio. Euro auf die Kommunen verteilt. Unsere Amts- und Gemeindeverwaltungen können hier mit einer Auszahlung in Höhe von rund zehn Euro pro Einwohner rechnen. Für die Jahre ab 2025 konnten wir erreichen, dass das Land 90 Prozent der vom Bund gezahlten Pauschale für Asylbewerber an die Kommunen weitergibt.

Ein großes Problem wird aber die Finanzierung der Flüchtlinge aus der Ukraine bleiben, für die der Bund keine Mittel an die Länder zahlt.

Schließlich befassen wir uns intensiv mit der Einführung der Bezahlkarte für Asylbewerber. Meine große Sorge ist hier, dass die Planungen des Landes erheblichen zusätzlichen Aufwand für unsere Kommunalverwaltungen bedeuten.

Ein weiterer wichtiger Themenkomplex war Klimaschutz, Energiewende und insbesondere die Wärmewende. Im Landtag wird aktuell eine Novelle des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes diskutiert. Mit diesem Gesetz werden insbesondere die Rechtsgrundlagen für die kommunale Wärmeplanung in Schleswig-Holstein geschaffen. Hierbei standen für uns drei Ziele im Vordergrund:

Erstens ging es darum, neue Pflichtaufgaben für die Kommunen möglichst zu vermeiden. In einem wichtigen Fall ist das auch gelungen: Geplant war ursprünglich, die Kommunen pauschal zum Klimaschutz zu verpflichten. Das hätte unab-

sehbare rechtliche und finanzielle Folgen gehabt. Hiervon hat die Landesregierung auf unseren Druck hin Abstand genommen.

Wärmewende auskömmlich finanzieren

Zweitens ging es uns bei den unabwendbaren neuen Aufgaben darum, eine faire und auskömmliche Regelung zum Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip zu erreichen. Dies haben wir auf aktuellem Stand hinbekommen.

Und drittens ging es darum, möglichst praktikable Rechtsgrundlagen für die kommunale Wärmeplanung zu erreichen. Ob dieser Prozess wirklich in allen Gemeinden sinnvoll und notwendig ist, kann man bestreiten. Aber es ist nun mal vom Bund vorgegeben und in diesem Rahmen hat der Gesetzentwurf bei der Ausgestaltung viele Forderungen des Gemeindetages aufgegriffen.

Im Übrigen werden wir zur zielgerichteten und praxisnahen Unterstützung der Kommunen beim Breitbandkompetenzzentrum, also in kommunaler Trägerschaft, mit Finanzmitteln des Landes ein Kompetenzzentrum aufbauen.

Beschäftigt hat uns auch der kommunale Finanzausgleich. Das Landesverfassungsgericht hatte bekanntlich eine Neuregelung der Aufteilung der Teilschlüsselmassen von Gemeinden und zentralen Orten gefordert. Ein vom Land in Auftrag gegebenes Gutachten konnte hierfür keinen konkreten Vorschlag erarbeiten, es war an fehlenden Zahlen gescheitert. Die Landesregierung will nun einfach alles so lassen wie es ist.

Finanzausgleich weiter nicht transparent

Wir haben dazu deutlich gemacht: Auf das Gutachten kann man eine solche Entscheidung nicht stützen. Es fehlt uns für den Gesetzentwurf eine ausreichende Begründung. Für eine Lösung, die sowohl für die zentralen Orte als auch für die nicht zentralen Gemeinden Akzeptanz und auch Transparenz schafft, brauchen wir aus unserer Sicht ein grundlegend anderes Vorgehen für die Bemessung der Teilmassen. Dafür haben wir dem Land auch einen Vorschlag gemacht. Dieser wurde leider bisher nicht aufgegriffen.

Die Bandbreite der Themen beim Gemeindetag ist aber noch viel größer. Beispielsweise möchte ich hervorheben:

Verzichtbar wäre für uns wirklich die Befassung mit dem **Konsumcannabisgesetz** gewesen. Wir haben versucht, hier neue Aufgaben für die Kommunen zu

vermeiden und haben unseren Kommunalverwaltungen konkrete Handreichungen zum Umgang mit den Vorschriften zur Verfügung gestellt.

Wir konnten verhindern, dass das Land mit dem Schulgesetz den **Schulleiterwahlausschuss** abschafft.

Wir haben uns für eine Fortsetzung und praktikable Ausgestaltung des **Digitalpakts 2** an Schulen eingesetzt. Die Verhandlung zwischen Bund und Ländern haben aber immer noch kein Ergebnis gefunden.

Wir haben uns intensiv mit der Gefahr beschäftigt, dass die **Ortskernentwicklung** durch die Kürzungen der GAK-Mittel des Bundes und eine fehlende Schwerpunktsetzung der Landesregierung zum Erliegen kommt. Der Bund strebt inzwischen an, seine Kürzungen weitgehend rückgängig zu machen. Allerdings brauchen wir dafür den Bundeshaushalt für 2025, der nun noch auf sich warten lässt. Wir haben das Thema öffentlich gemacht und klare Forderungen an das Land gerichtet.

Die Reform der **Grundsteuer** erzwingt in allen Gemeinden einen Beschluss über die Hebesätze für 2025. Unser strategisches Interesse ist, dass alle Gemeinden diesen Beschluss ohne politische Verwerfungen fassen können. Dafür konnten wir eine gute Ausgestaltung des Transparenzregisters durch das Land durchsetzen und haben den Kommunen zahlreiche Arbeitshilfen und Mustervorlagen zur Verfügung gestellt.

Die Kommunen sind verpflichtet, eine **Hinweisgebermeldestelle** einzurichten. Hierfür haben wir bei der GeKom ein sehr kostengünstiges und praktikables Angebot aufgebaut. So können wir im Sinne der interkommunalen Zusammenarbeit Synergieeffekte erzielen und Aufwand von den einzelnen Kommunalverwaltungen fernhalten.

In Arbeit sind mehrere Überarbeitungen des **Landesentwicklungsplans**, auch mit etwas mehr Spielraum beim wohnbaulichen Entwicklungsrahmen. Das reicht aber bei Weitem nicht aus, damit die Gemeinden ihre Potenziale für den dringend notwendigen Wohnungsbau heben können. Deswegen wollen wir in der Erklärung zur Lage der Kommunen eine grundlegende Neuaufstellung der Landesplanung fordern.

Wir haben außerdem die Rolle des Auftraggebers für zwei vom Land finanzierte Studien über die Schaffung eines klimaneutralen Wohnungsbestandes und eines neuen, kostengünstigen Gebäudestandards übernommen.

Im Landtag liegt außerdem eine sehr

umfassende und wichtige **Novelle des Landeswassergesetzes**. Auch dieses Gesetzgebungsverfahren begleiten wir aktuell.

Gemeinsam mit der Akademie für die ländlichen Räume und den Landfrauen sowie dem Sparkassen- und Giroverband als Partner haben wir den **Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“** gerettet und neu gestartet, den das Ministerium für ländliche Räume aus Spargründen „einstampfen“ wollte.

Digitalisierung der Verbandsarbeit

Vorangetrieben haben wir außerdem die Digitalisierung der Verbandsarbeit. Nennen möchte ich drei Elemente:

Der Landesvorstand hat das ganze Jahr über zusätzlich zu seinen fünf Präsenzsitzungen alle 3 bis 4 Wochen eine Videokonferenz durchgeführt. Dieser sehr enge Austausch hat sich angesichts der Dichte

der anstehenden Themen bewährt. Wir haben außerdem eine Art Ratsinformationssystem für die Gremien des SHGT eingeführt, in dem alle Sitzungsvorlagen digital zur Verfügung gestellt werden. Auf dieser Plattform haben wir außerdem ein Kommunikationsnetzwerk für die Verwaltungschefs eingerichtet. Auch die Kreisverbände haben bereits zum Teil auf dieser Plattform eigene Kommunikationsgruppen eröffnet.

Und schließlich haben wir als neues Veranstaltungsformat die **Online-Sprechstunde** des SHGT etabliert. In diesem Jahr haben wir bereits sechs Online-Sprechstunden durchgeführt. Bei der jüngsten Veranstaltung zur Kita-Reform hatten wir 125 Teilnehmer.

Abschließend möchte ich herzlich danken sagen, zunächst allen Kreisverbandsgeschäftsführern. Sie sind ein unverzichtbares

Scharnier zwischen Landesgeschäftsstelle und Kreisverbänden und tragen erheblich zur reibungslosen Verbandsarbeit bei.

Außerdem möchte ich sehr herzlich dem höchst engagierten Team des SHGT danken. Alles was ich Ihnen vorgetragen habe, ist keine One-Man-Show. Es gelingt nur, weil sich vom Sekretariat bis hin zu den Referenten alle Kolleginnen und Kollegen mit unserer Arbeit für Sie als Bürgermeister und Gemeinden identifizieren, eine tolle Teamleistung.

Und schließlich danke ich allen Mitgliedern des Landesvorstandes und den Vorsitzenden der Fachausschüsse. Wir haben unter Führung von Thomas Schreitmüller eine große Geschlossenheit, eine exzellente Diskussionskultur und stimmen uns eng ab. Dies ist für die Arbeit der Geschäftsstelle eine entscheidende Basis.

Auf dem Weg zum digitalen Verwaltungsverfahren: 5. VwVfÄndG und OZG 2.0

PD Dr. Sönke E. Schulz*



Die rechtlichen Grundlagen des digitalen Verwaltungshandelns befinden sich weiterhin im Fluss. Schon zum Jahreswechsel 2023/2024 ist das 5. VwVfÄndG in Kraft getreten und zeitgleich in Schleswig-Holstein ins LVwG überführt worden. Kern dieser Änderung ist die Neufassung des Schriftformersatzes in § 52a Abs. 2

und 3 LVwG (dazu III.). In der Jahresmitte kam es dann auch zu einer Einigung im Vermittlungsausschuss zu einem OZG-Änderungsgesetz, mit dem das Onlinezugangsgesetz, dessen Umsetzungsfrist bereits zum 31.12.2022 ohne vollständige Zielerreichung abgelaufen war, umfassend aktualisiert wurde (dazu IV.) und auch Vorschriften aus dem EGovG des Bundes neu gefasst wurden (dazu V.). Aufgrund der unterschiedlichen Anwendungsbereiche der Gesetze auf Bundesebene (dazu II.) werden durch diese gesetzlichen Maßnahmen die Friktionen zwischen VwVfG, OZG und EGovG noch verstärkt, mit negativen Folgen für Bürgerinnen und Bürger, aber auch die (kommunalen) Rechtsanwender. Daher erscheint es erforderlich, auf Bundesebene eine umfassende Reform der Rechtsgrundlagen digitalen Verwaltungshandelns in den Blick zu nehmen und das VwVfG (und nachfolgend das LVwG) entsprechend weiterzuentwickeln (dazu VI.)

I. Einleitung

Durch das 5. VwVfÄndG¹ wurde mit Wirkung zum 1.1.2024 die Vorschrift des § 3a VwVfG, die Kernregelung zur elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren², erstmals seit dem Jahr 2013 wieder umfassend geändert. Schleswig-Holstein hat als eines der ersten Bundesländer dem Grundsatz der Simultangesetzgebung³ entsprechend zum gleichen Zeitpunkt § 52a LVwG ebenfalls aktualisiert und dem Bundesrecht angepasst⁴. Abs. 2 und 3 der Vorschrift wurden nicht nur normsystematisch neu gefasst, sondern es wurde insbesondere der Kanon der schriftformersetzenden Dienste gegenüber der bisherigen Fassung erweitert. Hinzu kommen Aufklärungspflichten im Rahmen der Kommunikation über elektronische Formulare (Abs. 5).

Neben die verwaltungsverfahrenrechtliche Schriftform nach § 3a VwVfG bzw.

* Der Autor ist geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages.

¹ G. v. 4.12.2023 BGBl. 2023 I Nr. 344; dazu Schulz NVwZ 2024, 396; Prell/Altmiks NVwZ 2024, 105.

² Schulz in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, § 3a Rn. 1. Dazu Schoch in: Schoch/Schneider, VwVfG Einl. Rn. 279 ff.

³ G. v. 14.12.2023 GVOBl. SH 2023 S. 638.

§ 52a LVwG treten mittlerweile jedoch auch spezifische Regelungen zum Schriftformersatz bei elektronischen Verwaltungsverfahren nach § 9a Abs. 5 und 6 OZG, während sich das OZG in seiner bisherigen Fassung darauf beschränkte, die Digitalisierung von Verfahren und die Zusammenführung der Angebote von Bund, Ländern (und Kommunen) in einem Portalverbund pflichtig vorzugeben⁵. Diese Vorgaben des OZG sollten ursprünglich binnen fünf Jahren nach dem Inkrafttreten umgesetzt sein. Die Frist zur Umsetzung ist Ende des Jahres 2022 verstrichen, ohne dass die gesetzlichen Ziele vollumfänglich verwirklicht werden konnten. Insofern ist es konsequent, dass mit dem OZG-Änderungsgesetz⁶ die Frist entfällt und die Rahmenbedingungen des digitalen Verwaltens (im OZG und im EGovG des Bundes) gezielt weiterentwickelt werden. Dazu gehören u. a. folgende Elemente, die zum Teil aufgrund ihrer verwaltungsverfahrensrechtlichen Natur erhebliche Rückwirkungen auf das VwVfG und das LVwG haben werden:

- Um das Single-Sign-On-Prinzip zu stärken, wird anstelle der Interoperabilität verschiedener Nutzerkonten auf einen zentralen Basisdienst des Bundes („BundID“⁷) gesetzt.
- Das für die Erstellung und Nutzung der Onlinedienste angewendete „Einer-für-Alle“-Prinzip wird auf die datenschutzrechtliche Dimension übertragen, um einen Einsatz in anderen Verwaltungen ohne erneute Prüfung zu ermöglichen.
- Die Anwendung des Once-Only-Gedankens wird gestärkt: Nachweise können mit Einverständnis des Antragstellers auf elektronischem Wege bei den zuständigen Behörden und Registern abgerufen werden, soweit der rechtliche Rahmen und die tatsächliche Ausgestaltung dies ermöglichen (Projekt „Registermodernisierung“⁸).
- Der Bund wird ermächtigt, wesentliche Verwaltungsleistungen (Ausführung von Bundesrecht) zu definieren, die in den kommenden Jahren zwingend Ende-zu-Ende digitalisiert werden müssen.
- Nutzer erhalten einen subjektiven Anspruch auf einen elektronischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen des Bundes.
- Und schließlich wird die Vorgabe gemacht, dass unternehmensbezogene Verwaltungsleistungen nach spätestens fünf Jahren ausschließlich digital angeboten werden („digital only“)⁹.

II. Anwendungsbereich von VwVfG (und LVwG), OZG und EGovG (des Bundes)

Um den jeweils für ein Verwaltungsverfahren geltenden Rechtsrahmen zu bestimmen, kommt der Abgrenzung der Anwendungsbereiche von VwVfG und LVwG, OZG und EGovG des Bundes besondere Bedeutung zu. Das Verhältnis der Vorschriften zueinander ist zunehmend komplexer und nicht frei von Friktionen¹⁰.

1. VwVfG und LVwG

Ausgangspunkt für das „normale“ Verwaltungsverfahren, das aber in der alltäglichen Praxis mittlerweile ein „digitales“ ist, bleibt § 1 Abs. 3 VwVfG des Bundes. Dieser schränkt den Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes ein und schließt die – zunächst in § 1 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG grundsätzlich angelegte – Geltung des Bundes-VwVfG bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder (und Kommunen) aus, soweit die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist. Obwohl die Länder über eine eigene Gestaltungskompetenz verfügen, ist dem Gedanken der Rechtseinheitlichkeit – im Zuge der sog. Simultangesetzgebung – über viele Jahre entsprochen worden, sodass die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über einen weitgehend identischen Normbestand verfügen, wobei es unterschiedliche Möglichkeiten gibt, den Gleichlauf von Bundes- und Landesverwaltungsverfahren zu realisieren: die (integrierte) Vollregelung, wie z. B. in Schleswig-Holstein, oder einen (dynamischen) Verweis ins Bundesrecht. Wenn keine abweichenden Vorgaben im Fachrecht existieren, ist also für Landes- und Kommunalbehörden in Schleswig-Holstein, auch beim Vollzug von Bundesrecht, allein das LVwG maßgeblich.

2. EGovG des Bundes

Dieses sachgerechte Prinzip – *ein* Verwaltungsverfahrensgesetz für eine Behörde – wurde zunächst durch das EGovG des Bundes durchbrochen. Gem. § 1 Abs. 2 EGovG sollen die Regelungen des EGovG des Bundes auch für Landes- und Kommunalbehörden gelten, soweit diese Bundesrecht vollziehen. Aufgrund der zweifelhaften Bundeskompetenz für eine derart weitgehend in das Verwaltungsverfahren der Länder hineinwirkende Regelung sah sich der bayerische Landesgesetzgeber dazu veranlasst, in Art. 1

Abs. 4 BayDiG eine gesetzliche Klarstellung und die kompetenzrechtliche Begrenzung des Anwendungsbereichs des EGovG des Bundes auf die Bundesauftragsverwaltung vorzunehmen. Dass es sich bei den Regelungen aus dem EGovG des Bundes im Kern um verfahrensrechtliche Vorschriften handelt, zeigt sich z. B. daran, dass eine Zuordnung der Vorgaben zum Behördenzugang (§ 2 EGovG) zu § 3a VwVfG sachgerecht wäre, so wie die Vorgaben des § 8 EGovG (zur Einsicht in elektronische Akten) eigentlich zwingend in § 29 VwVfG (§ 88 LVwG) zu integrieren gewesen wären. Auch die Neufassung des Once-Only-Prinzips bekräftigt mit dem Verweis auf die §§ 24 bis 27 VwVfG (§ 83 bis 86 LVwG), die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EGovG unberührt bleiben, erneut, dass es sich um verwaltungsverfahrensrechtliche Regelungen handelt. Der schleswig-holsteinische Landesgesetzgeber ist mit dem Gesetz zur Modernisierung der elektronischen Verwaltung Schleswig-Holstein¹¹ bereits im Jahr 2017 daher vom Grundsatz der Simultangesetzgebung abgewichen: „Eine Kodifikation im EGovG des Landes ist nicht sinnvoll, da es nicht nachvollziehbar ist, dass das papierbasierte Verwaltungsverfahren und das elektronische Verwaltungsverfahren in zwei unterschiedlichen Gesetzen geregelt sind.“¹² Eingefügt wurden die Regelungen zu Nachweisen (§ 5 EGovG) in den bereits vorhandenen § 52a LVwG, sowie in die neuen §§ 52b bis h LVwG, die im Wesentlichen das EGovG des Bundes übernehmen. Diese Linie wurde bei der Anpassung der

⁵ Zum OZG Schulz Die Gemeinde SH 2018, 193; s. auch Siegel DÖV 2018, 185; Schliesky/Hoffmann DÖV 2018, 193; Rüscher DVBl 2017, 1530; Herrmann/Stöber NVwZ 2017, 1401; Martini/Wiesner ZG 2017, 193; umfassend Guckelberger VerwArch 111 (2020), 133; zu den bisherigen Änderungen (auch im Kontext des Registermodernisierungsgesetzes) Guckelberger/Starosta NVwZ 2021, 1161 (1162 ff.).

⁶ G. v. 19.7.2024 BGBl. 2024 I Nr. 245.

⁷ Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 OZG soll das durch den Bund nach § 3 Abs. 1 Satz 1 OZG bereitgestellte zentrale Bürgerkonto zu einer „DeutschlandID“ weiterentwickelt werden.

⁸ Zum Registermodernisierungsgesetz Knauff/Lehmann DÖV 2022, 159.

⁹ Schulz RD 2021, 377; ders. RD 2023, 518; s. auch Schulz Die Gemeinde SH 2024, 9.

¹⁰ Hornung in: Schoch/Schneider, § 3a VwVfG Rn. 6b.

¹¹ G. v. 5.4.2017 GVBl. SH S. 218; dazu Schulz Die Gemeinde SH 2017, 166.

¹² LT-Drs. 18/4663 S. 5.

Vorschriften durch das Digitalisierungsgesetz im Jahr 2022 konsequent fortgesetzt¹³. Damit gelten zwar für den Vollzug von Landes- und Kommunalrecht inhaltlich die gleichen Vorgaben wie aus dem EGovG des Bundes, dennoch bleiben die Anwendungsbereiche abzugrenzen; für den Vollzug von Bundesrecht bleibt es bei einer Anwendung des EGovG des Bundes.

3. Onlinezugangsgesetz

Auch die verfahrensrechtlichen Regelungen aus dem OZG, insbesondere zur Schriftformäquivalenz elektronischer Kommunikation (§ 9a Abs. 5 und 6 OZG) und zur Bekanntgabe von (elektronischen) Verwaltungsakten (§ 9 OZG), gehören eigentlich ins VwVfG, also in den Kontext des § 3a VwVfG bzw. des § 41 VwVfG. Da man diesen Weg nicht gewählt hat, tritt neben das LVwG und das EGovG des Bundes nun bei einer elektronischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren über den Portalverbund und/oder ein Nutzerkonto ergänzend der Rechtsrahmen des OZG. Dabei ist der Anwendungsbereich des OZG noch weiter als der des EGovG des Bundes. § 1 OZG enthält keine Beschränkung auf den Vollzug von Bundesrecht und erfasst damit auch – kompetenziell fragwürdig – den Vollzug von Landes- und kommunalem Recht. Dies gilt uneingeschränkt jedenfalls für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach § 9 OZG. Hinsichtlich der Grundsätze der elektronischen Abwicklung über Verwaltungsportale und hinsichtlich des Schriftformersatzes aus § 9a OZG wird noch weiter differenziert: § 9a Abs. 2 bis 4 OZG kommen nach Abs. 1 nur zur Anwendung für die Abwicklung einer elektronischen Verwaltungsleistung, die der Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union, für die dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zusteht, oder der Ausführung von Bundesgesetzen dient. Dies betrifft die Möglichkeit zur Überprüfung der Erklärung vor Abgabe (Abs. 2), den „Übereilungsschutz“ (Abs. 3) sowie die Pflicht zu Bereitstellung einer Kopie (Abs. 4). Demgegenüber erfassen die weitergehenden Regelungen zum Schriftformersatz (Abs. 5 und 6), die über § 3a VwVfG hinausgehen, den gesamten Anwendungsbereich des OZG nach § 1 OZG und damit auch den Vollzug von landesrechtlich geregelten Verwaltungsverfahren¹⁴.

III. VwVfG und LVwG, insbesondere Schriftformersatz

Hintergrund der Einfügung des § 3a VwVfG (in Schleswig-Holstein: § 52a

LVwG) mit dem 3. VwVfÄndG¹⁵ im Jahr 2002 war neben der tatsächlich zunehmenden Verbreitung elektronischer Kommunikationsmedien vor allem die europäische Signaturrechtlinie. Diese verlangte die Gleichstellung von elektronischer und Schriftform ohne eine Aussage zu treffen, welches Sicherheitsniveau grundsätzlich als Schriftformäquivalent zu wählen wäre, noch das für einzelne Verwaltungsverfahren erforderliche Sicherheitsniveau festzulegen¹⁶. Im Zuge des E-Government-Gesetz des Bundes hat die Vorschrift im Jahr 2013 eine erste umfassende Veränderung erfahren. Hintergrund waren die fehlende Verbreitung der qualifizierten Signatur und der Umstand, dass mit den De-Mail-Diensten eine weitere Infrastruktur rechtssicherer elektronischer Kommunikation geschaffen werden sollte. So wurden De-Mail und der elektronische Identitätsnachweis des Personalausweises nach § 18 PAuswG unter gewissen Voraussetzungen als Schriftformersatz anerkannt; durch Rechtsverordnung hätten weitere Dienste gleichgestellt werden können (§ 52a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 a. F.)¹⁷. Mit dem fünften Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (5. VwVfÄndG) wurden die Schriftformäquivalente nun zum 1.1.2024 erneut erweitert und insbesondere durch die Einbeziehung des besonderen Anwalts- und Behördenpostfachs ein Gleichlauf mit dem gerichtlichen Verfahren erreicht. Ergänzt wurde das elektronische Behördensiegel. Eine Erweiterung der Dienste ist nur, anders als im elektronischen Rechtsverkehr, wo weiterhin eine entsprechende Ermächtigung zur Erweiterung durch Rechtsverordnung existiert (z. B. § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 VwGO), durch den Gesetzgeber möglich; die bisherige Verordnungsermächtigung ist entfallen.

1. Qualifizierte elektronische Signatur

Nach § 52a Abs. 2 LVwG kann die Schriftform zunächst durch die sog. elektronische Form ersetzt werden. Diese wird konkretisiert als ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (nach der eIDAS-VO) versehen ist (Legaldefinition). Die neu eingefügte und vom 5. VwVfÄndG durch die Aufteilung in zwei Absätze noch betonte Systematik überzeugt nicht: Warum zwischen der elektronischen Form (qualifizierte elektronische Signatur) auf der einen und sonstigen Schriftformäquivalenten (früher nach Abs. 2 S. 4, nun nach Abs. 3) auf der anderen Seite differenziert wird, erschließt sich nicht¹⁸. Hintergrund

soll sein, dass die Funktionen der Schriftform¹⁹ nur durch die qualifizierte elektronische Signatur vollständig erfüllt werden könnten („Goldstandard“)²⁰. Dies berücksichtigt aber nicht hinreichend, dass die öffentlich-rechtliche Schriftform ohnehin nicht alle (zivilrechtlichen) Funktionen beinhaltet bzw. beinhalten muss²¹. Die Aufteilung in zwei Absätze führt nicht zu unterschiedlichen Rechtsfolgen (alle in Abs. 3 genannten Varianten erfüllen die Schriftform). Bereits in der Vergangenheit gab es Unklarheiten, wenn eine gesetzliche Bestimmung nicht pauschal auf Abs. 2 a. F. (bzw. nunmehr auf Abs. 2 und 3 oder die gesamte Norm), sondern terminologisch auf die elektronische Form verweist. Dieses Problem bleibt nach der Neuregelung erhalten; nach Sinn und Zweck beziehen derartige Verweise die Schriftformäquivalente nach § 52a Abs. 2 und 3 LVwG vollständig ein.²²

2. Elektronischer Identitätsnachweis

Die von § 52a VwVfG ursprünglich geregelte elektronische Kommunikation ging davon aus, dass elektronische Dokumente übermittelt werden. Bei der mittlerweile üblichen webbasierten Kommunikation werden jedoch häufig jedenfalls hinsichtlich des Antrages (Hinkanal) keine elektronischen Dokumente erstellt und anschließend übermittelt; vielmehr erstellt und hinterlegt der Bürger seine Erklärung über eine geschützte Verbindung unter Nutzung elektronischer Formulare unmittelbar im IT-System der Behörde²³. § 52a

¹³ G. v. 16.3.2022 GVOBl. SH 2022 S. 285.

¹⁴ Hornung (Fn. 10), § 3a VwVfG Rn. 89b.

¹⁵ G. v. 21.8.2002 BGBl. 2002 I S. 3322.

¹⁶ Tegethoff in: Kopp/Ramsauer, § 3a Rn. 3d.

¹⁷ Zu Details Schulz/Tischer NVwZ 2014, 1049; dies. Die Verwaltung 47 (2014), 521.

¹⁸ Die Gesetzesbegründung verdeutlicht lediglich, dass ein solches Verständnis explizit gewollt ist; s. BT-Drs. 17/11473 S. 48 f. Betont erneut in BT-Drs. 20/8299 S. 16: „Aus dem unverändert bleibenden Absatz 2 Satz 1 und 2 ergibt sich, dass die Funktionen der Schriftform grundsätzlich nur vollständig durch die elektronische Form erfüllt werden können, für die nach Absatz 2 Satz 2 die qualifizierte elektronische Signatur erforderlich ist. Absatz 2 Satz 4 hat weitere Möglichkeiten des Schriftformersatzes geregelt. Um diese Differenzierung auch durch die Regelungssystematik zu unterstreichen ...“.

¹⁹ Schulz (Fn. 2), § 3a Rn. 108 ff.

²⁰ Prell/Altmiks NVwZ 2024, 105 (111).

²¹ Schulz (Fn. 2), § 3a Rn. 111.

²² Hornung (Fn. 10), § 3a VwVfG Rn. 83.

²³ Schmitz/Prell in: Stelkens/Bonk/Sachs, § 3a Rn. 38c.

Abs. 3 Nr. 1 VwVfG regelt solche webbasierten Verfahren, steht nur dem Bürger offen²⁴ und verlangt eine unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird. Die beiden Elemente Unveränderbarkeit der Nachricht und Identifizierbarkeit werden dadurch sichergestellt, dass Formular und eingegebene Daten unmittelbar beim Empfänger liegen – der Übermittlungsprozess also hinreichend sicher ist – und mithilfe der zugelassenen Identifizierungsmittel die Identität des Absenders verifiziert werden kann. Da die zugelassenen elektronischen Identitätsnachweise nach § 18 PAuswG, § 12 eID-Gesetz und § 78 Abs. 5 AufenthG allein die Schriftform nicht erfüllen²⁵, muss die Behörde für eine sichere und nachvollziehbare Verknüpfung von Erklärung und elektronischem Identitätsnachweis des Erklärenden sorgen²⁶.

Nach § 9a Abs. 5 OZG wird die durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform nun auch ersetzt, wenn der Nutzer nach § 3 Abs. 4 OZG über ein Nutzerkonto den Identitätsnachweis erbracht hat (nach § 18 PAuswG oder durch Nutzung seines ELSTER-Zertifikats) und er die schriftformerfordernde Erklärung über ein Verwaltungsportal mittels Online-Formular abgibt. Es kommt insofern zu einer Überlagerung bzw. Ergänzung der landesrechtlichen Vorschrift des § 52a Abs. 3 Nr. 1 LVwG. Die Abgrenzung kann zunächst anhand der inhaltlichen Anforderungen an den Prozess erfolgen: § 52a Abs. 3 Nr. 1 LVwG verlangt die Freigabe jeder einzelnen formularbasierten Erklärung durch einen Identitätsnachweis, während § 9a Abs. 5 OZG die Vorgänge trennt und eine einmalige Anmeldung mit Identitätsnachweis für alle nachfolgenden Erklärungen ausreichen lässt (solange der Nutzer „eingeloggt“ bleibt). Diese Option ließe sich aber auch ins allgemeine Verfahrensrecht integrieren (vgl. § 36a Abs. 2a Nr. 1c SGB I und § 55a Abs. 4 Nr. 5 VwGO fürs gerichtliche Verfahren). Darüber hinaus wird im Anwendungsbereich des OZG die strengere Vorgabe des § 52a Abs. 3 Nr. 1 LVwG aber auch entwertet²⁷. Die Neuregelung im OZG führt zu erheblichen Widersprüchen zu § 52a Abs. 3 Nr. 1 VwVfG, weil hier das ELSTER-Zertifikat nicht (auch nicht für elektronische Verwaltungsleistungen, für die das Vertrauensniveau „substantiell“ ausreichend ist) verwendet werden kann²⁸, im Anwendungsbereich des OZG aber schon.

3. Sichere Übermittlungswege

Nach § 52a Abs. 3 Nr. 2 VwVfG kann die Schriftform durch die Nutzung bestimmter sicherer Übermittlungswege gewahrt werden. Nr. 2a bis c beruhen auf der für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten etablierten Infrastruktur des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP), nämlich der Kommunikation über das beA²⁹, das beBPo³⁰ und das eBO³¹. Wie auch Abs. 3 Nr. 1 erfasst Nr. 2 nur Erklärungen „an die Behörde“, also den sog. Hinkanal³². Für schriftformbedürftige Erklärungen von Behörden ist der Versand über die genannten sicheren Übermittlungswege nicht geeignet. Dort, wo für Erklärungen von Behörden durch Rechtsvorschrift die Schriftform vorgesehen ist, werden diese behördlichen Erklärungen im Rechtsverkehr in der Regel auch an anderer, dritter Stelle als Beweis benötigt. Die durch einen sicheren Übermittlungsweg ersetzte Schriftform geht jedoch bei der Weiterleitung der Erklärung verloren. Die Behördenklärung, z. B. ein schriftformbedürftiger Verwaltungsakt, erfüllt dann nicht mehr die Anforderungen der Schriftform³³. Die schriftformeretzende Wirkung setzt in allen Varianten einerseits eine „elektronisch signierte Erklärung“ sowie andererseits die Nutzung einer der abschließend genannten sicheren Übermittlungsinfrastrukturen voraus. Die Vorschrift sichert nun weitgehend einen Gleichlauf mit der Kommunikation im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs (z. B. § 55a Abs. 4 VwGO).

4. De-Mail

Nach § 52a Abs. 3 Nr. 2d LVwG kann die Schriftform bei Anträgen und Anzeigen weiterhin durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde (Hinkanal) mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 DeMailG gewahrt werden. Durch sichere Erstregistrierung (z. B. durch den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 PAuswG) und das Erfordernis der Anmeldung mit zwei voneinander getrennten Sicherungsmitteln ist die Identität des Absenders hinreichend sicher verifizierbar. Der Versand über einen transport- sowie providerseitig nachrichtenverschlüsselten Kommunikationsweg stellt zudem die Authentizität der Nachricht sicher. Auch hier ist technisch-organisatorisch zu gewährleisten, dass die De-Mail und die zugehörigen Informationen über den Absender, die der De-Mail angefügt werden, dauerhaft zusammen und elektronisch vorgehalten werden. Der gleichen Funktionslogik wie § 52a Abs. 3 Nr.

2d LVwG folgt Abs. 3 Nr. 3b, der die umgekehrte Kommunikationssituation erfasst, nämlich, dass sich die Behörde an den Bürger wendet (Rückkanal). Obwohl seitens des Bundes angekündigt wurde, zukünftig auf die Nutzung der De-Mail-Dienste in der öffentlichen Verwaltung vollständig verzichten zu wollen³⁴ (da die Nutzerkonten nach dem OZG bzw. die „BundID“ der gleichen Funktionslogik folgen und unmittelbar von staatlichen Stellen zur Verfügung gestellt werden), ist eine Streichung der entsprechenden Normen bisher unterblieben.

5. Elektronisches Behördensiegel

Für den Rückkanal der Behörde wurde mit dem 5. VwVfÄndG neben der absenderbestätigten De-Mail neu das elektronische Behördensiegel als Schriftformerersatz eingeführt (§ 52a Abs. 3 Nr. 1a LVwG)³⁵. Das qualifizierte elektronische Siegel steht – anders als die qualifizierte elektronische Signatur – nur für Behörden zur Verfügung. Es zeichnet sich dadurch aus, dass es nicht personenbezogen, sondern behördenbezogen (als sog. personenunabhängiges Organisationszertifikat nach Art. 3 Nr. 29 eIDAS-VO) ausgestaltet wird. Die Behörden müssen aber durch innerorganisatorische Maßnahmen – wie auch bei „klassischen“ Siegeln – sicherstellen, dass nur Berechtigte das Siegel nutzen und dass die siegelnde Person sicher festgestellt werden kann³⁶. Das mit einem qualifiziertem elektronischen Behördensiegel versehene Dokument bleibt derzeit aufgrund des begrenzten Anwendungsbereichs des

²⁴ Roßnagel NJW 2013, 2710 (2715); Prell NVwZ 2013, 1514 (1517).

²⁵ BT-Drs. 17/11473 S. 49; Stollhof DuD 2013, 691 (693).

²⁶ Ausführlich zur Schriftformäquivalenz Johannes MMR 2013, 694 (697 ff.).

²⁷ Hornung (Fn. 10), § 3a VwVfG Rn. 89c.

²⁸ Hornung (Fn. 10), § 3a VwVfG Rn. 89b.

²⁹ Überblick bei Siegmund NJW 2017, 3134.

³⁰ Hoes, NVwZ 2022, 285.

³¹ Ulrich in: Schoch/Schneider, § 55 VwGO Rn. 106 f.

³² BT-Drs. 20/8299 S. 16.

³³ BT-Drs. 20/8299 S. 17.

³⁴ <https://www.heise.de/news/Bundesregierung-kuendigt-Ende-von-De-Mail-in-der-Verwaltung-an-9180138.html> (Artikel v. 8.6.2023, zuletzt abgerufen am 11.1.2024).

³⁵ Ausführlich Prell/Altmiks NVwZ 2024, 105 (111).

³⁶ BT-Drs. 20/8299 S. 17.

§ 371a Abs. 3 Satz 2 ZPO hinsichtlich der Beweiskraft öffentlicher Urkunden hinter der qualifizierten elektronischen Signatur zurück³⁷.

Auch hier schafft das OZG eine ergänzende Regelung: § 9a Abs. 6 OZG erkennt die schriftformersetzende Funktion des elektronischen Behördensiegels für den Rückkanal ebenfalls an. § 52a Abs. 3 Nr. 3a LVwG ist jedoch die weitergehende Regelung. Sie stellt, wie auch bei der qualifizierten elektronischen Signatur nach § 52a Abs. 2 LVwG, allein auf das Dokument ab. Ist dies mit einem Siegel versehen, wirkt es schriftformersetzend. Bei § 9a Abs. 6 OZG gilt dies nur für Nachrichten, die an das Postfach eines Nutzerkontos übermittelt werden. Angesichts der allgemeinen Regelung auch im VwVfG des Bundes, die alle Anwendungsfälle des § 9a Abs. 6 OZG abdeckt, erscheint die spezielle Regelung im OZG eigentlich verzichtbar³⁸. Nur wenn man, trotz der kompetenziellen Bedenken, § 9a Abs. 6 OZG auch für rein landesrechtliche Sachverhalte für anwendbar hält, behält die OZG-Vorschrift ihre Berechtigung, jedenfalls solange, bis alle Länder – wie Schleswig-Holstein – ihr jeweiliges Landes-VwVfG dem Grundsatz der Simultangesetzgebung an das Bundes-VwVfG angepasst haben³⁹.

6. Ergänzende Regelungen in § 52a LVwG

Neu eingefügt wurden in § 52a LVwG – dem § 3a VwVfG entsprechend – zudem „ergänzende Grundsätze der elektronischen Abwicklung über Verwaltungsportale“ (so der Titel des in Teilen vergleichbaren § 9a OZG). Nach § 52a Abs. 5 Satz 1 LVwG (§ 3a Abs. 5 Satz 1 VwVfG) muss die Behörde bei der unmittelbaren Abgabe einer Erklärung in einem elektronischen Formular, die Möglichkeit geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen (entspricht § 9a Abs. 2 OZG). § 52a Abs. 5 Satz 2 LVwG (§ 3a Abs. 5 Satz 2 VwVfG) regelt die Pflicht zu Bereitstellung einer Kopie der in einem elektronischen Formular abgegebenen Erklärung (entspricht § 9a Abs. 4 OZG). Vergleichbare Regelungen finden sich auch im OZG, allerdings vom Anwendungsbereich beschränkt auf die Abwicklung von Verwaltungsleistungen, die der Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union, für die dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zusteht, oder der Ausführung von Bundesgesetzen dienen. § 9a Abs. 2 und 4 OZG fügen der ohnehin komplexen Gemengelage aus VwVfG, EGovG und OZG weitere Friktionen hinzu⁴⁰, da sich

die gleichen Anforderungen an die Abgabe von Erklärungen (nun) auch in § 3a Abs. 5 VwVfG bzw. § 52a Abs. 5 LVwG finden lassen. Eine Rechtfertigung dafür, nur in § 9a Abs. 3 OZG Maßnahmen zur Warnung vor der übereilten Abgabe von Erklärungen zu fordern, ist nicht ersichtlich; dies sollte in § 3a VwVfG und § 52a LVwG allgemein ergänzt werden⁴¹.

IV. OZG-Änderungsgesetz, insbesondere Bekanntgabe von Verwaltungsakten

Die ursprüngliche Zielsetzung des OZG bleibt – auch wenn sie in § 1a OZG verschoben wurde – weitgehend unverändert: Nach § 1a Abs. 1 Satz 1 OZG sind Bund und Länder verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten, wobei nunmehr durch § 1 OZG klargestellt wird, dass auch kommunale Verwaltungsleistungen vollumfänglich erfasst werden. Dies ist aus Sicht der Nutzer konsequent, da der überwiegende Teil der Verwaltungsverfahren, sowohl beim Vollzug von Landes- als auch von Bundesrecht, kommunal verantwortet wird. Aus Sicht der Kommunen wurden hingegen schon gegenüber der bisherigen Fassung Zweifel geäußert, ob die unmittelbare Einbeziehung des kommunalen Vollzugs durch den Bundesgesetzgeber mit der Gesetzgebungskompetenz des Art. 91c Abs. 5 GG, aber vor allem der spezifischen Regelung des Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG zur Verteilung der Verwaltungskompetenzen zwischen Bund und Ländern vereinbar ist⁴². Auch die konkrete Reichweite der Digitalisierungsverpflichtung wurde im Grundsatz nicht erweitert. Da auch weiterhin die Formulierung „auch elektronisch“ gewählt wurde, bleibt die Vorstellung eines Mehrkanal-Zugangs prägend, auch wenn dies ggf. nicht mehr zeitgemäß erscheint und die Aufrechterhaltung von Doppelstrukturen verhindert, dass Synergien voll gehoben werden.

1. „digital only“ für unternehmensbezogene Verwaltungsleistungen

Eine Ausnahme findet sich für unternehmensbezogene Verwaltungsleistungen. § 1a Abs. 1 Satz 2 OZG baut auf der Verpflichtung von Bund und Ländern auf, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Abweichend von dieser Vorgabe „sollen Verwaltungsleistungen, die der Ausführung von Bundesgesetzen dienen und ausschließlich Nutzer im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 OZG betreffen“ (Unternehmen im Sinne des § 3 Abs. 1 UBRegG), spätes-

tens mit Ablauf des fünften auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalenderjahres (Ende 2029) ausschließlich elektronisch angeboten werden. Damit wird „digital only“ zur gesetzlichen Pflicht⁴³. Die Reichweite des § 1a Abs. 1 Satz 2 OZG muss aus zwei unterschiedlichen Richtungen konkretisiert werden: Zunächst stellt sich die Frage, ob die Vorgabe in ihrem Anwendungsbereich zukünftig Mehrkanal-Angebote der zuständigen Behörden ausschließt („ausschließlich digital“). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass § 1a Abs. 1 Satz 2 OZG einen erheblichen Eingriff in die Verwaltungskompetenzen der Länder bedeutet, der nicht mit dem dahinterstehenden Bundesinteresse an einer „unternehmensfreundlichen Verfahrensgestaltung“ und der entsprechenden Bundeskompetenz („Recht der Wirtschaft“) gerechtfertigt werden kann. Das Ziel der „Unternehmensfreundlichkeit“ wird nämlich bereits durch ein elektronisches Zusatzangebot hergestellt. Insofern dient die Verpflichtung der Länder dazu, die damit einhergehende Beeinträchtigung der Rechte der Unternehmen (denen der „analoge“ Zugang verwehrt wird) zu legitimieren. Nimmt man an, dass eine solche Verpflichtung *der Nutzer* im Einklang mit dem Verfassungsrecht – sowohl unter der Kompetenz- als auch der grundrechtlichen Perspektive – etabliert werden kann⁴⁴, tritt im Ergebnis der gleiche Effekt ein, nämlich dass eine Aufrechterhaltung von analogen Zugängen nur für Härtefälle und als Auffanginfrastruktur in Betracht kommt. Damit lässt § 1a Abs. 1 Satz 2 OZG landesrechtliche Verpflichtungen zu einem Mehrkanalzugang entweder rechtlich (bundesrechtliche Verpflichtung zu „ausschließlich elektronischem Zugang“ bricht gem. Art. 31

³⁷ Ausführlich Prell/Altmiks NVwZ 2024, 105 (111 f.).

³⁸ Schulz (Fn. 2), § 3a Rn. 151a.

³⁹ Hornung (Fn. 10), § 3a VwVfG Rn. 89b.

⁴⁰ Hornung (Fn. 10), § 3a VwVfG Rn. 6b.

⁴¹ Hornung (Fn. 10), § 3a VwVfG Rn. 6b; Schulz (Fn. 2), § 3a Rn. 155d.

⁴² Ausführlich und m. w. N. Gröpl in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Art. 91c GG Rn. 65 ff.

⁴³ Zu diesem Aspekt des OZG-Änderungsgesetz ausführlich Schulz RD 2023, 518.

⁴⁴ Ausführlich Schulz RD 2021, 377; ders. RD 2023, 518.

GG anderslautende landesrechtliche Vorgaben) oder jedenfalls faktisch leerlaufen. Dies gilt insbesondere für das spezielle verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot des Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LV SH⁴⁵.

Demgegenüber kann § 1a Abs. 1 Satz 2 OZG nicht entnommen werden, dass Bund, Länder und Kommunen – in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich – gehindert wären, auch für andere Verwaltungsleistungen den „analogen“ Zugang einzuschränken und die Nutzer auf digitale Angebote zu verweisen. Dies kann durch rechtliche Vorgaben an die Nutzer, aber auch durch die faktische Ausgestaltung der Verfahren im Rahmen der jeweiligen Organisationshoheit bzw. des jeweiligen Verfahrensermessens erfolgen (soweit nicht spezifische Vorgaben einen Mehrkanal-Zugang erfordern).

2. Portalverbund und Standardisierung

Neben der Verpflichtung auf elektronische Angebote ist die Pflicht zur Verknüpfung der Portale zu einem sog. Portalverbund unverändert geblieben (bisher: § 1 Abs. 2 OZG). Sie findet sich nun in § 1a Abs. 3 OZG und wurde konkretisiert. Der Portalverbund muss sicherstellen, dass Nutzer über alle Verwaltungsportale von Bund und Ländern einen medienbruch- und barrierefreien Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen dieser Verwaltungsträger erhalten. Hinsichtlich des Portalverbundes sind die Kommunen nicht unmittelbar verpflichtet. Die Länder haben die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anbindung der Kommunen an den Portalverbund sicherzustellen (§ 1a Abs. 3 Satz 2 OZG). Welches rechtliche Instrumentarium die Länder hierzu wählen, wird bundesrechtlich nicht vorgegeben und ist von den landesrechtlichen Möglichkeiten, z. B. in einem E-Government-Gesetz des jeweiligen Landes, abhängig⁴⁶.

Neu hinzugekommen ist das Ziel einer stärkeren Vereinheitlichung und Standardisierung der Verwaltungsleistungen im Portalverbund. Während das bisherige OZG nur eine Kompetenz zu Bundesvorgaben für technische Kommunikationsstandards (§ 6 OZG a. F.) und für die zur Gewährleistung der IT-Sicherheit erforderlichen Standards (§ 5 OZG – unverändert) enthielt, wurde diese nun konkretisiert, erweitert und mit einer Fristvorgabe versehen. Nach § 6 Abs. 1 OZG legt das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem IT-Planungsrat bis zum Ablauf des zweiten auf die Ver-

kündung des Gesetzes folgenden Kalenderjahres (Ende 2026) durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Architekturvorgaben, Qualitätsanforderungen und Interoperabilitätsstandards einschließlich der Prozessmodelle, Datenformate, Transportprotokolle, Schnittstellenbeschreibungen zur Anbindung von Onlineverfahren und Fachverfahren sowie die für die Anbindung von Basisdiensten erforderlichen Schnittstellen fest. Die Einhaltung der Vorgaben wird durch die explizite Anordnung ihrer Verbindlichkeit in § 6 Abs. 3 Satz 1 OZG und die Pflicht der Länder zur Schaffung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen (§ 6 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 OZG) abgesichert.

3. Subjektives Recht auf Digitalisierung

Gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 OZG haben Nutzer nach Ablauf des vierten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalenderjahres (Ende 2028) einen Anspruch auf einen elektronischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen des Bundes. Die Norm verleiht – wie zum Beispiel auch § 138e LVwG – ein subjektiv-öffentliches Recht auf ein Angebot von elektronischen Verwaltungsleistungen des Bundes. Der einklagbare Anspruch besteht im Rahmen der behördlichen Verpflichtung nach § 1a Abs. 1 OZG. Er vermittelt also kein Recht auf eine vollständig elektronische Abwicklung weiterer, insbesondere behördeninterner, Verfahrensschritte. Auch ein Recht auf die jederzeitige elektronische Verfügbarkeit der Leistung soll mit dem Anspruch nicht einhergehen, insbesondere mit Blick auf mögliche lediglich temporäre Einschränkungen aufgrund zeitlich begrenzter technischer Ausfälle oder Wartungsarbeiten⁴⁷. Zu den konkret erfassten Verwaltungsverfahren – „Verwaltungsleistungen des Bundes“ – schweigt die Gesetzesbegründung, obwohl es nahegelegen hätte, konkretisierend die an anderer Stelle des Gesetzes verwendete Formulierung „Verwaltungsleistungen, die der Ausführung von Bundesgesetzen dienen“ zu verwenden, soweit diese Interpretation denn beachtlich ist, wofür einiges spricht.

4. Bekanntgabe von Verwaltungsakten

§ 9 OZG enthält im Kern eine verwaltungsverfahrenrechtliche Vorgabe, deren Verhältnis zu § 41 VwVfG (§ 110 LVwG) klärungsbedürftig bleibt⁴⁸. § 9 OZG ist einerseits weitergehend, da das OZG – jenseits der kompetenziellen Fragen – einen anderen Anwendungsbereich hat

als das VwVfG (des Bundes). Im Gegensatz zu § 41 Abs. 2a VwVfG soll § 9 Abs. 1 OZG (wie das OZG insgesamt) sowohl für Bundes- wie für Landes-, einschließlich Kommunalbehörden gelten (insofern hat die vom schleswig-holsteinischen Landesgesetzgeber vorgenommene „Wiederholung“ der OZG-Vorschrift in § 110 Abs. 2b LVwG keine eigenständige Bedeutung). Andererseits ist § 9 Abs. 1 OZG enger, da die Vorschrift § 41 Abs. 2a VwVfG bzw. § 110 Abs. 2a LVwG (nur) insoweit verdrängt, als die Bekanntgabe gerade über OZG-Nutzerkonten erfolgt⁴⁹. Der relevante inhaltliche Unterschied liegt – und lag schon vor dem OZG-Änderungsgesetz – darin, dass die Bekanntgaberegulierung des § 9 Abs. 1 OZG den Nutzer insoweit schlechter stellt, als er mit der Einwilligung in die Bekanntgabe eines elektronischen Verwaltungsaktes zum Abruf über sein Nutzerkonto aus dessen Postfach die Obliegenheit übernimmt, dieses Postfach regelmäßig auf Eingänge zu kontrollieren⁵⁰. Ein Verwaltungsakt gilt nach § 9 Abs. 1 Satz 4 OZG am dritten (bzw. zukünftig: vierten⁵¹) Tag nach der Bereitstellung zum Abruf (nicht wie nach § 41 Abs. 2a Satz 3 VwVfG bzw. § 110 Abs. 2a Satz 3 LVwG erst am Tag nach dem erfolgten Abruf) als bekanntgegeben (sog. Fiktionsvariante)⁵². Mit dem OZG-Änderungsgesetz wurde § 9 Abs. 1 Satz 2 OZG eingefügt, der zu einer weitergehenden Abweichung beider Vorschriften führt. Im Anwendungsbereich des OZG gilt nunmehr eine „Opt-Out-Regelung“. Danach gilt die Einwilligung als erteilt, sofern der Nutzer nicht im Rahmen der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung eine elektronische Be-

⁴⁵ Zu Art. 14 LV SH ausführlich Schulz/Hoffmann NordÖR 2016, 389; s. auch Botta NVwZ 2022, 1247 (1252).

⁴⁶ Zu einer ähnlichen Fragestellung – Umsetzung von Beschlüssen des IT-Planungsrates durch die Länder – Schulz/Tallich NVwZ 2010, 1338.

⁴⁷ BT-Drs. 20/10417 S. 24.

⁴⁸ Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, § 41 Rn. 134b: § 9 Abs. 1 OZG und § 41 Abs. 2a VwVfG „ähneln sich“.

⁴⁹ Stelkens (Fn. 48), § 41 Rn. 134b; s. auch Guckelberger/Starosta NVwZ 2021, 1161 (1163).

⁵⁰ Schmitz/Prell (Fn. 23), § 3a Rn. 5g.

⁵¹ Die Anpassung erfolgt gem. Art. 9 Abs. 3 des OZG-Änderungsgesetz zum 1.1.2025; vgl. dazu im Kontext des § 41 VwVfG auch Prell/Altmiks NVwZ 2024, 105 (112).

⁵² Schmitz/Prell (Fn. 23), § 3a Rn. 5g.

kanntgabe über ein Postfach im Sinne des § 2 Abs. 7 OZG ausschließt.

V. Anpassung des EGovG, insbesondere „once only“ und Ende-zu-Ende-Digitalisierung

Das Once-Only-Prinzip besagt, dass bei öffentlichen Stellen vorhandene Nachweise nicht vom Verwaltungsadressaten erneut beizubringen, sondern mit dessen Einwilligung dort anzufordern oder durch Registereinsicht ins Verfahren einzuführen sind. Es fand sich auch bisher schon in § 5 EGovG, wurde aber mit dem OZG-Änderungsgesetz neu gefasst. Die Neufassung zeigt mit dem Verweis auf die §§ 24 bis 27 VwVfG (§ 83 bis 86 LVwG), dass es sich im Kern um verwaltungsverfahrensrechtliche Regelungen handelt, die sachgerecht im VwVfG (des Bundes) zu verorten gewesen wären. Es bleibt zu hoffen, dass der schleswig-holsteinische Landesgesetzgeber dabei bleibt, solche Regelungen ins LVwG zu integrieren (so wie auch die bisherige Fassung des § 5 EGovG in § 52a Abs. 8 und 9 LVwG abgebildet ist). Hinzugekommen sind ausführliche datenschutzrechtliche Vorgaben zum Once-Only-Prinzip nicht nur im EGovG, sondern auch im OZG, nämlich insbesondere für den Fall, dass die Abwicklung mithilfe von Nutzerkonten und Portalverbund erfolgt. § 8 OZG ergänzt die Möglichkeit, die im Rahmen der Identifizierung für das Nutzerkonto erhobenen Daten, „auf Veranlassung“ des Nutzers für weitere Zwecke zu verwenden, insbesondere nach § 8 Abs. 4 OZG den Austausch der Daten zwischen Nutzerkonten, nach § 8 Abs. 8 Satz 1 OZG die Übermittlung an die für die Verwaltungsleistung zuständige Behörde, ein Verwaltungsportal oder einen Onlinedienst (Hinkanal), sowie die Übermittlung elektronischer Dokumente zu Verwaltungsvorgängen und Status- und Verfahrensinformationen an das Nutzerkonto nach § 8 Abs. 6 OZG (Rückkanal). § 8a OZG befasst sich mit den länderübergreifenden Onlinediensten („EFA-Dienste“) und ermöglicht es, Daten aus dem Online-Formular der jeweils zuständigen Behörde offenzulegen (Hinkanal), sowie die Übermittlung von elektronischen Dokumenten zu Verwaltungsvorgängen an den Nutzer (Rückkanal). Von den weiteren Änderungen im EGovG wird die Möglichkeit des Bundes, eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung bestimmter Verwaltungsleistungen vorzugeben, also auch unter Einbeziehung des inter- und intrabehördlichen Verfahrensablaufs, erhebliche Auswirkungen auch auf die kommunale Ebene haben (können). Eine

solche Pflicht kann einerseits nach § 4 OZG (unverändert) unter den dort genannten Voraussetzungen geschaffen werden. Andererseits gibt § 6 Abs. 3 Satz 1 EGovG dem Bundesministerium des Innern und für Heimat nun eine sehr weitreichende Verordnungsermächtigung: Es wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das jeweilige Bundesgesetz zuständigen Bundesministerium nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für elektronische Verwaltungsleistungen, die der Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder dienen, zu bestimmen, dass diese Verwaltungsleistungen vollständig elektronisch abzuwickeln sind. Allerdings wird selbst dort, wo kein rechtlicher Zwang zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und zur E-Akte besteht, ein faktischer Zwang zur Digitalisierung der internen Kommunikation entstehen. Nur die vollständig digitale Abbildung des Workflows bietet für die Verwaltung Mehrwert, Effizienz- und Effektivitätssteigerungen sowie Synergieeffekte. Inwieweit das mit § 6 Abs. 3 Satz 1 EGovG verfolgte Ziel zu erreichen ist, wird sich erst bewerten lassen, wenn von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht wurde und Bund und Länder nachfolgend die entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen ergreifen. Losgelöst von den Kompetenzfragen wäre es im Interesse der Nutzer und im Interesse möglichst bundesweit einheitlicher Angebote digitaler Verwaltungsleistungen, wenn nicht nur ein „Minimalkonsens“ Eingang in die Verordnung findet, sondern Bund und Länder mutige Schritte in Richtung Standardisierung und Ende-zu-Ende-Digitalisierung gehen. Die Länder sind dann aber dazu aufgerufen, den Kommunen die erforderlichen technischen Lösungen kostenfrei zur Verfügung zu stellen und die erforderliche Integration in die „Bestands-IT“ der Kommunen ebenfalls zu finanzieren.

VI. Reformbedarf „digitales VwVfG“

Das OZG beschränkt sich zunehmend nicht mehr auf verwaltungsorganisatorische und technische Regelungen, sondern tritt insbesondere mit eigenen Regelungen zur elektronischen Schriftformsetzung und zur Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten in Konkurrenz zum VwVfG⁵³. Gleiches gilt ohnehin für das EGovG des Bundes. Insofern wäre es auch auf Bundesebene – so wie der schleswig-holsteinische Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Modernisierung der elektronischen Verwaltung und dem Digitali-

sierungsgesetz verfahren ist – sachgerecht, solche Regelungen (zukünftig) im VwVfG (des Bundes) zu verorten. Die Grundlagen der elektronischen Kommunikation sollten grundlegend überarbeitet werden und hierbei ist vor allem das VwVfG in den Blick zu nehmen⁵⁴. Die Parallelverfahrensregelungen im OZG (und EGovG) umgehen die für den Gleichlauf des Verwaltungsverfahrensrechts auf Bundes- und Landesebene zwischen Bund und Ländern vereinbarte Simultangesetzgebung und sind daher ungeeigneter Regelungsstandort für verwaltungsverfahrensrechtliche Vorschriften. Hinzu kommen die zunehmend ausdifferenzierten Anwendungsbereiche von OZG, VwVfG und EGovG, die die tägliche Verwaltungspraxis und die umfassende Digitalisierung von Antragsverfahren weiter erschweren.

Hinzukommt, dass fraglich bleibt, ob die weit in die Verwaltungsautonomie der Länder (und der Kommunen) hineinreichenden Regelungen aus dem OZG und dem EGovG mit der Kompetenzordnung des Grundgesetzes, insbesondere Art. 84 GG, vereinbar sind und von der Gesetzgebungskompetenz des Art. 91c Abs. 5 GG abgedeckt werden. Auch die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene kann dieses Defizit nicht heilen. Mangels Bundeskompetenz, lässt man die Möglichkeiten einer Verfassungsänderung außen vor, steht nur die Option einer gemeinsamen Aktualisierung des VwVfG des Bundes in Form der Integration der verfahrensrechtlichen Vorgaben aus EGovG und OZG und auf Grundlage der Simultangesetzgebung nachfolgend der Ländergesetze zur Verfügung. Damit ließe sich der Anspruch, dass *ein* Gesetz existiert, welches alle Grundlagen für die Verwaltung möglichst umfassend enthält, in das digitale Zeitalter transferieren⁵⁵.

⁵³ Schmitz/Prell (Fn. 23), § 3a Rn. 5g.

⁵⁴ S. auch Guckelberger Öffentliche Verwaltung im Zeitalter der Digitalisierung, Rn. 720 ff.; dies. VDSiRL 78 (2019), 235 (281 f.); Siegel NVwZ 2023, 193 (194).

⁵⁵ Siegel NVwZ 2023, 193 (201).

Neue Geschäftsführung beim ITV.SH

Matthi Bolte-Richter, Geschäftsführer, IT-Verbund Schleswig-Holstein



Seit Oktober führt Matthi Bolte-Richter die Geschäfte des ITV.SH und löst damit Dr. Philipp Willer ab. In dieser Sonderausgabe zur Digitalisierung möchte sich Ihnen Matthi Bolte-Richter vorstellen. Sie erfahren etwas über den beruflichen Hintergrund des neuen Geschäftsführers, seine Motivation und Vision für den ITV.SH in den kommenden fünf Jahren sowie darüber, was Sie von Herrn Bolte-Richter künftig erwarten können.

Zur Person

Persönliches: Geboren (1985) und aufgewachsen bin ich in Bielefeld, wo ich auch Jura, Politikwissenschaft und Soziologie studiert habe. 2008 habe ich mit einem Bachelor in Politikwissenschaft an der Universität Bielefeld abgeschlossen. Ich bin verheiratet und lebe mit meiner Familie (zwei Kinder, 6 und 9 Jahre) in Kiel-Wik. Ich koche gerne, fahre gerne (Renn-)Rad und bin etwas traurig, dass ich zwar vor einigen Jahren (noch in Düsseldorf) meinen Segelschein gemacht habe, aber seit ich in der „Sailing City“ lebe immer noch nicht segeln war.

Politik: Ich wurde 2002 Mitglied der Grünen, weil ich von dem Aufbruch, den die erste Rot-Grüne Bundesregierung in die Gesellschaft brachte, überzeugt war.

2004 wurde ich in den Bielefelder Stadtrat gewählt, mit Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendpolitik. Funfact: Mein Vater war jahrzehntelang Mitglied der FDP, wir waren damals erst Kollegen und später auch Koalitionspartner im Rat.

2010, bei der vorgezogenen Wahl 2012 und 2017 wurde ich in den Landtag NRW gewählt und war digitalpolitischer Spre-

cher (anfangs „Netzpolitik“, was damals noch so neu war, dass regelmäßig Energie-Lobbyisten bei mir gelandet sind, die Interesse am Stromnetzausbau hatten). Schwerpunkte meiner Arbeit waren die ersten Open Government und Open Data Strategien des Landes NRW, das erste E-Government Gesetz NRW sowie der Breitband- bzw. Glasfaserausbau. Konkret habe ich damals auch Kommunen bei der Digitalisierung unterstützt und mit der Fraktion Studien zum Digitalisierungsgrad der Kommunen in NRW (Online-Check NRW) durchgeführt.

Unternehmen: Zwischen 2021 und Anfang 2024 habe ich ein Startup für nachhaltige City-Logistik in Kiel geführt.

Was ist meine Motivation, die Geschäftsführung des ITV.SH zu übernehmen?

Unsere Verwaltung – und ganz besonders die Kommunalverwaltungen – sind die Visitenkarte der Demokratie und der rechtsstaatlichen Institution gegenüber den Bürger/-innen. Ich glaube, dass eine gut funktionierende, modern aufgestellte und digitale Verwaltung am besten geeignet ist, um das Vertrauen in den Rechtsstaat zu erhalten. Deshalb ist es für mich so reizvoll, mit dem ITV.SH die Kommunen dabei zu unterstützen, noch digitaler zu werden. Eine digitale Verwaltung nutzt am Ende allen: Bürger/-innen und Unternehmen, weil sie Zeit, Mühe und Aufwand sparen. Und auch der Verwaltung selbst, die sich durch verbesserte und effizientere Abläufe auf ihre Kernaufgaben konzentrieren kann.

Was ist meine Vision für den ITV.SH in den kommenden 5 Jahren?

Nach dem Motto „Aus der kommunalen Familie für die kommunale Familie“ soll der ITV.SH unter meiner Führung als Ermöglicher der kommunalen Digitalisierung dienen. Wir wollen intensiver als bisher als Kompetenzzentrum über die Trends der Zukunft und ihre Auswirkungen für die kommunalen Verwaltungen informieren, Entwicklungen teilen und uns in die wichtigen Debatten als Vertretung der kommunalen Interessen einbringen. Ich weiß um die Vielfalt der kommunalen Landschaft in Schleswig-Holstein und um die Vielfalt des IT-Sektors im föderalen Deutschland. Das soll uns aber nicht

darin hindern, bei der Digitalisierung voranzukommen. Im Gegenteil: Ich sehe unsere Rolle als ITV.SH darin, die Kommunen dabei zu unterstützen, ihren eigenen Weg in die Digitalität zu finden. Dafür haben wir verschiedene Instrumente: Wir bieten Unterstützung bei der Implementierung von Online-Diensten, den Austausch von Tools, Produkten und Standards und wollen auch stärker die Entwicklung von Digitalstrategien unterstützen. Unsere Vision ist die Ende-zu-Ende-Digitalisierung, also vollständig digitale Prozesse von der Antragstellung bis zur Bescheidübermittlung. Die Menschen in unserem Land erwarten von der Verwaltung, dass sie funktioniert, und sie stellen an sie die gleichen Ansprüche an digitale Services, wie sie es aus ihrem Alltag mit Unternehmen kennen.

Worin sehe ich die größten Herausforderungen bei der kommunalen Digitalisierung?

Schleswig-Holstein hat viele Stärken bei der kommunalen Digitalisierung: Wir haben gute Strukturen, leistungsfähige Dienstleister und viele innovative Köpfe vor Ort, die bereits heute die kommunale Digitalisierung vorantreiben. Zugleich sind auch die Herausforderungen immer größer geworden. Aktuell bewegt viele von uns die sicherheitspolitische Zeitenwende mit all ihren Folgen auch für kritische digitale Infrastrukturen vor Ort. Hier bauen wir unser Informationsangebot kontinuierlich aus. Auch technologische Trends wie Künstliche Intelligenz sind keine Zukunftsthemen mehr, sondern kommen im Verwaltungsalltag an, auch hier wollen wir Unterstützungsangebote machen. Beim „Kerngeschäft“ der Verwaltungsdigitalisierung sehe ich die weitere Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes, den wir koordinieren und vielfältig unterstützen, und insbesondere die Registermodernisierung ganz hoch auf der Agenda. Gerade die Registermodernisierung wird viel Arbeit vor Ort bedeuten, aber sie bietet die Grundlage der digitalen Verwaltung. Schließlich sollen in Zukunft die Daten laufen und nicht mehr die Bürger/-innen.

Was können Sie künftig von mir als Geschäftsführer des ITV.SH erwarten?

Wir wollen als ITV.SH kommunikativ, transparent und verlässlich für unsere Kommunen da sein und einen aktiven Beitrag zur kommunalen Digitalisierung leisten. Mir ist der Dialog vor Ort wichtig – deshalb bereiten wir gerade schon verschiedene Formate vor, damit wir vor Ort ins Ge-

sprach darüber kommen, was wir für unsere Kommunen tun können (die Termine werden wir im Dezember über Info-schreiben sowie auf der Vernetzungs-plattform bekannt geben). Ich habe bei meiner Ankunft beim ITV.SH ein großartiges,

motiviertes und kompetentes Team vor-gefunden, das mich toll aufgenommen hat. Dafür bin ich sehr dankbar. Gemein-sam mit unserer ITV.SH-Mannschaft möchte ich dafür sorgen, dass alle Kom-munen schnell, sicher und zuverlässig

genau die Unterstützung bekommen, die sie für den bestmöglichen Bürgerservice brauchen.

Matthi Bolte-Richter
Matthi.bolte-richter@itvsh.de

Registermodernisierung kompakt

Information zur Registermodernisierung in Schleswig-Holstein

Madiitha Kröger, IT-Verbund Schleswig-Holstein



das auf dem Identifikationsnummernge-setz (IDNrG) aufbaut. Das IDNrG regelt die Nutzung einer eindeutigen Identifika-tionsnummer (IDNr.) für den Datenabruf. Als eindeutige IDNr. wird die Steuer-ID ge-nutzt werden. Welche Register es konkret zu modernisieren gilt, ist im Anhang 1 des ID-Nummern Gesetzes festgehalten. Das RegMoG beschreibt zudem weitere Be-standteile, die zur Umsetzung rechtlicher und technischer Rahmenbedingungen notwendig sind.

Was plant der Bund?

Das Bundesverwaltungsamt (BVA) über-nimmt als koordinierende Stelle die Rolle

der Registermodernisierungsbehörde. Eine wesentliche Aufgabe des BVA besteht in der Entwicklung des „National Once-Only technical System“ (NOOTS), das künftig die Kommunikation zwischen verschiedenen Registern und Fachver-fahren sowie Online-Diensten ermögli-chen soll. Für Bürger/-innen wird ein „Da-tenschutzcockpit“ (DSC) bereitgestellt, das eine transparente Einsicht in die von Behörden abgerufenen Daten bietet. Die Bundesländer werden in die Umsetzung eingebunden, indem sie jeweils Register-modernisierungskordinator/-innen be-nennen, die die länderspezifische Organi-sation und Anpassung begleiten.

Wie bereitet sich Schleswig-Holstein vor?

Das Identifikationsnummerngesetz (ID NrG) listet 50 Register auf, die vorrangig modernisiert werden sollen, davon sind 16 als besonders priorisierte „TOP-Re-

Worum geht es in der Registermodernisierung?

Die Registermodernisierung (RegMo) bil-det den zentralen Schritt zur Umsetzung des „Once-Only“ für die Erbringung von öffentlichen Verwaltungsleistungen. Damit bildet das RegMoG eine weitere Aus-baustufe des Onlinezugangsgesetzes (OZG), das 2017 verabschiedet wurde. Das OZG sieht die Digitalisierung (aller) Verwaltungsleistungen in Deutschland vor, sodass Bürger/-innen und Unterne-hmen, mittels entsprechender Authentisie-rung, Verwaltungsleistungen einschließ-lich aller Nachweise vollständig digital abwickeln können und auch Bescheide digital zugestellt bekommen. Das „Once-Only“-Prinzip sorgt dafür, dass Bürger/-innen ihre Daten der Verwaltung nur einmal zur Verfügung stellen müssen. Anschließend können die Behörden auf bereits vorhandene Daten zugreifen und diese automatisiert nutzen. Dieser Prozess vereinfacht und beschleunigt die Bearbeitung von Verwaltungsanfragen erheblich. Die gesetzliche Grundlage für die Registermodernisierung bildet das Regi-stermodernisierungsgesetz (RegMoG),

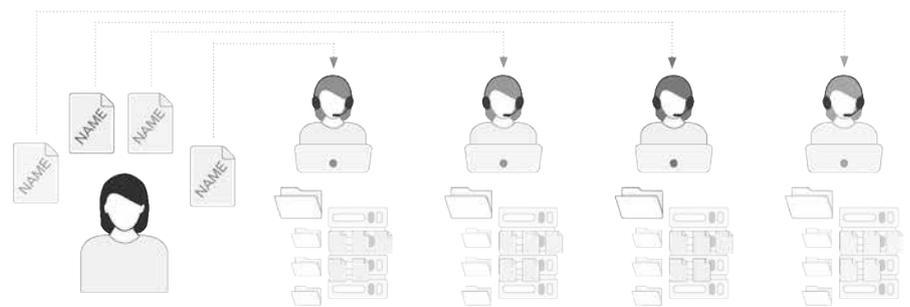


Abb.: Datenverarbeitung vor der RegMo

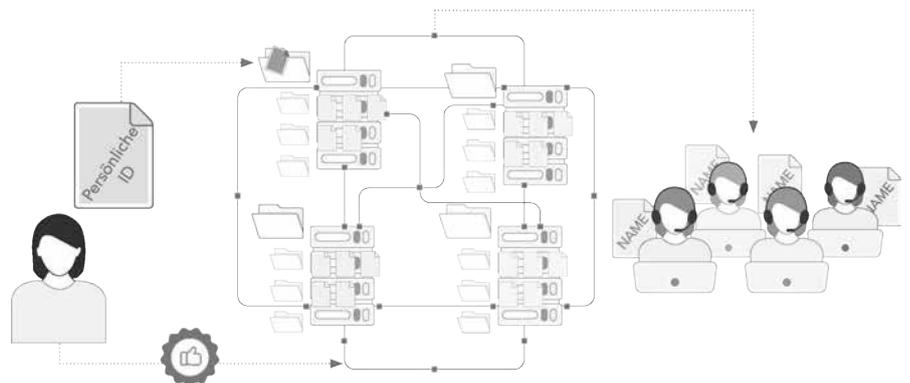


Abb.: Datenverarbeitung nach der RegMo

gister“ gekennzeichnet. Schleswig-Holstein hat in diesem Zusammenhang eine Registerinventur auf Landesebene gestartet, die vom Zentralen IT-Management (ZIT) in Zusammenarbeit mit Dataport koordiniert wird. Diese Inventur verschafft dem Land einen umfassenden Überblick über seine Registerstrukturen. Auf dieser Basis plant der IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITV.SH) in enger Abstimmung mit dem Land eine Inventur der kommunalen Register mit einem Fokus auf die TOP-Register. Das Ziel ist es, sowohl auf

Landes- als auch auf Kommunalebene eine schnelle und fundierte Aussagefähigkeit in Richtung der Registermodernisierungskoordination auf Bundesebene erzeugen zu können und die notwendige Handlungsfähigkeit, zum Beispiel für den anstehenden Identitätsnummernabruf (IDA) -Roll-Out, sicherzustellen.

Was können Kommunen bereits tun?

Das genaue Vorgehen der kommunalen Registerinventur wird aktuell durch den ITV.SH erarbeitet. Dennoch können Kom-

munen sich bereits jetzt vorbereiten und mit einer Bestandsaufnahme ihrer vorhandenen Register befassen. Dazu zählt die Klärung, welche Register existieren, in welchen IT-Systemen oder Fachverfahren die Daten erfasst werden, wer fachlich verantwortlich ist, und welche Stellen die Vertrags- und Betriebsverantwortung tragen.

Madiitha Kröger
Projektleiterin,
IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITV.SH)
Madiitha.kroeger@itvsh.de

Neuigkeiten zum Thema E-Rechnung

Frank Weidemann, behördlicher Datenschutzbeauftragter,
IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITV.SH)



01.01.2025 nicht nur zu empfangen, sondern auch zu versenden, hat zu zahlreichen Anfragen beim ITV.SH geführt, die nachfolgend beantwortet werden sollen.

Frage 1: Was ist denn eigentlich eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung muss immer in einem strukturierten elektronischen Format vorliegen, welches der CEN-Norm EN 16931 entspricht. Computergenerierte Rechnungen im Office- oder im PDF-Format gehören definitiv nicht dazu, wohl aber Rechnungen, die den deutschen Standards XRechnung oder ZUGFeRD genügen.

Mit anderen Worten E-Rechnungen benötigen einen standardisierten maschinenlesbaren Teil im XML-Format, um automatisiert bearbeitet werden zu können.

Frage 2: Und was heißt da jetzt empfangen und verarbeiten?

Zunächst einmal, die Verpflichtung aus der ERechVO gilt derzeit bei kommunalen öffentlichen Auftraggebern nur für Rechnungen oberhalb bestimmter Schwellenwerte (hierzu siehe www.abst-sh.de Stichwort: EU-Schwellenwerte).

Für den Empfang von E-Rechnungen ist nach aktueller Gesetzgebung mindestens ein De-Mailpostfach bereitzustellen, zusätzliche Zugänge wie z. B. E-Mail sind möglich. Diese De-Mailpflicht soll mit der Verkündung des neuen Digitalisierungsbeschleunigungsgesetzes gestrichen werden, das Gesetz befindet sich aktuell aber noch in der Mitzeichnung.

An die Verarbeitung von E-Rechnungen

sind keine besonderen Voraussetzungen geknüpft, so ist auch eine manuelle Erfassung der E-Rechnung möglich.

Hinsichtlich der reversionssicheren Ablage von E-Rechnungen ist aber zu beachten, dass der XML-Datensatz das Rechnungsoiginal darstellt und dieser somit entsprechend der „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ sowie weiterer einschlägiger Regelungen aus dem Haushalts- und Steuerrecht zu behandeln sind. Im Idealfall sollten die rechnungsverarbeitenden Fachverfahren in der Lage sein, E-Rechnungen über eine Schnittstelle (z. B. aus dem E-Mailpostfach heraus) zu importieren und bis zur Anordnungsreife (oder bei sogenannten „erwarteten Rechnungen“ auch darüber hinaus) selbstständig zu verarbeiten und zu speichern.

Frage 3: Wer ist alles öffentlicher Auftraggeber?

Nach der ERechVO und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind das neben den Gebietskörperschaften und deren Sondervermögen teilweise auch andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die unter die Zuständigkeit der Vergabekammer Schleswig-Holstein fallen oder anders ausgedrückt zur Durchführung von Ausschreibungen im Rahmen öffentlicher Vergabeverfahren verpflichtet sind.

Frage 4: Wie mache ich mir das Leben leichter?

Öffentliche Auftraggeber mit Sitz in Schleswig-Holstein haben die Möglichkeit der kostenlosen Mitnutzung des Landesbasisdienstes E-Rechnungsportal Schleswig-Holstein.

Dieser Dienst stellt Rechnungssendern verschiedene Eingangskanäle wie E-Mail,

Ein Rechnungsworkflow, ganz ohne diesen großen Aufwand von der Erfassung ins HKR-Verfahren bis hin zur reversionssicheren Ablage – Zukunftsmusik?

Sicherlich ist die vollautomatische Rechnungsbearbeitung noch nicht Alltag im Behördenumfeld. Aber hier sind die Behörden trotzdem schon ganz eindeutig Vorreiter gegenüber nicht-öffentlichen Auftraggebern.

Grund dafür sind die bereits am 26. Mai 2014 in Kraft getretene Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (RL2014/55/EU) und die Umsetzung in nationales Recht (E-Rechnungsverordnung – ERechVO), die dafür sorgten, dass öffentliche Auftraggeber spätestens ab dem 18.04.2020 in der Lage sein mussten, elektronische Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten. Das Wachstumschancengesetz vom 22.03.2024 und die sich daraus ergebende Verpflichtung E-Rechnungen ab dem

Peppol sowie einen Online-Dienst zum Erfassen oder zum Upload einer elektronischen Rechnung zur Verfügung. Er prüft die empfangenen Rechnungen und ergänzt diese mit einem Prüfprotokoll und einer Rechnungsvisualisierung im PDF-Format. Diese Dateien werden dann dem Rechnungsempfänger entweder per E-Mail (verschlüsselt oder über Landesnetzmail) oder per Downloadoption via SFTP zur Weiterverarbeitung zur Verfügung gestellt. Voraussetzung zur Teilnahme am Basisdienst ist die Beantragung einer Leitweg-ID (sozusagen eine Empfängeradresse), das Ausfüllen eines Antrags und die Anerkennung der Nutzungsbestimmungen. Öffentliche Auftraggeber in kommunaler Trägerschaft richten hierzu eine entsprechende Anfrage per E-Mail an den IT-Verbund-Schleswig-Holstein (rechnung.e-rechnung@itvsh.de).

Leitweg-IDs werden nur dann benötigt, wenn der Rechnungsempfänger ein öffentlicher Auftraggeber ist; damit wird dann eine korrekte Adressierung über das E-Rechnungsportal sichergestellt.

Sehr erfreulich ist, dass das Portal auch bereits fleißig genutzt wird von über 170 kommunalen Portalteilnehmern in Schleswig-Holstein (darunter 115 Gebietskörperschaften). Bis Ende November hat das Portal 2024 alleine für die schleswig-holsteinischen Rechnungsteilnehmer (Land und Kommunen) über 86.000 Rechnungen verarbeitet.

Frage 5: Muss ich selber E-Rechnungen stellen?

Juristisch ausgedrückt: Das kommt darauf an, nach der ERechVO ist das nicht notwendig.

Eine Notwendigkeit kann sich allerdings aus dem Wachstumschancengesetz ergeben, dieses gilt für Umsätze zwischen inländischen Unternehmern. Hier ist also zu prüfen, ob die eigene Organisation nicht nur öffentlicher Auftraggeber, sondern auch Unternehmer ist.

Die Unternehmereigenschaft ergibt sich aus § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG). Wer also z. B. als kommunaler Ver- und Entsorger nicht nur öffentlicher Auftraggeber, sondern auch Unternehmer ist, der muss entsprechend Wachstumschancengesetz E-Rechnungen nicht nur empfangen und verarbeiten, sondern auch stellen können.

Des Weiteren kann es sein, das Unternehmen E-Rechnungen an andere öffentlich-rechtliche Auftraggeber ausstellen und übermitteln müssen, weil die Rechnungsempfänger eine entsprechende Verpflichtung geregelt haben (wie z. B. der Bund in seiner Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung - ERechV).

Hierfür ist allerdings kein Basisdienst vorgesehen, das heißt für die elektronische Rechnungsstellung sind spezielle Fachverfahren zu verwenden, das Versenden

kann zunächst per verschlüsselter E-Mail erfolgen.

Frage 6: Wo kann ich mehr erfahren?

Der ITV.SH stellt seinen Trägern ein umfangreiches Konzept über seinen OZG-Shop (<https://shop-digitales.schleswig-holstein.de/E-Rechnung/SW10099>) bereit, in dem insbesondere das E-Rechnungsportal und verschiedene rechtliche Aspekte näher beleuchtet werden.

Zum Thema E-Rechnungspflicht sei auf das Schreiben „Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG; Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern ab dem 1. Januar 2025“ verwiesen, welches auf der Webseite des Bundesministeriums der Finanzen auffindbar ist.

Infos zum Standard XRechnung gibt es unter <https://xeinkauf.de/xrechnung/> und zum Standard ZUGFeRD unter <https://www.ferd-net.de/>.

Fazit:

Die Kommunen in Schleswig-Holstein sind auf einem guten Weg und in naher Zukunft wird der vollelektronische Rechnungsworkflow so selbstverständlich sein wie viele weitere Errungenschaften der digitalen Revolution.

Frank Weidemann
Frank.weidemann@itvsh.de

SiKoSH. Der einfachste Weg zum BSI IT-Grundschutz wird noch einfacher

Dr. Werner Degenhardt, Code and concept
 Frank Weidemann, behördlicher Datenschutzbeauftragter, IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITV.SH)



Dr. Werner Degenhardt



Frank Weidemann

Der Aufbau und Betrieb des kommunalen ISMS sind mit der Version 2.4 von SiKoSH noch einmal deutlich einfacher geworden: der SiKoSH Standard kann jetzt direkt auf der SiKoSH-Website bei

<https://www.sikosh.de>

aufgerufen (oder heruntergeladen) werden und führt den Anwender mit seiner einfachen Benutzerschnittstelle durch den **SiKoSH-Dokumentensatz**.

Der SiKoSH-Dokumentensatz mit seinen Quickchecks, Richtlinien, Vorlagen und Hilfsmitteln kann **vollständig online bearbeitet** und an die Bedürfnisse der Behörde angepasst werden. Und SiKoSH sieht auch ausgedrückt gut aus.

SiKoSH ist am besten zu navigieren, wenn man den SiKoSH Standard mit einem Browser öffnet (Die Abbildung zeigt den Standard geöffnet mit FireFox). Im Standard selbst navigiert man mit dem Inhaltsverzeichnis und Hyperlinks. Dokumente im SiKoSH-Dokumentensatz werden

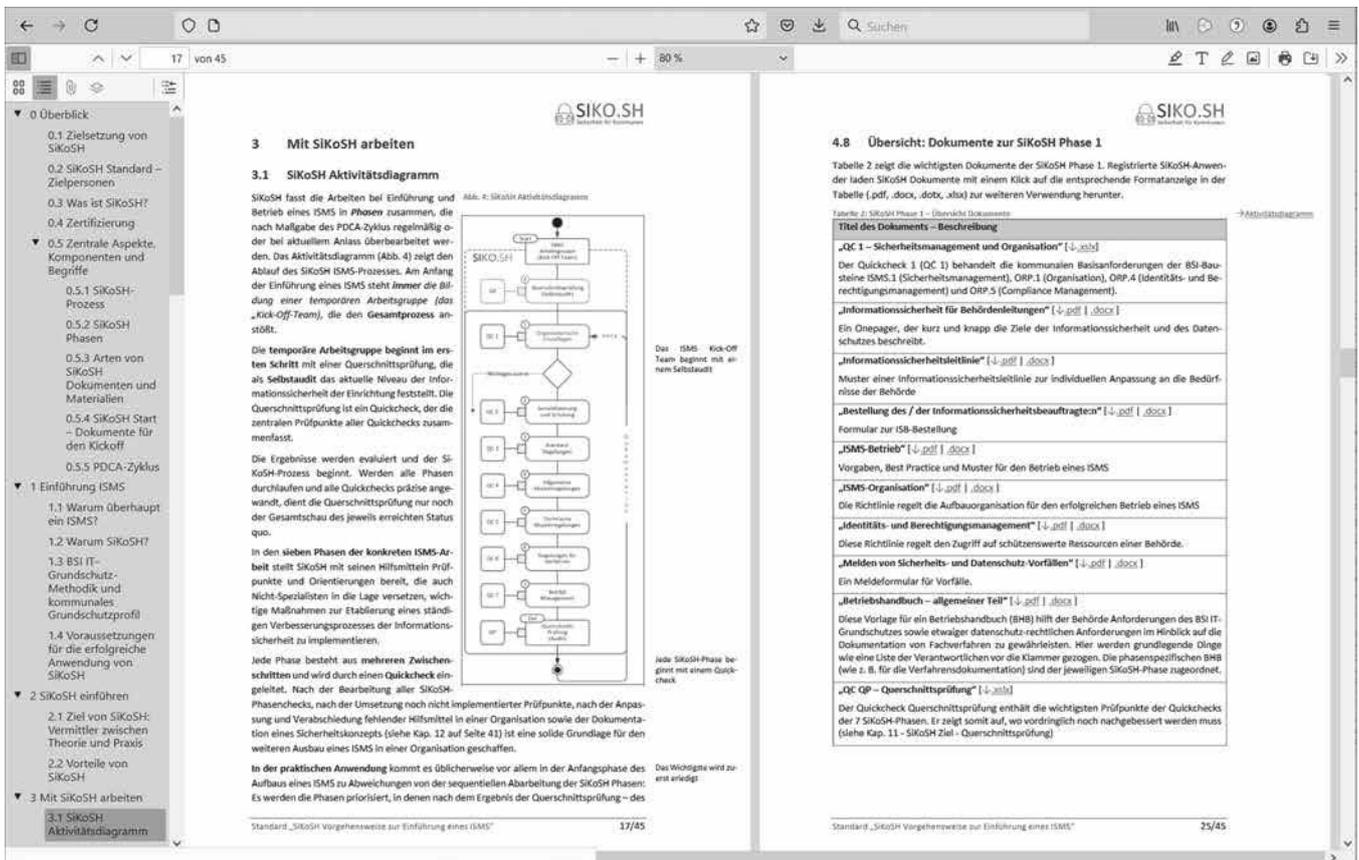


Abbildung: Der SiKoSH Standard führt den Anwender mit Hyperlinks durch den SiKoSH Dokumentensatz.

ebenfalls über Hyperlinks aufgerufen. Für die Vernetzung der SiKoSH-Anwender, Informationen und Hilfe zur Selbsthilfe gibt es die ITVSH Vernetzungsplattform – es ist für alles gesorgt.

- Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit sind die Grundlage für
- die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Datenverarbeitung,
 - die Mitnutzung zentraler Infrastruktur und Onlinedienste aus dem OZG-Shop des ITV.SH,
 - die Mitnutzung von weiteren Diensten des Bundes und der Länder,
 - den Schutz vor Haftungsrisiken der Behördenleitungen,
 - den Schutz vor finanziellen Verlusten der Behörde,
 - den Schutz der Behörde vor Image-schäden,
 - die Verbesserung der Akzeptanz und Nutzung digitaler Bürgerdienste durch Bürgerinnen und Bürger,
 - den Aufbau eines Notfallmanagements für den Fall der Fälle.

Der Weg zum Ziel ist ein Informations-Sicherheits-Managements-Systems (ISMS) mit einem klaren Regelwerk für die internen Organisationsprozesse und die Dokumentation umgesetzter Maßnahmen. Durch die Umsetzung von Sicherheitsan-

forderungen auch aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger hat man dabei gleich einen großen Teil der datenschutzrechtlichen Belange mitgedacht.

SiKoSH (Sicherheit für Kommunen in Schleswig-Holstein) ist das Werkzeug zum Aufbau eines professionellen **kommunalen** Informations-Sicherheits-Managements-Systems (ISMS) auf der Grundlage des BSI-Grundschutzprofils „Basis-Absicherung Kommunalverwaltung“. Das erklärte Ziel von SiKoSH ist dabei die kommunale Basisabsicherung und somit eine praxisorientierte und wirksame Umsetzung aller der im Profil referenzierten Bausteine und Basisanforderungen. SiKoSH liefert dabei nicht nur den Fahrplan für den Aufbau des ISMS in der kommunalen Einrichtung, sondern stellt auch zahlreiche Richtlinien und viele Hilfsmittel zur Verfügung, die an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden können. Die erforderliche Sicherheitsdokumentation entsteht dabei wie von selbst.

Wie wichtig das ist, zeigt auch der aktuelle Lagebericht des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) „Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland“ wieder sehr eindrücklich. Die Bedrohungslage ist so ernst, dass die BSI-Präsidentin Claudia Plattner bei einer Jahrestagung der IT-Sicherheitsbeauftragten der Länder und

Kommunen in Nürnberg mahnte: „Dem BSI gehen bei der Beschreibung der Ernsthaftigkeit der Sicherheitslage langsam die Superlative aus“. Es sei wichtig, sich dagegen zu wappnen und „gemeinsam noch eine Schippe draufzulegen“. Übertreibt Frau Plattner? Leider nein. Die Einschläge werden mehr und kommen näher, wie die sehr empfehlenswerte Website von Jens Lange zeigt:

<https://kommunaler-notbetrieb.de/>

Notbetrieb ist nicht gut für eine Kommune. SiKoSH hilft dabei, dass es nicht so weit kommt.

SiKoSH ISMS wird in partnerschaftlicher Zusammenarbeit durch den IT-Verbund Schleswig-Holstein, der Staatskanzlei Schleswig-Holstein, dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz, dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein und zahlreichen Praktikern aus Schleswig-Holsteins Kommunalverwaltungen entwickelt und gepflegt.

Autoren:

Frank Weidemann, ITV.SH
Frank.weidemann@itvsh.de

Dr. Werner Degenhardt
Code and concept
werner.degenhardt@codeandconcept.de

DiPlan|SH: Die neue digitale Plattform für Planungsverfahren sowie Bürger- und Behördenbeteiligung in Schleswig-Holstein

David Nachtigall, Projektleiter, IT-Verbund Schleswig-Holstein
Anna Hardt, Staatskanzlei, Abteilung Digitalisierung und zentrales IT-Management
Dr. Florian Jotzo, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

1 Die Weiterentwicklung von BOB-SH und der XPlanungsplattform zu DiPlan SH

Digitalstrategisches Ziel der Landesregierung ist es, die Verwaltung auf allen Ebenen weiter zu digitalisieren, medienbruchfreie Prozesse über alle Ressorts und Ebenen hinweg zu etablieren und das Onlinezugangsgesetz (OZG) umzusetzen. Gerade für die Planungsbeschleunigung ist die ebenenübergreifende Digitalisierung der Prozesse eines der zentralen Handlungsfelder. Hier spielt die Implementierung und Erweiterung von IT-Standards – wie XPlanung und XBau – eine entscheidende Rolle. Mit BOB-SH verfügt Schleswig-Holstein zwar bereits über eine etablierte digitale Teilnehmungsplattform für u.a. die Bauleitplanung. Verschiedene Änderungen im Bauordnungs- und Bauplanungsrecht sowie die Weiterentwicklung des OZG und der E-Government-Infrastrukturen bringen jedoch fortlaufend neue Anforderungen für die Plattformen und Onlinedienste. Um diese Anforderungen weiterhin effizient bedienen zu können, erfolgt durch das Projekt DiPlan SH eine Transition der Bestandlösungen XPlanungsplattform und BOB-SH auf die digitale Teilnehmungsplattform DiPlanung. Mit DiPlanung bietet das umsetzende Bundesland Hamburg eine deutschlandweit nutzbare Lösung für räumliche Planungen der Länder und Kommunen nach dem Einer-für-Alle (EfA)-Ansatz an.

2 Das Projekt DiPlan|SH

2.1 Ausgangssituation in Schleswig-Holstein

2.2 BOB-SH

Klassische Teilnehmungsprozesse sind komplex und mit hohem Aufwand verbunden. Zahlreiche Unterlagen müssen gedruckt und versandt, Stellungnahmen

schriftlich zusammengefasst und Abwägungstabellen/Ergebniszusammenfassungen erstellt werden. Die Bürger- und Behörden-Online-Beteiligung Schleswig-Holstein, kurz BOB-SH, ist eine digitale Plattform zur Abbildung formeller Teilnehmungsprozesse.

Neben dem kommunalen Online-Fachverfahren BOB-SH Bauleitplanung gibt es auch die landesspezifischen Fachverfahren für die Landesplanung (Raumordnungsverfahren), Planfeststellung sowie Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Der Fokus liegt je nach Verfahren in der Beteiligung von Bürger/-innen und Institutionen, wie zum Beispiel die Träger öffentlicher Belange (TöB) in der Bauleitplanung.

Mit den verschiedenen Online-Fachverfahren BOB-SH werden diese Prozesse einfacher und effizienter für alle Mitwirkenden gestaltet. Konkret unterstützt die Anwendung die Verwaltungen bei:

- der Einrichtung und Veröffentlichung von Teilnehmungsverfahren, sodass die Planunterlagen jederzeit und ortsunabhängig eingesehen werden können,
- der Durchführung von Teilnehmungsverfahren und gleichzeitig die Bürger/-innen und Institutionen bei der Abgabe von Einwendungen/Stellungnahmen,
- der Erstellung von Abwägungstabellen/Ergebniszusammenfassungen zu Zwecken der Aus- und Bewertung,
- und – beim Abschluss von Teilnehmungsverfahren – durch einerseits Exporte der Ergebnisse zwecks Vorlage bei Entscheidungsgremien sowie andererseits Exporte des Gesamtverfahrens zur Speicherung des gesamten Vorgangs für die E-Akte.

Das Online-Fachverfahren BOB-SH wird allen Verwaltungen durch das Land Schleswig-Holstein kostenfrei zur Verfügung gestellt. Ergänzend sparen die Verwaltungen Kosten für Druck und Versand.

2.3 Die XPlanungsplattform

Die XPlanungsplattform in Schleswig-Holstein ermöglicht den verlustfreien Datenaustausch von Planwerken über das Internet und veröffentlicht diese auf der Plattform DigitaleAtlasNord¹ (DANord) und anderen Geoportalen. Grundlage hierfür ist die Verwendung des Standards XPlanung, der gemäß IT-Planungsrat-Beschluss seit 2023 für Bauleitpläne verpflichtend ist und in Schleswig-Holstein durch die XBauXPlanung-Verordnung in Kraft getreten ist.

Die XPlanungsplattform fungiert als zentrale Ablage für XPlan-konforme formelle Pläne der räumlichen Entwicklung, die von Fachanwender/-innen aus Behörden und Planungs-/Ingenieurbüros erstellt und verwaltet werden. Die Plattform stellt automatisiert erzeugte WMS-/WFS-Dienste der abgelegten Pläne zur Verfügung, die über eine URL in Portalen wie DANord oder dem Open Data Portal sowie weiteren Systemen wie Desktop-/Web-GIS (z.B. QGIS) eingebunden werden können. Zur Auswahl stehen dabei einzelne Planwerkdienste und ein Gesamtdienst, der alle in Schleswig-Holstein hochgeladene Pläne anzeigt. Abgelegte Pläne können jederzeit aus den Diensten gelöscht werden, die Aktualisierung der anderweitig angebotenen Dienste erfolgt dadurch automatisch. Neben den Geo-Diensten wird der Download der Pläne als Zip-Archiv ermöglicht, um diese in CAD-/GIS-Programmen zu verwenden. Gearbeitet wird mit dem Standard XPlanung, der ein XML-basiertes Datenaustauschformat ist, aufbauend auf GML (Geography Markup Language). Zusätzlich wird die Möglichkeit geboten, externe Referenzen wie PDF-Dokumente oder Bilder zu den Plänen mit abzulegen. Der Upload der Daten wird durch den offiziellen Validator der bundesweiten Leitstelle XPlanung/XBau (XLeitstelle) unterstützt, der prüft, ob die vorgegebenen Standards der XPlanung eingehalten wurden. Aus den Daten der XPlanGML werden durch den Uploadprozess Vektordaten erzeugt. Darüber hinaus werden über die XPlanungsplattform automatisiert SH-MIS und

¹ Der DANord ist Bestandteil des Geoportals SH und ermöglicht einen zentralen Zugriff auf dezentral vorliegende Geodaten für Öffentlichkeit, Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft. Als Präsentationskomponente der GDI-SH bietet er die Möglichkeit, Geofachdaten – auch INSPIRE-konform – vor dem Hintergrund amtlicher Geobasisdaten im Internet zu präsentieren und auszuwerten.

INSPIRE-konforme Metadaten nach den Standards ISO 19115 und 19119 kodiert und automatisch via CSW (Catalogue Service for the Web) innerhalb eines Tages an SH-MIS übertragen. Bestehende Informationspflichten werden dadurch automatisch erfüllt. Die erstellten Metadaten werden dabei zum großen Teil aus den Anmelde- /Planwerkdaten (OSI + Xplan GML) vorausgefüllt und müssen auf der Plattform lediglich ergänzt werden.

Die XPlanungsplattform wird durch das Land Schleswig-Holstein finanziert, wodurch keine Kosten für die Nutzenden entstehen. Weiterführende Informationen sind auf den Seiten der XPlanungsplattform (<https://www.itvsh.de/xplanung>) sowie der XLeitstelle zu finden.

2.4 Warum DiPlan | SH

Die heutigen Dienste BOB-SH (welcher für sich genommen schon eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung in der Beteiligung abbildet) und XPlanungsplattform wurden gemäß den Anforderungen des Landes Schleswig-Holstein entwickelt und werden erfolgreich betrieben. Dennoch gibt es gute Gründe, auf die „Einer-für-Alle“-Lösung (EfA) des OZG-Projektes „Bürgerbeteiligung und Information“ zu setzen.

Die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen hat sich seit der Einführung von BOB-SH vor über zehn Jahren und der XPlanungsplattform vor 2,5 Jahren wesentlich geändert. Schleswig-Holstein setzt bei neuen IT-Verfahren auf Open-Source-Lösungen und im Rahmen von OZG auf sog. EfA-Dienste. Ein EfA-Dienst wird von einem Bundesland entwickelt und betrieben, dem sog. Betreibenden/Bereitstellenden Land (BeLa) und kann von weiteren Ländern mit- bzw. nachgenutzt werden, den sog. Mitnutzenden/Nachnutzenden Ländern (MiLa). Die Rolle des bereitstellenden Landes wird im Kontext der DiPlanung von der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen in Hamburg wahrgenommen. Die Nachnutzung wird bei DiPlanung über den Beitritt zum Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit bei der Digitalisierung im Bereich Planen und Bauen (kurz: VDiPB) organisiert.

Das Land Schleswig-Holstein befindet sich aktuell im Beitrittsprozess zum VDiPB, um nach Abschluss dieses Prozesses als nachnutzendes Land die EfA-Lösung DiPlanung einzuführen. Da die Gesamtkosten eines solchen EfA-Dienstes auf alle beteiligten Länder umgelegt werden, entstehen für Schleswig-Holstein durch die geplante Einführung der DiPlanung-Dienste im Vergleich zur Beibehal-

tung einer Eigenlösung erhebliche Kosteneinsparungen.

2.5 DiPlanPortal, DiPlanBeteiligung und DiPlanCockpit

Mit dem OZG-Projekt „Bürgerbeteiligung und Information“ setzt die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen der Freien und Hansestadt Hamburg nicht nur die OZG-Leistungen „Beteiligungsverfahren nach dem Baugesetzbuch, dem Raumordnungsgesetz und in der Planfeststellung“ und „Einstellen von raumbezogenen Planwerken in das Internet“ um, sondern realisiert die Vision einer vollständig digitalisierten Prozesskette im Bereich Planen und Bauen. Durch das Zusammenspiel der drei DiPlan-Komponenten – DiPlanPortal, DiPlanBeteiligung und DiPlanCockpit – können die gesamten Verfahrensschritte vom Planungsanstoß bis zum Beschluss und der Veröffentlichung für alle an räumlicher Planung beteiligten Akteure digital durchgeführt werden.

wendung über ihre Region und die geplanten Entwicklungen in ihrer Umgebung zu informieren, sondern sich auch direkt in diese einzubringen.

Mit **DiPlanBeteiligung**, welches eine direkte Weiterentwicklung von BOB-SH darstellt, wird die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange (TöB) und der Betroffenen an Planverfahren in der Bauleitplanung, Raumordnung und Planfeststellung vereinfacht. Die Integration der Beteiligungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist, wie schon heute in BOB-SH, ebenfalls geplant. DiPlanBeteiligung ermöglicht es Verfahrensträgern, die Planverfahren anzulegen, in die Beteiligung zu geben, eingereichte Stellungnahmen mit verschiedenen Tools wie Verschlagwortung, Sortierung und Priorisierung auszuwerten und zu dokumentieren. Die Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange (TöB) können die für sie relevanten Verfahren auf dem DiPlanPortal zentral finden, die zugehörigen



Das **DiPlanPortal** wird die neue Plattform für raumbezogene Pläne und formale Beteiligungsverfahren. Über das bundesweite Portal werden erstmalig alle raumbezogenen Planwerke von der kommunalen bis hin zur Bundesebene in einen einheitlichen Datenstandard überführt, zentral an einem Ort über einen Kartenclient zusammengefügt und öffentlich recherchierbar gemacht. Durch Schlagwortsuche sowie Filter- und Sortierfunktionen werden alle Planwerke und Beteiligungsverfahren deutschlandweit auffindbar. Details zu Plänen und Beteiligungsverfahren werden übersichtlich dargestellt und auf die Möglichkeiten zur Beteiligung hingewiesen. Damit wird es der Öffentlichkeit nicht nur ermöglicht, sich bundesweit in einer nutzungsfreundlichen An-

Dokumente und Pläne sichten, Stellungnahmen arbeitsteilig erstellen und einfach online einreichen.

Das **DiPlanCockpit BASIS** stellt die Weiterentwicklung der XPlanungsplattform dar. Es dient der digitalen Bereitstellung von in Aufstellung befindlichen und festgestellten Planwerken. Sachbearbeitende der raumbezogenen Planung können Planverfahren intuitiv anlegen und Planwerke einfach digital bereitstellen.

Mit dem **DiPlanCockpit PRO** wird darauf aufbauend ein zusätzliches Tool für die Sachbearbeitungen angeboten, welches eine Ende-zu-Ende digitalisierte Verfahrenssteuerung ermöglicht. Hierdurch können Bauleitplanverfahren mit größtmöglicher Effizienz und Rechtssicherheit unter lückenloser Berücksichtigung aller

in einem Verfahren notwendigen Tätigkeiten – vom Planungsanstoß bis zum Inkrafttreten – durchgeführt werden.

Alle formalen Verfahrensschritte werden überwiegend automatisiert, wodurch die Sachbearbeitung durch alle anfallenden Aufgaben des Planungsprozesses geführt und bei der Steuerung des Planaufstellungsverfahrens bestmöglich unterstützt wird. Im Prozessablauf ist es möglich, auf alle relevanten Informationen zuzugreifen, den Stand der in Bearbeitung befindlichen Bauleitpläne zu überwachen und die verwendeten Komponenten im Prozessablauf so anzusteuern, dass Inhalte nur einmal eingegeben werden müssen (Once-Only-Prinzip). Je Bauleitplanverfahren werden zeitlich individuelle Verfahrenslinien für die Sachbearbeitung dargestellt. Die Verfahrenslinien beinhalten eine Übersicht für die interne (Verwaltung) und als Ausbaustufe die externe (Planungsbüro) Sachbearbeitung über alle jeweils betreuten Verfahren mit auf den Kern ihrer Controlling- und Entscheidungsverantwortung reduzierten Funktionen. Eingebettete Aufgabenlisten führen „Schritt für Schritt“ durch den Prozess der Planaufstellung und erleichtern die Dokumentation der archivwürdigen Verfahrensschritte. Über den Zugriff auf eine Dokumentenbibliothek können smarte Vorlagen generiert und fortlaufend bearbeitet werden.

Durch den Einsatz standardisierter, XÖV-konformer Datenformate wird der Austausch zwischen den Anwendungen erleichtert. Das DiPlanCockpit PRO ermöglicht die Bereitstellung von Geodaten nach dem Schema XPlanung. Mit XPlanverfahren/XBeteiligung stehen Standards bereit, um den Datenaustausch zwischen den DiPlan-Komponenten und externen Systemen zu ermöglichen. Beispielsweise können mit diesen XÖV-Standards Fachinformationen verbindlich und rechtssicher über XTA-basierte Nachrichtenbroker ausgetauscht werden.

Mit dem DiPlanCockpit PRO können Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung, der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) sowie der Landschaftsplanung (Landschaftsprogramm) bearbeitet werden. Der Ausbau für die Verfahren der Raumordnung und Planfeststellung befindet sich in Umsetzung.

Mit der EfA-Lösung werden sowohl außenwirksame Verwaltungsprozesse (bspw. die Beteiligung im Aufstellungsverfahren von Bebauungsplänen) als auch verwaltungsinterne Prozesse (bspw. behördeninterne Beteiligungen) komplett digitalisiert. Damit erfüllt DiPlanung die Anforderung

des OZG-Änderungsgesetzes nach einer Ende-zu-Ende-Digitalisierung und leistet einen zentralen Beitrag der von der Bundesregierung angestrebten Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie zur Umsetzung des Planungsbeschleunigungspakets II und III und dem Deutschland-Pakt. Darüber hinaus ist geplant, die DiPlan-Komponenten um die Verfahren der Landschaftsplanung, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der kommunalen Wärmeplanung zu erweitern und das Fachplanungsportal Bund sowie die digitale Baugenehmigung anzubinden.

3 Vorteile durch DiPlanung für Schleswig-Holstein

DiPlanung bietet damit zahlreiche Vorteile für Kommunen, Planungsbehörden und Bürger/-innen in Schleswig-Holstein, indem es den gesamten Planungsprozess digitalisiert und dadurch dazu beiträgt, Zeit, Kosten und Arbeitsaufwand zu reduzieren.

Die Lösung verfügt über einen wesentlich erweiterten Leistungsumfang gegenüber den Bestandslösungen. Zugleich ist durch die funktionale und technisch enge Verwandtschaft mit BOB-SH und XPlanungsplattform der Einarbeitungs- und Schulungsbedarf für die Bestandsnutzenden sehr klein (**Know-How-Sicherung**). Das über die Jahre erarbeitete Know-How mit BOB-SH kann direkt für die neuen Dienste eingesetzt werden.

DiPlan wird als **Open Source** entwickelt und stärkt damit die digitale Souveränität der öffentlichen Verwaltung. Dies steht im Einklang mit der Digitalstrategie des Landes Schleswig-Holstein (s. hierzu unter www.schleswig-holstein.de).

Außerdem vereint DiPlanung mit den Komponenten DiPlanPortal, DiPlanCock-

pit und DiPlanBeteiligung die Bestandsverfahren in einem Produkt (**Verminde- rung der Komplexität**).

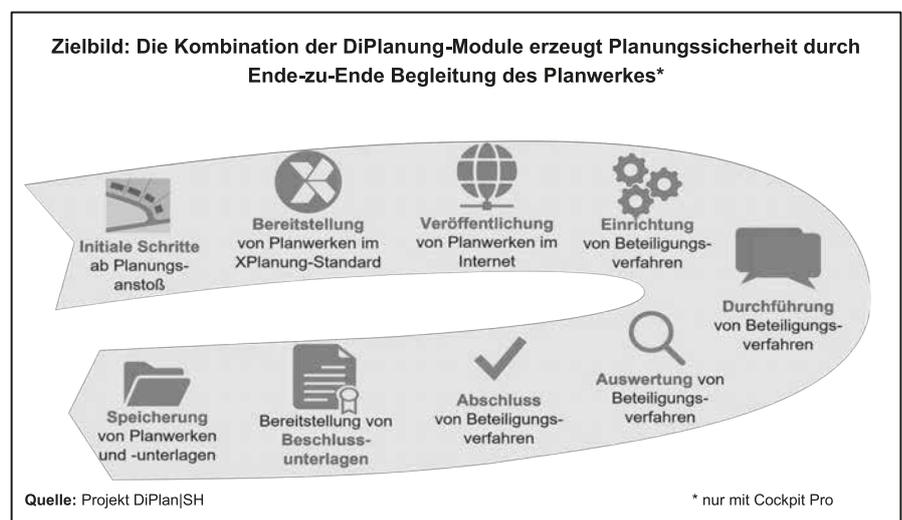
Schleswig-Holstein teilt sich als mitnutzendes Land die Aufwendungen für Entwicklung und Betrieb mit den anderen beteiligten Bundesländern (**Ressourcen- teilung**). Dies führt zu einem erheblichen Einsparungspotential.

4 Ausblick zur DiPlan-Produktfamilie in Schleswig-Holstein 2025-2026

In Schleswig-Holstein wird die DiPlan-Produktfamilie den Nutzenden, wie auch schon die Bestandslösungen BOB-SH und XPlanungsplattform, kostenfrei zur Verfügung gestellt. Geplant ist ein stufenweiser Rollout der Beteiligungskomponenten für Bauleitplanung, Raumordnung und Planfeststellung sowie der Komponenten Cockpit BASIS und Cockpit PRO. Das Ziel ist, alle Komponenten bis Ende 2026 in Betrieb zu nehmen. Die Bestandslösungen stehen bis zum Übergang auf die DiPlan-Komponenten zur Nutzung zur Verfügung. Somit ist ein lückenloser Übergang von BOB-SH und der XPlanungsplattform zu DiPlan gewährleistet.

Auch das Modul für das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) ist vorgesehen, muss jedoch organisatorisch und technisch mit dem BelA abgestimmt werden. Ziel ist es, auch dieses bis Ende 2026 zu implementieren. Aktuell ist diese Komponente in DiPlan nicht vorhanden.

Die weiteren Komponenten der DiPlan-Produktfamilie – DiPlanWissen, DiPlanPotenziale, und DiPlanWettbewerbe – befinden sich in Hamburg bereits in der aktiven Nutzung und werden aktuell zur Nachnutzung nach dem EfA-Prinzip weiterentwickelt. Sobald sie auch für die nachnutzenden Länder bereitstehen, wird Schleswig-Holstein bewerten, inwiefern diese Modu-



le als zweckmäßig erachtet werden und eine Integration sinnvoll ist.

Die bereits bestehenden Komponenten werden kontinuierlich weiterentwickelt, sei es in funktioneller Hinsicht oder bezüglich der Benutzeroberfläche. Jedes mitnutzende Land hat die Möglichkeit, seine landesspezifischen Anforderungen über einen strukturierten Prozess einzubringen und gemeinschaftlich über die Weiterentwicklung der Komponenten zu entscheiden. Auf diese Weise werden die Komponenten fortwährend an die Bedarfe der Länder angepasst.

Das DiPlan Schleswig-Holstein-Projekt bietet den Kommunen und anderen Nut-

zenden umfassende Unterstützung von Anfang bis Ende. Konkret bedeutet dies, von der technischen und inhaltlichen Beratung bis zur organisatorischen Begleitung des gesamten Rollout-Prozesses. Das Projektteam unterstützt von der ersten Frage bis zum erfolgreichen Betrieb der Module.

Weitere Informationen zur DiPlanung finden Sie unter: <https://diplaning.de>

Autoren:

David Nachtigall

Projektleiter,

IT-Verbund Schleswig-Holstein

David.nachtigall@itvsh.de

Anna Hardt

Staatskanzlei

Abteilung Digitalisierung und zentrales

IT-Management

StK 319

anna.hardt@stk.landsh.de

Dr. Florian Jotzo

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein

Referat IV 12 Digitalisierung und Datenschutz

Leitung

florian.jotzo@im.landsh.de

Glasfaserausbau Schleswig-Holstein – Ideen zur Kooperation bei Netzeigentum, Netzbetrieb und Netzauslastung als Pfeiler der Wirtschaftlichkeit

Johannes Lüneberg, Geschäftsführer, BKZ.SH e.V.



1. Status Quo

Beim Glasfaserausbau bleibt Schleswig-Holstein auch im Jahr 2024 bundesweit an der Spitze. 77% aller Hausadressen in Schleswig-Holstein sind homes passed versorgt, d.h. die Glasfaserleitungen liegen vor den privaten Grundstücken im öffentlichen Grund und ein Hausanschluss ist möglich. 51% aller Hausadressen in Schleswig-Holstein sind homes connected, d.h. die Glasfaserleitungen liegen bis in die Gebäude. 942 von 954 Schulstandorten haben einen Glasfaseranschluss (99%). In 1055 Städten und Gemeinden sind Glasfasernetze in Betrieb. In 46 Städten und Gemeinden werden derzeit Glas-

fasernetze errichtet. In 3 Städten und Gemeinden läuft die Ausbauplanung.

Der Bundesdurchschnitt bei der homes passed Versorgung liegt bei 36%.

Auch im Bereich der Mobilfunkversorgung ist Schleswig-Holstein unter den Flächenländern bundesweit technisch-regulatorisch am besten versorgt. 98,46% der Landesfläche sind mit mindestens einem 5G-Netz versorgt. Die Flächenversorgung mit mindestens einem 4G-Netz liegt bei 99,8%.

Dennoch gilt es angesichts der positiven Zahlen, sich nicht zurückzulehnen, sondern die Herausforderungen zu identifizieren und gemeinsam Lösungen zu entwickeln.

2. Die Herausforderungen

Im Mobilfunk besteht weiterhin die Herausforderung, dass die rechtlich-regulatorische Versorgung nicht mit den Empfindungen und Wahrnehmungen der Nutzerinnen und Nutzer übereinstimmt. Zwar haben sich Gesprächsabbrüche bei Zug- und Autofahrten in den letzten Jahren bei allen Netzbetreibern verringert, doch gleichzeitig sorgt die zunehmende Nutzung datenintensiver Anwendungen für ein stetig wachsendes Datenvolumen.

Für die Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz wird eine Verlängerung der Ende 2025 auslaufenden Nutzungsrechte geplant. Diese Entscheidung wird dann an neue, erweiterte Versorgungsaufgaben geknüpft. Besonders hervorzuheben ist dabei, dass zwischen den Mobilfunkunternehmen keine gegenseitige Anrechnung der Versorgung mehr gestattet ist. Jeder Zuteilungsinhaber muss min. 99,5% der Fläche mit 50 Mbit/s ab dem 01.01.2030 versorgen und auch die Kreisstraßen sind mit 50 Mbit/s ab dem 01.01.2030 zu versorgen. Besonders die erstmalige Aufnahme der Kreisstraßen in die Versorgungsaufgaben wird zur weiteren Verbesserung der Mobilfunkversorgung beitragen. Gleichzeitig bedeuten der Wegfall der gegenseitigen Anrechnung und die Ausdehnung der Versorgungsaufgaben auf Kreisstraßen, dass weitere Masten gebaut werden müssen. Die Suche nach geeigneten Standorten wird daher an Intensivität zunehmen und vermehrte Anfragen an Kommunen nach Standorten auf Flächen oder Gebäuden beinhalten.

Im Bereich der Glasfaserversorgung war im Jahr 2024 ein abnehmendes Ausbautempo festzustellen. Die zurückgehende Investitionsbereitschaft liegt insbesondere begründet im Zinsniveau, der Attraktivität anderer Anlageformen und unklaren rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen. Besonders investorengeführte Telekommunikationsunternehmen haben Restrukturierungsmaßnahmen ergriffen und Ausbaupläne auf den Prüfstand gestellt. In städtischen und halb-städtischen Bereichen hat sich gezeigt, dass die Anschluss- und Vertragsquote zum Teil nicht für eine wirtschaftliche Errichtung und den Betrieb reicht. Nachste-

hende Tabelle verdeutlicht, dass die homes connected Quote nicht im gleichen Maße gestiegen ist, wie die Anzahl der Adressen, die homes passed versorgt sind.

3. Rechtliche Grundlagen und Entwicklungen

Mit dem „Telekommunikations-Netzausbaubeschleunigungsgesetz“ (TK-NaBeG) sollte der Glasfaser- und Mobilfunkaus-

	11/2017	06/2018	08/2019	08/2020	01/2021	11/2021	11/2022	11/2023	11/2024
% HA in SH homes passed	32%	35%	40%	48%	53%	58%	62%	70%	77%
% HA in SH homes connected	24%	30%	32%	35%	38%	41%	45%	49%	51%

Tabelle 1: Verfügbarkeit von FTTB/FTTH-Anschlüssen in Schleswig-Holstein in Prozent der Hausadressen (HA), BKZ.SH e.V., eigene Zusammenstellung

Insbesondere in Mehrfamilienhäusern stellt die Herstellung der FTTH-Versorgung (Glasfaser bis in jede Wohnung) trotz des Wegfalls des Nebenkostenprivilegs und der Möglichkeit für die Errichtung der Netzebene 4 (Inhouseverkabelung) ein Glasfaserbereitstellungsentgelt zu erheben, eine erhebliche Herausforderung dar. Dies rührt zum Teil aus einer fehlenden Nachfrage aufgrund gesteigerter Preissensibilität der Mieterinnen und Mieter, einer Zurückhaltung bei Eigentümerinnen und Eigentümern und Hausverwaltungen aufgrund offener Fragen zur konkreten Umsetzung als auch fehlenden Ressourcen für die fachgerechte Installation der Netzebene 4 her.

Für die flächendeckende Glasfaserversorgung bis 2030 bestehen insofern zwei zentrale Herausforderungen: In ländlichen Regionen erfordert der hohe finanzielle und organisatorische Aufwand, einige wenige Außen- und Einzellagen mit Glasfaser zu erschließen. In dichter besiedelten, halb-städtischen und städtischen Gebieten liegt der Fokus darauf, eine ausreichende Nachfrage zu generieren. Gleichzeitig wächst bei einigen Glasfaserbestandskunden der Wunsch nach einem Anbieterwechsel, der derzeit nur begrenzt erfüllt werden kann. Rechtlich-regulatorische, technische, kommerzielle und kommunikative Fragestellungen sind hier zwischen den Anbietern offen und bedürfen noch einer branchenweiten Einigung und Festlegung. Wo dies nicht gelingt, bedarf es entsprechender rechtlich-regulatorischer Leitplanken, um ein Gleichgewicht zwischen den Marktakteuren zu erreichen.

Nur mit diesen allgemeingültigen Festlegungen wird eine Kupfer-Glas-Migration gelingen, wenn im Laufe der 2030er Jahre die Abschaltung des Kupfernetzes durchgeführt werden soll.

bau beschleunigt werden. Vorgesehene Maßnahmen sind die Festlegung des „überragenden öffentlichen Interesses“ zumindest für den Bereich des Mobilfunks, die Verkürzung der Fristen für die Vollständigkeitsprüfung und Genehmigungserteilung nach § 127 TKG (Zustimmung des Wegebausträgers) und Festlegungen für den Umfang von geringfügigen Baumaßnahmen. Nach aktuellem Stand wird das TK-NeBeG aber der Diskontinuität unterliegen und in der nächsten Legislaturperiode erneut in den dann neu gewählten Bundestag eingebracht werden. Aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben war heute schon abzusehen, dass auch bei einem Inkrafttreten des TK-NaBeG eine erneute Befassung mit dem Telekommunikationsgesetz hätte erfolgen müssen. Insofern bietet sich so die Chance, einige aus kommunaler Sicht weniger vorteilhafte Paragraphen und Formulierungen noch einmal positiver auszugestalten.

Bereits das aktuelle Telekommunikationsgesetz (TKG) enthält aber einige Paragraphen mit direktem Kommunalbezug und dies nicht nur bei den Kommunen als genehmigende Stellen.

So legt § 79 Abs. 2 TKG fest, dass Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze Informationen zu Einrichtungen liefern müssen, die für TK-Zwecke genutzt werden können. Dies umfasst im Wesentlichen alle Netzinfrastrukturen und deren Komponenten mit Ausnahme der Trinkwassernetze. Außerdem führt der Absatz 2 weiter aus, dass Eigentümer und Betreiber sonstiger physischer Infrastrukturen, die für die drahtlose Zugangspunkte geeignet sind, Informationen über diese liefern müssen. Hierunter fallen öffentliche Flächen, Liegenschaften und Gebäude, aber auch Stadtmöbel, die für

die Installation z.B. von Mobilfunkantennen geeignet sind. Dies verfestigt sich in § 83 Abs. 1 TKG, der öffentliche Eigentümer von geeigneten Liegenschaften, Grundstücken, Infrastrukturen und sonstigen physischen Infrastrukturen zur Datenlieferung verpflichtet. Die Daten sind an die zentrale Informationsstelle des Bundes, angesiedelt bei der BNetzA, zu liefern. Diese gesetzlichen Lieferverpflichtungen betreffen daher nicht nur klassische kommunale Breitbandzweckverbände als Eigentümer passiver Telekommunikationsnetzinfrastrukturen, sondern auch Abwasserverbände und andere kommunale Zusammenschlüsse zur gemeinsamen infrastrukturellen Organisation sowie die Kommunen und das Land selbst. Die genannten gesetzlichen Regelungen waren Ausgangspunkt für die seit 2020 wiederkehrenden Anfragen der BNetzA an die Kommunen entsprechende Informationen georeferenziert bereit zu stellen. Sollten die gewünschten Informationen nicht georeferenziert vorliegen, so war eine entsprechende Übermittlung nicht erforderlich.

An dieser Stelle setzt der Gigabit Infrastructure Act (GIA) der EU an, der als Verordnung verabschiedet ist und zum 12.11.2025 in Kraft treten wird. Vorgaben zur Transparenz und Digitalisierung gelten ab dem 12.05.2026. Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Art 6. Abs 1 des GIA legen fest, dass Informationen zu passiven Infrastrukturen in elektronischer Form und innerhalb von 10 Tagen nach Antrag zugänglich zu machen sind. Handelt es sich bei der Anfrage um eine Mitnutzung physischer Infrastrukturen, so sind als Mindestinformationen georeferenzierte Standorte und Leitungswege sowie aktuelle Nutzung und Ansprechpartner vorzuhalten und zu übermitteln. Es obliegt den Mitgliedsstaaten, Städte und Gemeinden < 3.500 Ew. bis zu 12 Monate von dieser Pflicht auszunehmen.

Aus Sicht des BKZ.SH wird der GIA als EU-Verordnung je nach Stand der Digitalisierung in den Verwaltungen der Städte, Gemeinden und Kreise mehr oder minder intensive Digitalisierungsprogramme der physischen Infrastrukturen nach sich ziehen. Von Seiten des Bundes ist im Rahmen der erneuten Novellierung des TKG eine ausreichende Umsetzungsfrist insbesondere für kleinere Kommunen sicherzustellen.

4. Ideen für erste Kooperationen

Die oben beschriebenen rechtlichen Entwicklungen werden zu Mehraufwendungen auf kommunaler Ebene führen.

Gleichzeitig findet sich in Schleswig-Holstein eine heterogene Struktur von lokalen und regionalen Akteuren. 20 kommunale Breitbandzweckverbände und ca. 30 kommunale Stadt- und Gemeindewerke widmen sich dem Ausbau und Betrieb von Glasfasernetzen. Diese große Anzahl von lokal verankerten Akteuren ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Spitzenstellung beim Glasfaserausbau in Deutschland. Gleichzeitig führt die aus nationaler Sicht kleinteilige Struktur dazu, dass große Zugangsnachfrager davor zurückschrecken, mit einer Vielzahl kleiner und mittlerer Akteure über Netzzugänge zu verhandeln.

Die Idee ist daher, im ersten Schritt für die kommunalen Telekommunikationsinfrastrukturen von Breitbandzweckverbänden, Eigen- und Regiebetrieben eine gemeinsame Dokumentation aufzubauen. Aus dieser sollen zentral einerseits die gesetzlichen Informationspflichten des Gesetzgebers, der BNetzA oder der Fördermittelgeber erfüllt werden, andererseits aber auch gängige Auskunftsportale wie z.B. BIL oder ALIZ bedient werden, um Beschädigungen an den Netzen aufgrund späterer Baumaßnahmen zu verhindern. Perspektivisch kann darüber die weitergehende Zusammenschaltung der Netze gesteuert werden, um z.B. zusätzliche Redundanzen zu schaffen. Mit einer entsprechenden Detailtiefe der Informationen bis auf Ebene der einzelnen Glasfasern ist mit diesem „Infrastrukturkataster“ die informationelle Grundlage für Anfragen zum Open Access gelegt. Damit ist es ein Baustein für eine Steigerung der Netzauslastung und der Wirtschaftlichkeit des Eigentums und des Netzbetriebes.

Grundlage sollte die Etablierung einer entsprechenden Netzdokumentationssoftware sein, die

- alle Dokumentations- und Auskunftspflichten für das Telekommunikationsnetz erfüllen kann,
- die Möglichkeit zur Hinterlegung und des Einpflegens sämtlicher notwendiger Dokumente bietet (Grundlage eines digitalen Zwillings für das passive TK-Netz),
- eine Schnittstelle zu den gängigsten Systemen am Markt ermöglicht,
- webbasiert und systemunabhängig zugänglich ist,
- perspektivisch für weitere Netze und Systeme erweiterbar ist.

Ein gemeinsames Vorgehen bei der Dokumentation und Auskunft zu den Infrastrukturen soll Kommunen und kommunalen Netzeigentümern spürbare Vorteile bie-

ten. Durch die Entlastung von gesetzlichen Dokumentations- und sonstigen Auskunftsverpflichtungen werden in den Verwaltungen Personalkapazitäten frei, die für andere Aufgaben eingesetzt werden können.

Durch einheitliche Standards und Schnittstellen werden neben personellen auch technische Ressourcen geschont und Synergien gehoben.

Durch die separate, eigenständige Netzdokumentation bis auf die Faserebene wird für die Netzeigentümer eine Unabhängigkeit vom Betreiber erreicht. Dies ist gerade in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten mit entsprechenden Umwälzungen in der Branche ein wichtiger Faktor.

Durch die angestrebte Fähigkeit Informationen netztechnischer Natur für den Open Access zur Verfügung zu stellen, sollen auch von Eigentümerseite die Voraussetzungen für eine Steigerung der Netzauslastung geschaffen werden.

Mit der Verlängerung der Förderung für das Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein vom 01.10.2023 bis zum 30.09.2029 ist die Verstärkung und Verstärkung der Zusammenarbeit als ein wichtiger Baustein in der Tätigkeit des BKZ.SH erkannt worden. Insofern wurden in den Kosten- und Finanzierungsplan entsprechende Mittel eingestellt, um das BKZ.SH zu befähigen, einen Anschub zu leisten, eine entsprechende Software zu beschaffen, Pilotdaten aus den kommunalen Breitbandzweckverbänden in eine entsprechend gesicherte Datenbank zu überführen und zu testen. Nach und nach sollen die Daten einzelner Zweckverbände durch weitere Daten von Zweckverbänden, Eigen- und Regiebetrieben und weiterer Partner mit kommunalem Background ergänzt werden. Neben der technischen Basis sind auch die organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen einer entsprechenden Zusammenarbeit zu beleuchten. Wichtig ist festzuhalten, dass es sich nicht um einen Eigentumsübertrag handelt, sondern die Zusammenführung von Informationen, um jeden einzelnen Projektbeteiligten zu entlasten.

Das Jahr 2024 hat das BKZ.SH genutzt, im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung nach einer entsprechend geeigneten Software zu suchen. Das Vergabeverfahren steht zum Redaktionsschluss kurz vor dem Abschluss und sollte bei Veröffentlichung abgeschlossen sein. Ziel ist es, im 1. Quartal 2025 die Daten erster Zweckverbände aufzunehmen und verarbeiten zu können, um dann im Laufe des Jahres weitere kommunale Projektpartner zu gewinnen.

Der organisatorische und finanzielle Teil des Projektes wird von einer Fokusgruppe von Breitbandzweckverbänden begleitet, um die Bedürfnisse möglichst genau zu erkennen und umsetzen zu können.

Neben den Breitbandzweckverbänden sollen in einem weiteren Schritt auch die Kommunen durch Zusammenführung und Standardisierung von gesetzlichen Melde- und Dokumentationspflichten entlastet werden.

5. Forderungen

Um den Glasfaserausbau in Schleswig-Holstein erfolgreich bis zum Jahr 2030 abzuschließen, bedarf es nicht nur weiterer Kraftanstrengungen der Akteure im Land. Es gilt auch, externe Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass sie den Ausbau begünstigen.

• Überbauschutz

Insbesondere öffentlich geförderte Glasfasernetze sollten vor Überbau geschützt werden! Im Rahmen der Förderung hat es Branchendialoge und verbindliche Markterkundungsverfahren gegeben, um die eigenwirtschaftlichen Ausbauabsichten des Marktes zu eruieren. Diese waren nicht vorhanden, daher wurden Förderverfahren eingeleitet und umgesetzt. Hier führt ein Überbau zur Entwertung von öffentlichen Investitionen. Die erneute Novellierung des Telekommunikationsgesetzes bietet die Möglichkeit, eine klare rechtliche Regelung einzuführen. So sollten Wegebausträger ihre Zustimmung zur Verlegung weiterer Glasfaserleitungen verweigern können, wenn diese öffentlich finanzierte oder geförderte Glasfasernetze überbauen, die geplant, im Bau oder bereits in Betrieb sind. Da ein dauerhaftes, immerwährendes Verweigerungsrecht sicherlich nicht verhältnismäßig wäre, könnte das Recht zur Verweigerung der Zustimmung an die Zweckbindungsfrist der öffentlichen Mittel gekoppelt werden. Ähnliche Erwägungen haben schon im Jahr 2021 Eingang in die Überlegungen des Bundesrates zur damaligen Novellierung gefunden und sollten angesichts der anhaltenden Diskussionen zum Überbau wieder in die politische Entscheidungsfindung einbezogen werden.

• Fortsetzung der Förderung

Unbestritten ist das Primat des Marktes beim Ausbau von Glasfasernetzen. Es ist aber festzuhalten, dass das politische Ziel einer flächendeckenden Versorgung ohne finanzielle Förderung des Staates nicht zu erreichen ist.

Daher sind klare Regeln und finanzielle Ausstattung auch über einen Zeitraum von mehreren Jahren verlässlich von der Bundesregierung zur Verfügung zu stellen.

- Klarer Rechts- und Regulierungsrahmen

Für eine erfolgreiche Umsetzung des Open-Access sind technische, monetäre, rechtlich-regulatorische und kommunikative Fragen zu klären. Dies gelingt nicht immer den Marktakteuren allein, sondern bedarf im Einzelfall auch einer deutlichen Moderation und Vorgabe seitens des Regulierers oder Gesetzgebers. Dabei gilt es, nicht alles „über einen Kamm zu scheren“, sondern den regionalen und zeitlichen Besonderheiten des Glasfaserausbaus Rechnung zu tragen. Insbesondere einheitliche Vorleistungspreise auf Bundesebene sind hier kein Erfolgsmodell.

Bau- und Finanzierungskosten unterscheiden sich je nach Region und Umsetzungszeitraum.

Diese Forderung ist nicht zu verwechseln mit überbordenden staatlichen Eingriffen, sondern als die Festlegung klarer und fairer Spielregeln für alle Marktakteure gleich welcher Größe. Die Kapitaldienstfähigkeit aller Akteure muss gewährleistet bleiben.

- Kupfer-Glasmigration

Das Nebeneinander und der parallele Betrieb mehrerer Telekommunikationsinfrastrukturen ist ökonomisch und ökologisch nicht sinnvoll. Daher ist bereits im aktuellen TKG die Abschaltung der Kupfernetze thematisiert. Angesichts des Ausbaufortschrittes in Schleswig-Holstein bietet es sich an, die technischen, finanziellen und kommunikativen Herausforderungen eines entsprechenden Migrationsprozesses

mit Pilotprojekten in Schleswig-Holstein zu testen und zu evaluieren, um den flächenmäßigen Roll-out vorzubereiten. Mit der Festlegung einer konkreten Zeitspanne für die Abschaltung der Kupfernetze könnte noch einmal ein echter Ausbau- und Nachfrageschub nach Glasfaseranschlüssen initiiert werden.

Die Aufgaben des Glasfaserausbaus als auch die Aufgaben, die sich aus dem Netzeigentum ergeben, sind auch in den nächsten Jahren erheblich. Als bundesweiter Spitzenreiter wird es den Akteuren in Schleswig-Holstein aber sicherlich gelingen, Lösungen zu finden und diese kooperativ und gemeinschaftlich umzusetzen. Das BKZ.SH steht dafür allen Beteiligten als Ansprechpartner zur Verfügung.

Klimaschutz umsetzen – aber wie? Weiterbildung durch KOMMA SH¹ und BNUR² im Rahmen der Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI) des Landes

Dr. Julia Kroh und Wilm Feldt, IB.SH Energie, Umwelt, Infrastruktur,
Investitionsbank Schleswig-Holstein



Dr. Julia Kroh

Ob als Verbraucherin und Vorbild, Versorgerin und Anbieterin, Planerin und Reguliererin oder als Beraterin und Promotorin – Kommunen kommt beim Klimaschutz

eine Schlüsselrolle zu. Sie schaffen konzeptionelle Grundlagen (z.B. in Klimaschutzkonzepten, Bauleitplanung), fassen politische Grundsatzbeschlüssen (z.B. bei Klimaszustzielen und in Leitbildern) und legen das Ortsrecht (z.B. als Baumschutz- und Fernwärmesatzung) fest. Wesentlich ist darüber hinaus auch die Umsetzung von Klimaschutzvorhaben, um bis spätestens 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen.

Klimaschutz im modernen und qualifizierten Verwaltungsmanagement

Klimaschutzvorhaben umzusetzen, bedeutet Ideen zu identifizieren, Vorhaben zu initiieren, zu planen und zu organisieren und die handelnden Personen zu überzeugen. Das umfasst, kurz gesagt, den kompletten Prozess von der ersten Idee bis zur Realisierung. Inhaltlich sind

Klimaschutzvorhaben vielfältig und können von Kommunalen Wärmeplanung bis Hydraulischem Abgleich, von Förderantrag bis Maßnahmencontrolling, von Ausschusssitzung bis Bürgerinnen- und Bürgerveranstaltung alles abdecken. Oft ist eine Person (z.B. ein Klimaschutzmanager, eine Klimaschutzmanagerin) für die Umsetzung verschiedener inhaltlich unterschiedlicher Klimaschutzvorhaben zuständig, sodass nicht allein die themenspezifische Expertise im Vordergrund stehen kann. Relevant sind insbesondere auch Managementkompetenzen. Klimaschutzvorhaben haben in der Regel einen hohen Planungsaufwand mit langem zeitlichen Umsetzungshorizont und erfordern komplexe Investitionsentscheidungen. Dabei gilt es, Zielkonflikte zu moderieren und gesellschaftlich tragfähige Lösungen ebenso zu identifizieren wie auch zu kommunizieren.

¹ KOMMA SH ist das Kompetenzzentrum für Verwaltungsmanagement in Schleswig-Holstein. Mehr Informationen unter <https://www.komma-sh.de/>

² Das BNUR ist das Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Mehr Informationen unter <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/BNUR>

Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI) unterstützt mit Qualifizierungen zu Managementkompetenzen

Ein Kernelement der Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein (EKI, s. Abbildung 1) ist die Qualifizierung und kontinuierliche Weiterbildung von Akteurinnen und Akteuren. 2025 wird das Qualifizierungsangebot weiter ausgebaut, um Klimaschutz in den Verwaltungen weiter zu stärken und die Personen, die die Vorhaben umsetzen, zielgerichtet zu unterstützen. Zielgruppe der Qualifizierungsangebote sind explizit nicht nur Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager, sondern alle an Klimaschutz Interessierten in den Kommunen und Verwaltungen im Haupt- wie auch im Ehrenamt.

Im Kern der EKI-Qualifizierungen steht der Auf- und Ausbau der Managementkompetenzen (s. Abbildung 2). Zentral sind dabei die mehrtägigen Weiterbildungen (s. Abbildung 3). Während der Basiskurs die inhaltlichen Grundlagen des Managements von kommunalem Klimaschutz legt, vertiefen die drei Aufbaukurse ausgewählte Management-Fähigkeiten. Ab 2025 wird es außerdem ein offenes Mentoring-Format für alle Teilnehmenden einer EKI-Qualifizierung geben. Hier steht der Austausch über Herausforderungen und Lösungswege mit Akteurinnen und Akteuren mit vielfältigen und unterschiedlichen Erfahrungen, Hintergründen, Aufgaben und Zielsetzungen im Vordergrund. Darüber hinaus umfasst das Angebot eintägige Module zur fachlichen Vertiefung aktueller Schwerpunktthemen (wie Klimaschutzvorhaben im ländlichen Raum, energieeffiziente Gebäudesanierung, Kommunale Wärmeplanung) gemeinsam







EKI unterstützt Kommunen in Schleswig-Holstein bei der Energiewende

Mit der Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI) des Landes Schleswig-Holstein unterstützt die Energieagentur bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein Städte und Gemeinden dabei, Klimaschutz- und Energiewendemaßnahmen zu identifizieren und umzusetzen. Die IB.SH Energieagentur bietet kommunalen Akteuren im Rahmen einer kostenfreien Initialberatung die Möglichkeit, geeignete Aktivitäten zu identifizieren und Projektideen zu vertiefen. Gemeinsam mit den Gemeinden und Städten erörtern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IB.SH Energieagentur passende Vorgehensweisen und zeigen auch anhand von Praxisbeispielen aus Schleswig-Holstein konkrete Klimaschutzmaßnahmen auf. Als Abteilung des zentralen Förderinstituts des Landes Schleswig-Holstein legt die IB.SH Energieagentur dabei auch stets einen Schwerpunkt auf die Fördermöglichkeiten des Bundes und Landes und begleiten sie auch bei der weiteren Fördermittelakquisition und Finanzierung von Projekten. Im Rahmen der EKI werden ebenfalls Qualifizierungen und verschiedene Veranstaltungen zu Information und Vernetzung angeboten.

Abbildung 1: Info Box Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI)

mit dem Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume (BNUR).

Mit dem Basiskurs zu Grundlagen des kommunalen Klimaschutzes direkt ab Januar 2025 starten

Ziel des Basiskurses ist es, ein tiefergehendes Verständnis für das Thema Klimaschutz zu schaffen. Dabei ist ein Kernelement des Kurses, den Handlungsspielraum der Kommunen zwischen gesetzlichen Rahmenbedingungen und Klimaschutzziele, eigenen kommunalen Treibhausgasbilanzen und möglichen Szena-

rien zur Treibhausgasminderung darzustellen. Die Verankerung von Klimaschutz in Stadt- und Gemeindeentwicklung sowie in der Bauleitplanung bildet ebenfalls einen Teil des Basiskurses.

So wichtig die strategische Ausrichtung und der Rahmen für Klimaschutz in der Kommune sind, so wichtig ist es auch, Klimaschutzziele in konkrete Vorhaben zu überführen. Umfassende Kenntnisse über verwaltungsinterne Prozesse und die relevanten Akteurinnen und Akteure sind dafür erforderlich. Auch gilt es, Bewertungskriterien für das Vorhaben anzuset-

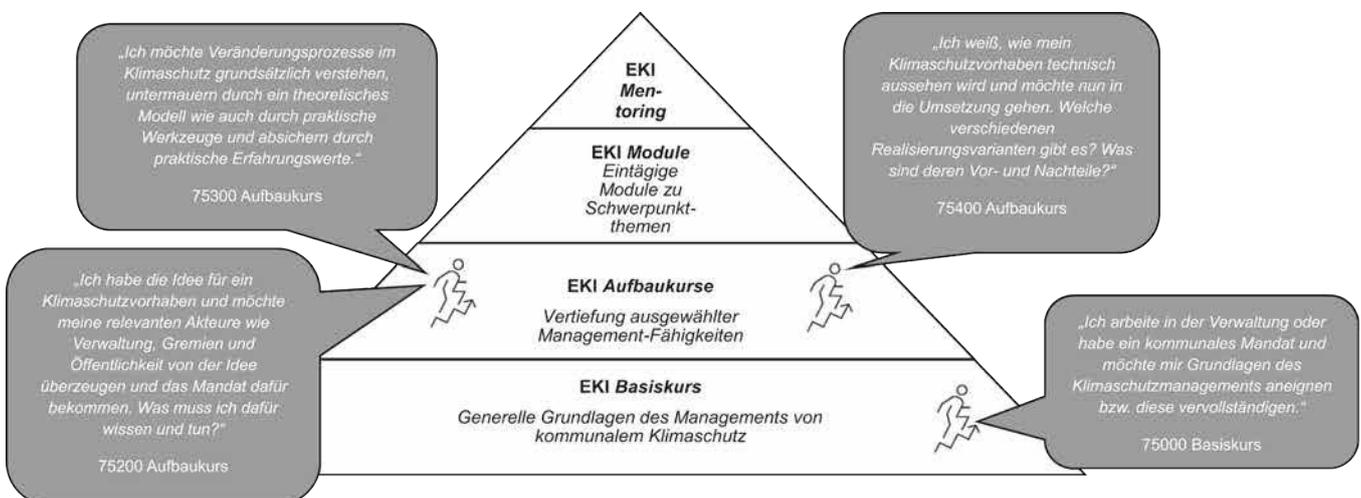


Abbildung 2: Die vier Bausteine der EKI Qualifizierung

zen, die Finanzierung (bspw. mit Hilfe von Förderung) sicherzustellen und die einzelnen Umsetzungsschritte inklusive einer Öffentlichkeitsbeteiligung zu planen. Im Basiskurs wird die Kommunale Wärmeplanung als relevantes und aktuelles Beispiel aufgenommen, um die strategische Bedeutung sowie mögliche Methoden und Werkzeuge auf dem Weg zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung zu diskutieren.

Klimaschutz als Veränderung verstehen und angehen – Aufbaukurs hilft in den Anfängen von Klimaschutzvorhaben

Klimaschutzvorhaben sind Teil eines gesellschaftlichen Veränderungsprozesses. Dafür bedarf es technologischer Entwicklungen wie auch Anpassungen in Strukturen und Denkweisen. Als komplexe Querschnittsaufgabe werden Klimaschutzvorhaben Prozesse verändern und können

„Reibungsverluste“ erzeugen. Ziel des Aufbaukurses „Innovative Strategien für erfolgreiche Klimaschutzprojekte“ ist es daher, zum einen das Verständnis für Klimaschutz als tiefgreifenden Veränderungsprozess zu schaffen und zum anderen Werkzeuge (z.B. aus dem Projektmanagement) zur erfolgreichen Initiierung, Durch- und Umsetzung von Klimaschutzvorhaben bereitzustellen. Ob Analyse von Risiken und relevanten Akteuren, zeitliche Strukturierung des Vorhabens oder Einsatz agiler Elemente, um Verzögerungen und Unsicherheiten auszugleichen – diese bewährten Werkzeuge helfen dabei, Vorhaben innerhalb der gesetzten zeitlichen Fristen mit dem geplanten Budget zielgerecht umzusetzen.

Kein Klimaschutz ohne gute Kommunikation! Aufbaukurse stärken Position von Klimaschutz in Verwaltung und Politik

Eine gute und effektive Kommunikation ist wesentlich für den Erfolg von Klimaschutzvorhaben. Ein Bestandteil des Aufbaukurses „Innovative Strategien für erfolgreiche Klimaschutzprojekte“ ist deshalb auch der gezielte und wirkungsvolle Einsatz unterschiedlicher Kommunikationsarten, um heterogene Gruppen zusammenzuführen. Dabei erlernen die Teilnehmenden, wie sie unterschiedliche Motivlagen und Bedürfnisse der Beteiligten adressieren, um Akzeptanz und Motivation zu stärken. Auch im Aufbaukurs „Mehr Klimaschutz durch verbessertes Verwaltungshandeln“ ist die Kommunikation zentraler Baustein.

Auch wenn in Schleswig-Holstein viele Kommunen Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager haben, kann Klimaschutz an anderen Stellen in der Verwaltung verantwortet werden. Häufig ist das Thema Klimaschutz in den Fachbereichen Bau und Umwelt angesiedelt, etwas weniger häufig wird die Aufgabe als Querschnittsfunktion einer Stabsstelle übertragen. Die organisatorische Verankerung von Klimaschutz kann Einfluss auf die reale und nachhaltige Wirkung der Vorhabenumsetzung haben. Der Aufbaukurs „Mehr Klimaschutz durch verbessertes Verwaltungshandeln“ reflektiert daher die Rolle und Positionierung von Klimaschutz im Verwaltungssystem der Teilnehmenden und stärkt durch die Vermittlung von Zusammenhängen, Gesetzmäßigkeiten und Wechselwirkungen die Position des Klimaschutzes. Auch in diesem Aufbaukurs kommen erprobte Projektmanagement-Techniken zum Einsatz.

Überblick EKI Qualifizierungen 2025			
Anmeldung unter https://veranstaltungen.komma-sh.de/ , Suchwort EKI			
Nummer	Titel	Fragestellung	Datum
75000 Basiskurs	Kommunales Klimaschutzmanagement SH	Wie bewältige ich die Herausforderungen der Querschnittsaufgabe Klimaschutz?	27.01.2025 - 28.03.2025
75200 Aufbaukurs	Mehr Klimaschutz durch verbessertes Verwaltungshandeln	Wie engagiere ich mich in der Verwaltung für Klimaschutz? Da muss doch mehr gehen!	31.03.2025 - 28.05.2025
75300 Aufbaukurs	Innovative Strategien für erfolgreiche Klimaschutzprojekte	Wie mache ich mein Klimaprojekt erfolgreich?	16.06.2025 - 25.06.2025
75400 Aufbaukurs	Verschiedene Wege zur Umsetzung von Klimaschutzvorhaben	Mein kommunales Klimaschutzvorhaben ist inhaltlich abgesteckt – Wie realisiere ich es am besten?	09.09.2025 - 26.09.2025

Abbildung 3: Überblick EKI Qualifizierungen 2025

EKI Qualifizierung Basiskurs startet am 27.01.2025: Jetzt anmelden um Grundlagen für kommunalen Klimaschutz schaffen!

Unter der Fragestellung „Wie bewältige ich die vielfältigen Herausforderungen der Querschnittsaufgabe Klimaschutz?“ startet im Januar 2025 zum vierten Mal der Basiskurs zum Management von kommunalem Klimaschutz.

Von Kommunaler Wärmeplanung bis Hydraulischer Abgleich, von Förderantrag bis Maßnahmencontrolling, von Ausschusssitzung bis Bürgerinnen- und Bürgerveranstaltung – als Querschnittsaufgabe stellt Klimaschutz alle Umsetzenden vor vielfältige Herausforderungen. In vertrauensvoller Runde mit Kolleginnen und Kollegen aus dem Klimaschutz und Kommunen erlernen die Teilnehmenden Soft-Skills und Hard Facts, können persönliche Schwächen und Stärken entdecken, Kommunikationstipps ausprobieren und Anliegen aus ihrem Berufsalltag einbringen. Das Expertinnen- und Expertenteam mit langjähriger praktischer Erfahrung im kommunalen Klimaschutz steht den Teilnehmenden dabei mit Grundlagen für wirksames Handeln zur Seite.

Anmeldung und weitere Infos:



Abbildung 4: Info Box EKI Basiskurs

Reale, aktuelle Projekte (z.B. Aufbau eines Wärmenetzes) werden mit innovativen Tools wie dem KlimaCanvas strukturiert und die Teilnehmenden erarbeiten konkrete Umsetzungsschritte.

Von der Idee zur Realisierung – Aufbaukurs hilft die passendste Umsetzungsvariante für

Klimaschutzvorhaben zu identifizieren
Egal ob Wärmenetz, Schulsanierung oder Stadtradeln – im Laufe des Planungsprozesses kommt jedes Klimaschutzvorhaben an den Punkt, an dem die gewünschten Inhalte abgesteckt und die technischen Lösungen ausgewählt sind. Dann stellen sich die entscheidenden Fragen mit Blick auf die Umsetzung der Inhalte und der technischen Lösungen. Ob Umsetzung durch die Kommune oder durch

Dritte oder eine Variante dazwischen – die Möglichkeiten sind vielfältig. Im Aufbaukurs „Verschiedene Wege zur Umsetzung von Klimaschutzvorhaben“ lernen die Teilnehmenden, welche unterschiedlichen Umsetzungsvarianten es für Klimaschutzvorhaben gibt und wie sich diese beispielsweise anhand der Rechtsform und der Art der Finanzierung unterscheiden. Auch geht es darum, Kriterien zur Bewertung von Umsetzungsvarianten zu entwickeln und darauf basierend die geeignete Umsetzungsvariante für das eigene Klimaschutzvorhaben auszuwählen.

Klimaanpassung und Klimaschutz – Viele Gemeinsamkeiten trotz großer Unterschiede

Klimaschutz ist nicht die einzige kommunale Querschnittsaufgabe. Die Anpassung

an die Folgen des Klimawandels gewinnt aufgrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen (z.B. das Bundesklimaanpassungsgesetz) und sich verändernder klimatischer Bedingungen in Kommunen an Bedeutung. Zu den Aufgaben der Klimaanpassung gehören unter anderem die Veränderung planerischer Prozesse wie der Bauleitplanung und die Veränderung der baulichen Infrastruktur wie der Entsiegelung und Begrünung und der Schutz vor und von Wasser. Entsprechend stehen Vorhaben zur Klimaanpassung vor ähnlichen Herausforderungen in der Kommunikation und im Projektmanagement wie Klimaschutzvorhaben. Daher ist die Teilnahme an den Aufbaukursen (s. Abbildung 3) für Klimaanpassungsmanagerinnen und Klimaanpassungsmanager ebenfalls empfehlenswert.

Aus dem Landesverband

Finanzlage der Kommunen beschäftigt Vorstand

Landesvorstand tagt in Wankendorf – neuer ITVSH-Geschäftsführer zu Gast

Am 10. Dezember kam der Landesvorstand des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages unter Vorsitz des Landesvorsitzenden Thomas Schreitmüller zu seiner Jahresabschlussitzung in Wankendorf zusammen. Schreitmüller hieß seine Vorstandskollegen, die Geschäftsstelle sowie als Gast den neuen Geschäftsführer des ITVSH, Matthi Bolte-Richter, herzlich willkommen. Nach dem Austausch mit Bolte-Richter befasste sich der Vorstand unter anderem mit den Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen und dem Thema Bürokratieabbau.

Bolte-Richter, der zum 1. Oktober 2024 seinen neuen Posten beim IT-Verband Schleswig-Holstein angetreten ist, stellte sich dem Vorstand zunächst kurz vor, bevor er seine Agenda für den ITVSH skizzierte mit dem übergeordneten Ziel, den ITVSH als Kompetenzzentrum der Digitalisierung für die Kommunen zu stärken und somit die Kommunalverwaltungen zu unterstützen und zu entlasten. Die Vorstandsmitglieder nutzten anschließend die Gelegenheit, sich mit Bolte-

Richter rege auszutauschen und Anliegen aus den Verwaltungen zu platzieren.

Strikte Ablehnung von Eingriff in FAG

Landesgeschäftsführer Jörg Bülow ging im weiteren Verlauf der Sitzung auf den aktuellen Sachstand der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen ein. Er verdeutlichte ein weiteres Mal die finanziellen Auswirkungen der geplanten Einsparmaßnahmen des Landes zulasten der Kommunen. Deswegen fordert der Gemeindetag gemeinsam mit den anderen Kommunalen Landesverbänden (KLV), dass das Land bestehende Finanzierungszusagen in vollem Umfang einhält, Finanzierungsfragen gelöst werden, das Konnexitätsprinzip eingehalten wird und Reformen gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden gestaltet werden, wie Bülow berichtete.

Der Landesgeschäftsführer wies daraufhin, dass der Landtag am 12. Dezember die Finanzausstattung der Kommunen mit einer Änderung des Finanzausgleichsge-

setzes um rund 20 Mio. Euro kürzen will, um damit andere landespolitische Aufgaben zu finanzieren. Dieses Vorhaben stieß bereits direkt nach Bekanntwerden auf strikte Ablehnung seitens des Gemeindetages und auch bei der Jahresabschlussitzung wurde der Unmut über die Haushaltskonsolidierung des Landes auf Kosten der Kommunen nochmals sehr deutlich. Wie Bülow betonte, verschlechtert das Land damit willkürlich die ohnehin schlechte Finanzlage der Kommunen zusätzlich.

Entbürokratisierung angestoßen

Bülow gab dem Vorstand ferner einen Überblick über den Status quo des vom SHGT beim Land angestoßenen Entbürokratisierungsprozesses, in dessen Rahmen eine Reihe von Entbürokratisierungsmaßnahmen zwischen KLV und Land vereinbart worden sind. Wie der Landesgeschäftsführer ausführte, sind eine Vielzahl kleinerer Maßnahmen in der Umsetzung, wirklich spürbare Schritte der Aufgabenreduzierung seien jedoch noch nicht erkennbar. Der Vorstand folgte seiner Einschätzung, dass es weiterer und größerer Schritte zur Reduzierung von Verwaltungsaufwand und zur Verfahrensbeschleunigung bedürfe.

Die weitere Entwicklung des Entbürokratisierungsprozesses wird nur eines von zahlreichen Themen sein, die den Landesvorstand bei der Klausurtagung, die im Februar 2025 in Berlin geplant ist, beschäftigen werden.

Danica Rehder

Zweckverbandsausschuss des SHGT: Zwischen Glasfaserausbau, Gesetzesnovellen und neuer Aufgabenverteilung

Der Zweckverbandsausschuss des SHGT kam am 12. November zu seiner zweiten Sitzung im Kalenderjahr 2024 zusammen. Geleitet wurde die Sitzung durch Amtsdirektor Andreas Betz, der in der Sitzung im Mai in Hetlingen den Ausschussvorsitz von Heike Mews übernommen hatte.

Zu Beginn der Sitzung stellte Herr Johannes Lüneberg, Geschäftsführer des Breitbandkompetenzzentrums Schleswig-Holstein (BKZ.SH) den aktuellen Ausbaufortschritt im Glasfaserbereich vor. Neben der sinkenden Förderkulisse hob er die Herausforderung der Kupfer-Glas-Migration hervor. Auf Nachfrage des Ausschusses berichtete er zudem über den Planungsstand bei der Einrichtung eines Wärmekompetenzzentrums (WKZ.SH). Dabei betonte er, dass die Stärken des

BKZ.SH, also vor allem das Geodatenmanagement, auch für die Wärmewende und das geplante WKZ.SH von entscheidender Bedeutung sein werden.

Anschließend berichtete Referent Sascha Plietzsch über den aktuellen Stand zum Einwegkunststofffondsgesetz. In der Diskussionsrunde zu dem Thema stellte sich heraus, dass das Gesetz, welches mit der erweiterten Herstellerverantwortung einen guten Ansatz verfolgt, leider viel zu bürokratisch aufgebaut wurde. Die Ausschussmitglieder waren sich darin einig, dass dies bei der Ausgestaltung der erweiterten Herstellerverantwortung im Rahmen der EU-Kommunalabwasserrichtlinie nicht passieren darf.

Daneben fasste Referent Daniel Kiewitz zusammen, welche Punkte das MEKUN aus der Stellungnahme des SHGT bei der

Novellierung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften im Kabinettsbeschluss berücksichtigt hat. Wie Landesgeschäftsführer Jörg Bülow ergänzte, ist es als Erfolg zu bewerten, dass die Aufgabenübertragung nach § 46 LWG auf Zweckverbände umfassend erhalten werden konnte, obwohl der Referentenentwurf zunächst den zentralen und üblichen Übertragungsweg nach §§ 2 und 3 GkZ ausschloss. Dann stand noch die Novellierung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) auf der Agenda. Hier berichtete Herr Bülow u.a. davon, dass es gelungen ist, dass die Pflichtaufgabe „Kommunaler Klimaschutz“ aus dem Gesetzesentwurf gestrichen worden sei. Stattdessen sei jetzt ein Berücksichtigungsgebot enthalten.

Zum Abschluss verabschiedete sich Referent Daniel Kiewitz von den Ausschussmitgliedern. Durch die Neueinstellung von Referent Sascha Plietzsch wird dieser den Zweckverbandsausschuss zukünftig betreuen. Referent Daniel Kiewitz wird sich in Zukunft auf den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss und die damit verbundenen Themenfelder konzentrieren.

Sascha Plietzsch

Tina Knuth zur stv. Vorsitzenden des DStGB-Europaausschusses gewählt

Österreichische und deutsche Kommunalvertreter betonen in Brüssel die wichtige Bedeutung der kommunalen Ebene bei Herausforderungen wie Migration oder Digitalisierung



Foto: Uwe Zimmermann

v.l.n.r.: Heinz-Joachim Höfer, (Europabeauftragter des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz), BGM Iris Fleisch, (Hagenbach) und Tina Knuth (LVB des Amtes Sandesneben-Nusse).

Die Leitende Verwaltungsbeamtin des Amtes Sandesneben-Nusse und Vorsitzende des Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschusses des SHGT, Tina Knuth, ist am 22. November 2024 zur stellvertretenden Vorsitzenden des Europaausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) gewählt worden. „Alle Ebenen der Politik müssten viel mehr Mitwirkende aus dem kommunalen Bereich haben. Bisher fehlt es bei vielen Entscheidungen an Kenntnissen der örtlichen Daseinsvorsorge. Daher freue ich mich umso mehr, meinen Teil zu diesen wichtigen Themen beitragen zu können“, sagte Tina Knuth anlässlich ihrer Wahl.

Im Rahmen des 14. gemeinsamen Europatages am 21. und 22. November 2024 in Brüssel verabschiedete der DStGB gemeinsam mit dem Österreichischen Gemeindebund eine Resolution mit dem Titel: „Gemeinsam in die Zukunft gehen – Gemeinden stiften Heimat!“.

Die Resolution ist abrufbar unter: www.dstgb.de (Rubrik Themen / Europa und Internationales)

Digitalisierung: 30 Praxisbeispiele für Kommunen

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) hat eine Publikation mit 30 Praxisbeispielen digitaler Lösungen und Ansätze veröffentlicht, in denen sich Kommunen unterschiedlichster Größenklassen auf dem Weg zu „smarten Städten und Regionen“ gemacht haben. Im Fokus stehen sechs Handlungsfelder: „Bildung und Kultur“, „Energie und Umwelt“, „Gesundheit“, „Infrastruktur“, „Mobilität“ und „Sicherheit“.

Mit der Sammlung sollen notwendiges Wissen, Unterstützung bei der Ausarbeitung innovativer Strategien und Maßnahmen sowie exemplarische Lösungen für häufig auftauchende Herausforderungen weitergegeben werden. Als Nachschlagewerk richtet sich die Veröffentlichung vor allem an Kommunen, die mit digitalen Lösungen experimentieren und schnell einen Überblick gewinnen wollen.

Gemeinsam haben alle aufgeführten Beispiele, dass sie bereits umgesetzt oder weit fortgeschritten, bewährt und gut dokumentiert sind. Die Kommunen, die die vorgestellten Maßnahmen umsetzen, sind unterschiedlich groß und über ganz Deutschland verteilt. Ein Beispiel stammt zudem aus Wien. Bei der Sammlung handelt es sich um keine abgeschlossene Auswahl. Künftige Veröffentlichungen werden zusätzliche Beispiele vorstellen, sowohl aus den bereits genannten als auch aus weiteren Handlungsfeldern wie „Städtebau und Stadtplanung“, „Wirtschaft, Handel und Tourismus“, „Soziales“ oder „E-Government“.

Das BBSR hat zudem kürzlich eine „Roadmap“ für Kommunen veröffentlicht, in der Erfolgskriterien für die nachhaltige Verstärkung und den erfolgreichen Transfer dargelegt werden. Diese ist ebenfalls auf der Webseite des BBSR zu finden.

Anmerkung des DStGB

Die Praxisbeispiele in der BBSR-Publikation bieten eine breite Auswahl einer Vielzahl digitaler Lösungen und Ansätze für die digitale Transformation in den Kommunen unterschiedlichster Größen und Regionen in Deutschland. Auch wenn der Aufwand und die Kosten sind zum Teil erheblich, können einzelne Ideen und Ansätze sicher auch für andere Kommunen Anreize und nützliche Informatio-

nen bieten. Die Herausforderungen werden zudem klar benannt.

Im Hinblick auf die möglichen Wege der Kommunen zur digitalen Transformation ist der im Juni 2024 verabschiedete Stufenplan „Smarte Städte und Regionen“ eine wichtige und geeignete Grundlage. Er kann dazu beitragen, Wissen in die Fläche zu bringen, gute Konzepte verfügbar zu machen und die Beschaffung von digitalen Werkzeugen zu erleichtern. Allerdings sind die beiden entscheidenden Komponenten, ein Marktplatz und Kompetenzzentrum für Smart City Lösungen in den Kommunen, aufgrund fehlender personeller und finanzieller Ressourcen ins Stocken geraten.

Während der Marktplatz mit dem Marktplatz „Deutschland Digital“ durch das BMEL bis Ende 2026 zumindest finanziell unterlegt ist und bis dahin weiterentwickelt werden soll, ist die Finanzierung eines Kompetenzzentrums noch gänzlich unklar. Es ist – auch angesichts der Summe von 80 Mio. Euro, die in die „Modellprojekte Smart Cities“ fließen, bedauerlich und unverständlich, dass dies nicht zu gelingen scheint. Der DStGB appelliert an Bund und Länder, die Finanzierung des Stufenplans auch in der neuen Legislatur sicherstellen.

Die Publikation ist abrufbar unter: https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2024/praxisbeispiele-smarte-city-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Projektaufruf zum Tag der Städtebauförderung 2025

Am 10. Mai 2025 findet deutschlandweit der Tag der Städtebauförderung unter dem Motto „Lebendige Orte, Starke Gemeinschaften“ statt. Städte und Gemeinden, die aktuell Gebiete mit der Städtebauförderung entwickeln, sind dazu aufgerufen, sich am Tag der Städtebauförderung 2025 mit einer öffentlichkeitswirksamen Aktion zu beteiligen.

Die Anmeldung zum Tag der Städtebauförderung 2025 ist auf der Webseite des Aktionstages ab sofort möglich. Hier können sich Kommunen registrieren, Anregungen und Inspiration für Veranstaltungsformate finden und alle wichtigen



Tun ist wie wollen. Nur krasser.

Sie brennen für nachhaltige Mobilität? Wir unterstützen alle Kommunen in Schleswig-Holstein. Mit Beratung, Vernetzung, Knowhow und Veranstaltungen.

mobiliteam by NAH.SH – zentrale Anlaufstelle für Kommunen in Schleswig-Holstein rund um nachhaltige Mobilität.

Infos unter mobiliteam.nah.sh

 mobiliteam
by NAH.SH

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Informationen zu ihren eigenen Veranstaltungen und Programmpunkten eintragen. Die Beiträge zum Aktionstag sind grundsätzlich förderfähig.

Der Tag der Städtebauförderung ist eine Initiative des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, der Länder, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Deutschen Städtetages.

Der Projektauftrag sowie weitere Informationen sind auf folgender Seite abrufbar: www.tag-der-staedtebaufoerderung.de

Bund beschließt Anpassungsstrategie an den Klimawandel

Mit dem im Juli 2024 in Kraft getretenen Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KANg) wird die Bundesregierung verpflichtet, eine neue, vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen zu entwickeln und umzusetzen. Nach einer informellen Beteiligung von Verbänden und Bundesländern zum Rohentwurf im Dezember 2023 sowie einer Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Herbst 2023 wurde die Strategie am 11. Dezember 2024 beschlossen.

Die Strategie wurde unter Federführung des BMUV mit der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Anpassung an den Klimawandel“ (IMA-A) in einem breit angelegten Kooperations- und Beteiligungsprozess entwickelt. Vertreter von Bundesländern, Verbänden – einschließlich der kommunalen Spitzenverbände – und der Wissenschaft wurden umfassend beteiligt.

Die Ziele, inklusive der zugehörigen Indikatoren sowie Instrumente und Maßnahmen gliedern sich in verschiedene Handlungsfelder, die folgenden sieben Clustern zugeordnet werden: „Infrastruktur“, „Land und Landnutzung“, „menschliche Gesundheit und Pflege“, „Stadtentwicklung, Raumplanung und Bevölkerungsschutz“, „Wasser“, „Wirtschaft“ sowie ein Cluster mit übergreifenden Themenbereichen.

Im Ergebnis sind auf über 250 Seiten insgesamt 34 Ziele und 53 Unterziele entwickelt worden. Sie konzentrieren sich vorrangig auf die in der Klimawirkungs- und Risikoanalyse 2021 abgeleiteten Klimawirkungen mit besonders dringenden Handlungserfordernissen. Die meisten Ziele sollen im Jahr 2030 erreicht werden, wobei einige wirkungsorientierte, langfristige Ziele eine Zielperspektive bis 2050 aufzeigen.

Weitere Informationen:

Die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel 2024 sowie weitere Informationen sind unter folgendem Link abrufbar: www.bmu.de/

Übersicht zum Stand der kommunalen Wärmeplanung in Deutschland

Wie steht es nach fast einem Jahr nach Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes mit der kommunalen Wärmeplanung? Anhand einer interaktiven Deutschlandkarte des Kompetenzzentrums Kommunale Wärmewende (KWW) kann man sich nun einen Überblick über den Bearbeitungsstand in den Kommunen machen. So können Kommunen andere in ihrer Nähe finden, die bereits einen Wärmeplan erstellt haben oder diesen gerade erarbeiten. Zusätzlich gibt es eine Statistik darüber, wie viele Wärmepläne in den Ländern und bundesweit bereits erarbeitet werden oder bereits fertiggestellt sind. Obwohl der Fortschritt bei der landesgesetzlichen Umsetzung sehr unterschiedlich ist, zeigt eine neue Übersicht des KWW in Halle, dass deutschlandweit schon ungefähr ein Drittel aller Kommunen mit der Wärmeplanung begonnen haben. Vorreiter sind hier Nordrhein-Westfalen, das Saarland, und Rheinland-Pfalz wo jeweils 72 Prozent, 64 Prozent und 52 Prozent der Gemeinden mit der Wärmeplanung begonnen haben.

Interaktive Karte zur kommunalen Wärmeplanung:

<https://www.kww-halle.de/praxis-kommunale-waermewende/status-quo-der-kwp/bearbeitungsstand-der-kwp>

mobilitteam mit neuen Angeboten für Kommunen: Ausblick 2025

Das mobilitteam by NAH.SH hält im kommenden Jahr einige Neuerungen für Kommunen in Schleswig-Holstein bereit:

Das mobilitteam gründet ein neues Netzwerk: „move.SH – das landesweite Mobilitätsnetzwerk für Kommunen in Schleswig-Holstein“. Bei move.SH dreht sich alles um Mobilitätsplanung und Kommunales Mobilitätsmanagement.

Im Frühjahr setzt das mobilitteam sein Qualifizierungs-Angebot für Kommunen zum Kommunalen Mobilitätsmanagement mit gleich mehreren Seminaren fort. Ab sofort ist die Anmeldung für alle Seminare möglich.

Am 24. September 2025 findet der kom-

munale Fachkongress Mobilität in Schleswig-Holstein statt. Anmeldung ab März für Kommunen direkt über die mobilitteam-Website.

Das digitale Kurzformat „45-Minuten-am-Mittwoch“ startet nach der Winterpause am 22. Januar mit „Raumplanung im Umfeld von Bahninfrastruktur – so läuft's rund“ wieder durch. Am 13. Februar bietet das mobilitteam mit „Tiefgang“ ein neues Online-Format, bei dem ein Thema tiefer beleuchtet wird: „StVo-Novelle – Info-Termin für schleswig-holsteinische Kommunen“.

Anmeldung und weitere Informationen auch unter mobilitteam.nah.sh

Baubetriebshoftage Nord 2025 der VKU Landesgruppe Küstenländer am 20. März 2025 in Rendsburg

Der VKU lädt am 20. März 2025 ein zur dritten Auflage der Baubetriebshoftage Nord der VKU-Landesgruppe Küstenländer. Die Veranstaltung bietet eine Plattform für den Austausch zu aktuellen Themen rund um kommunale Baubetriebshöfe und deren Herausforderungen. Dabei richtet sich die Veranstaltung insbesondere an operative Mitarbeitende und Führungskräfte, um gemeinsam praxisnahe Lösungen und Strategien für die Weiterentwicklung kommunaler Bauhöfe zu diskutieren. Ein besonderer Fokus liegt darauf, die Vernetzung der Bauhöfe weiter zu fördern und den Erfahrungsaustausch zu stärken.

Datum: 20. März 2025

Uhrzeit: 10:00 – 15:30 Uhr

Ort: DEULA Rendsburg, Grüner Kamp 13, 24768 Rendsburg

Termine:

19.-20.02.2025: Klausurtagung des Landesvorstandes des SHGT

13.03.2025: Besprechung der SHGT-Kreisgeschäftsführer

15.03.2025: Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“

19.03.2025: Bürgervorstehertagung des SHGT

25.03.2025: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT

Pressemitteilungen

Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. vom 28. November 2024

#GemeinsamStarkFürMorgen

Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2025 in Schleswig-Holstein

Ländliche Gemeinden in Schleswig-Holstein haben 2025 wieder die Möglichkeit, sich im Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ zu engagieren und ihre Ideen zur Gestaltung einer lebenswerten und zukunftsfähigen Dorfgemeinschaft zu präsentieren.

Der Wettbewerb richtet sich an Gemeinden mit bis zu 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und stellt das ehrenamtliche Engagement der Dorfgemeinschaft in den Vordergrund, um kulturelle, ökologische und wirtschaftliche Herausforderungen anzugehen. Diese nachhaltigen Initiativen gestalten das Leben auf dem Land zukunftsfähig und stärken das Dorfleben in all seinen Facetten.

Erstmals hat der Landeswettbewerb neue Träger, nämlich die Akademie für die Ländlichen Räume, den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag und den LandFrauenVerband Schleswig-Holstein. „Mit dem Wettbewerb schaffen wir eine Plattform, die das enorme Potenzial unserer Dörfer sichtbar macht“, erklärt Dr. Juliane Rumpf, Vorsitzende der Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. (ALR), eine der drei Träger des Wettbewerbs und für die Organisation zuständig. „Es geht in den Dörfern darum, neue Impulse zu setzen und das Leben auf dem Land zukunftssicher zugestalten. Jede Gemeinde kann ihre Stärken zeigen,

sei es im Bereich des Naturschutzes, des sozialen Miteinanders oder in der Förderung der regionalen Kultur.“

Auch der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT) unterstützt den Wettbewerb tatkräftig. Jörg Bülow, Lan-

deswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2025 in Schleswig-Holstein

deswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2025 in Schleswig-Holstein

deswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2025 in Schleswig-Holstein

Die 4 Themenfelder des Landeswettbewerbs!



Zusammenhalt, soziales Miteinander & Kultur



Baukultur, Natur, Umwelt & Klimawandel



Wirtschaft, Infrastruktur & Entwicklungskonzepte



Gesamteindruck & Engagement der Dorfgemeinschaft

desgeschäftsführer des SHGT, betont: „Die ländlichen Räume sind das Rückgrat unseres Landes. Hier lebt das Miteinander, hier werden Traditionen gepflegt und innovative Ideen vorangetrieben. Der Wettbewerb ist eine wunderbare Gelegenheit, den Austausch zwischen den Dörfern zu fördern und voneinander zu lernen, wie man die Lebensqualität auch unter den Herausforderungen des demografischen und klimatischen Wandels verbessert.“ Ein weiterer wichtiger Träger des Landeswettbewerbs ist der LandFrauenVerband Schleswig-Holstein, der sich seit Jahren für die Stärkung der ländlichen Regionen einsetzt. Claudia Jürgensen, Präsidentin des LandFrauenVerbands, erklärt: „Frauen spielen eine tragende Rolle im ländlichen Raum, sei es in der Gemeinschaftsarbeit, in Vereinen oder im Engagement für soziale Projekte. Mit dem Wettbewerb haben unsere Gemeinden die Chance, ihre vielfältigen Projekte zu prä-

Wettbewerb ist ein hervorragender Anlass, das vielfältige Zukunftspotential unserer Dörfer zu präsentieren! Ich danke der Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V., dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag und dem LandFrauenVerband Schleswig-Holstein sehr, dass sie gemeinsam diesen Wettbewerb in Schleswig-Holstein möglich machen. Deshalb unterstützen wir ihn auch gerne finanziell. Ich wünsche mir eine große Beteiligung, damit sichtbar wird, wie wertvoll unsere ländlichen Räume sind,“ hebt Minister Werner Schwarz hervor, Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz. Unter dem Motto #GemeinsamStarkFürMorgen stellt der Landeswettbewerb vier zentrale Themenbereiche in den Fokus:

- Zusammenhalt, soziales Miteinander & Kultur
- Wirtschaft, Infrastruktur & Entwicklungskonzepte

Träger des Wettbewerbs

Partner & Förderer

Schleswig-Holstein
Ministerium für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz

Sparkasse

- **Baukultur, Natur, Umwelt & Klimawandel**
- **Gesamteindruck & Engagement der Dorfgemeinschaft**

Gemeinden, die in diesen Bereichen aktiv sind, haben die Chance, mit kreativen Ansätzen und nachhaltigen Lösungen die Jury zu überzeugen.

„Der ländliche Raum hat viel zu bieten und die Entscheidung, welche Dörfer letztendlich die Nase vorn haben werden, ist sicher nicht ganz leicht. Wir freuen uns auf einen spannenden Wettbewerb mit vielen Bewerbungen, die den Blick auf die Zukunft richten, sich den Herausforderungen stellen und sich und unser Land von der besten Seite zeigen. Das bringt uns miteinander voran und deshalb unterstützen und begleiten wir den Wettbewerb aus

tiefer Überzeugung,“ bekräftigt Sparkassenpräsident Oliver Stolz.

Die Gewinner dürfen sich auf Preisgelder von bis zu 10.000 Euro freuen. Das Siegerdorf des Landeswettbewerbs wird darüber hinaus Schleswig-Holstein im Bundeswettbewerb vertreten und damit seine Erfolge einer noch breiteren Öffentlichkeit präsentieren.

Wichtige Termine und Abläufe:

- Anmeldefrist: 15. April 2025
- Auftaktveranstaltung für alle teilnehmenden Dörfer
- Bereisung der nominierten Dörfer durch die Jury Ende Juni
- Preisverleihung im Siegerdorf im Herbst 2025

Gemeinden, die teilnehmen möchten, können sich online bei der ALR unter wettbewerb@alr-sh.de

anmelden. Die vollständigen Teilnahmebedingungen sowie die benötigten Unterlagen sind auf der Website www.unserdorfhatzukunft-sh.de zu finden.

Mitmachen lohnt sich: Der Wettbewerb stärkt den Zusammenhalt und bietet eine einmalige Gelegenheit, das eigene Dorf nachhaltig und zukunftsfähig zu präsentieren. Schleswig-Holsteins Dörfer haben Zukunft – macht mit!

Kontakt für Rückfragen:

Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V.

Ansprechpartnerin: Julia Kortum
Hamburger Chaussee 25,
24220 Flintbek

Tel.: 0 43 47 / 704 800

E-Mail: wettbewerb@alr-sh.de

www.unserdorfhatzukunft-sh.de

Kommunale Landesverbände vom 2. Dezember 2024

Kommunen lehnen Kürzungen der kommunalen Finanzausstattung ab

Kommunale Landesverbände zur Finanzlage der Kommunen und dem Entwurf des Landeshaushalts 2025

Nahezu alle Kommunen in Schleswig-Holstein müssen in den kommenden Jahren erhebliche Haushaltsdefizite einplanen. Dies wird die Handlungsfähigkeit der Kommunen einschränken und das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des Staates erschüttern. Die Konsolidierungsmaßnahmen des Landes werden die schwierige Haushaltslage nochmals deutlich verschärfen. Es ist der Versuch, den eigenen Landeshaushalt auf Kosten der Kommunen zu sanieren und Ausgabenspielräume für landespolitische Ziele zu erhalten.

In Neumünster sind heute daher die Vorstände aller Kommunalen Landesverbände zusammengekommen, um gemeinsam über die aktuelle Situation der Kommunalfinanzen und den Entwurf des Landeshaushalts zu beraten.

„Die Kommunale Selbstverwaltung ist das Fundament der Demokratie und muss als solches gestärkt und nicht durch einseitige Konsolidierungsmaßnahmen des Landes geschwächt werden. Gerade bei Investitionen zu kürzen, heißt am falschen Ende zu sparen“, erklärten die **Vorsitzenden des Städtetages, Städtebundes,**

Gemeindetages und Landkreistages, Neumünsters Stadtpräsidentin Anna-Katharina Schättiger, Glindes Bürgermeister Rainhard Zug, Barbüttels Bürgermeister Thomas Schreitmüller sowie Stormarns Landrat Dr. Henning Görtz und mahnten an, *„einen Konsens zwischen Land und Kommunen über diejenigen Aufgaben herzustellen, die die Kommunen im Interesse des Staates wahrnehmen, und über die Frage, wie diese finanziert werden sollen“.*

„Alle Kommunalen Landesverbände haben in ihren Mitgliederversammlungen Resolutionen und Erklärungen verabschiedet, aus denen das sehr klare und einheitliche Meinungsbild deutlich wird, dass die Kommunen insgesamt in Schleswig-Holstein die geplanten Kürzungen und Verlagerungen von Finanzierungsrisiken auf die Kommunen strikt ablehnen. Dies wurde in der gemeinsamen Sitzung aller Vorstände noch einmal deutlich.“, so die Vorsitzenden weiter.

So lehnen die Kommunen es ab, dass das Land den Kommunen in Zukunft jährlich 20,3 Mio. € aus dem kommunalen Finanzausgleich entzieht, um damit den eigenen

Landesanteil der Städtebauförderung zu finanzieren. Dieser neuerliche Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich verstoße außerdem gegen bestehende Vereinbarungen zwischen Land und Kommunen. Mit Blick auf den ab 2026 bestehenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule fordern die Kommunen weiter eine dem Konnexitätsprinzip entsprechende Finanzierung. Das laufende Investitionsprogramm sei bereits überzeichnet und müsse spätestens in 2026 aufgestockt werden. Die Kommunen lehnen zudem den aktuellen Entwurf für ein Steuerfortentwicklungsgesetz auf Bundesebene aufgrund der damit verbundenen hohen Steuerausfälle für die kommunale Ebene entschieden ab. Stattdessen müssten die Kommunen in die Lage zu versetzt werden, gerade in Zeiten der Wirtschaftskrise zu investieren, um die Konjunktur zu beleben und die öffentliche Infrastruktur zu erneuern, zu unterhalten oder zu sanieren. Deshalb lehnen sie auch die vom Land geplante Kürzung von Investitionsmitteln für den Straßenbau (GVFG-Mittel) ebenso ab wie Kürzungen im Bereich des ÖPNV.

Besondere Sorgen machen sich die Kommunen über die Entwicklung der Ausgabenseite. Die zwingenden Ausgaben der Kommunen steigen deutlich schneller als die Einnahmen. Deshalb lehnen die Kommunen es ab, das Finanzierungsrisiko für die bestehende Finanzierungslücke im Bereich der KITA-Finanzierung (70-80 Mio. €) alleine zu tragen. Verzichtet das Land auf mögliche Finanzierungsbeiträge

Dritter, darf es nicht allein die Kommunen belasten. Zudem erwarten die Kommunen einen fairen Lastenausgleich für die Aufgabenwahrnehmung bei der Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Integration Geflüchteter. Die Länder stehen in der Verantwortung, die Kommunen von den immer wieder dynamisch anwachsenden Kosten freizuhalten, ihrer eigenen Verantwortung für die Unterbringung gerecht zu werden und strukturell eine ausreichende Finanzierung für gelingende Integration sicherzustellen.

Schließlich sehen die Kommunen die Entbürokratisierung und den Aufgabenabbau als strukturellen und dauerhaften Prozess an, der mit Nachdruck voranzutreiben ist. Sie werben nachdrücklich für ein Modell zur Konsolidierung von Förderprogrammen und Neuordnung von Finanzströmen mit denen künftig in vielen Einzelbereichen auf Richtlinien, Antragsverfahren, Z-Bau-Prüfungen, Bewilligungen, Verwendungsnachweise und Aufgabenübertragungsverträge an Dritte verzichtet werden kann.

„Wir sind uns sicher, dass sich im Landeshaushalt mit einem Gesamtvolumen von über 16 Mrd. Euro Konsolidierungsmaßnahmen finden lassen, die investive Kürzungen bei den Kommunen nicht erforderlich machen. Vorschläge, wie dies,



Die Vorstände aller Kommunalen Landesverbände kamen in Neumünster zusammen, um gemeinsam über die aktuelle Situation der Kommunalfinanzen und den Entwurf des Landeshaushalts zu beraten.

z. B. durch eine Begrenzung des Personalaufwuchses beim Land und den Verzicht auf externe Gutachten sowie moderierte Beteiligungsprozesse zu Gesetzgebungsverfahren gelingen kann, liegen den Fraktionen vor. Wir bauen darauf, dass die Landesregierung und die Fraktionen im Schleswig-Holsteinischen

Landtag erkennen, dass nur eine starke kommunale Ebene Garant für ein starkes Schleswig-Holstein ist.“, so die Vorsitzenden abschließend.

verantwortlich:

Marc Ziertmann (STV SH),
PD Dr. Sönke E. Schulz (SH LKT),
Jörg Bülow (SHGT)

Personalnachrichten

Torben Ackermann zum hauptamtlichen Bürgermeister von Nortorf gewählt

Am 13. Oktober 2024 waren rund 5.900 Wahlberechtigte in Nortorf zur Bürgermeisterwahl aufgerufen. Als alleiniger Kandidat erhielt Torben Ackermann (CDU) 82,27 Prozent der Stimmen.



Mit Beginn der Amtsperiode am 1. Januar 2025 wird Ackermann das Amt, das er bisher ehrenamtlich geführt hat, hauptamtlich ausüben. Die Kommunalpolitik hatte sich zuvor zur Rückkehr zum Hauptamt entschieden.

Der SHGT gratuliert Torben Ackermann

herzlich zur Wahl und wünscht für die weitere Amtszeit viel Erfolg.

Rainer Hinrichs als Bürgermeister von Büdelsdorf bestätigt



Am 3. November 2024 wurde Rainer Hinrichs (parteilos) im Amt des Bürgermeisters von Büdelsdorf bestätigt. Er erhielt als einziger

Kandidat 84,49 Prozent der Stimmen. Von den rund 8.900 Wahlberechtigten gaben rund 25 Prozent ihre Stimme ab.

Der SHGT gratuliert Rainer Hinrichs herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die weitere Amtszeit viel Erfolg.

Julia Fisauli-Aalto wird neue Bürgermeisterin in Wedel

Nachdem am 17. November 2024 bei der Bürgermeisterwahl in Wedel keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhielt, waren die rund 27.300 Wahlberechtigten am 8. Dezember 2024 erneut zur Stichwahl aufgerufen.



Dabei erhielt Julia Fisauli-Aalto (CDU) 59 Prozent der Stimmen; auf Mitbewerber und Einzelbewerber Timo Steyer entfielen 41 Prozent.

Der SHGT gratuliert Julia Fisauli-Aalto herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg.

Habermann/Arndt

Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein

KSV Medien

26. Nachlieferung / August 2024

Seitenanzahl 260 / 44,90 €

Gesamtwerk 1.202 Seiten / 1 Ordner

Bezugspreis: 99,00 €

ISBN: 978-3-88061-647-9

Das Kommunalabgabenrecht unterliegt wie kaum einem anderen Rechtsgebiet einer schnellen Fortentwicklung vor allem durch die Rechtsprechung. Für alle mit dieser Materie befassten Behörden und Personen ist daher ein umfassender und aktueller Kenntnisstand unabdingbar. Der seit Jahrzehnten gut eingeführte und weit verbreitete Praxis-Kommentar zum Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Schleswig-Holstein trägt diesen Anforderungen Rechnung.

In diesem Werk wird das Kommunalabgabenrecht mit seinen Rechtsvorschriften von langjährig mit dem Thema befassten Verwaltungsrichtern, einem anerkannten Fachmann aus dem zuständigen Ministerium, von Experten aus einem kommunalen Spitzenverband, der Rechtspraxis, der Kommunalverwaltung sowie der Aus- und Weiterbildung kommentiert. Die aktuelle Rechtsprechung sowie die zunehmenden öffentlichen Diskussionen über Notwendigkeit und Höhe kommunaler Abgaben werden berücksichtigt. Die praxisnahe und leicht verständliche Erläuterung der einzelnen Paragraphen orientiert sich maßgeblich an der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts sowie anderer Obergerichte.

Das Erläuterungswerk eignet sich für alle Gemeinde-, Amts-, Stadt-, Kreisverwaltungen, Zweckverbände, kommunalen Unternehmen, kommunalen Mandatsträger, kommunalen Dienstleister, Verwaltungsgerichte, Fachanwälte und sonstigen rechtsberatenden Personen.

Die 26. Lfrg. enthält die Überarbeitungen der Kommentierungen zu den §§ 3 (Steuern), 7 (Kosten der Unterhaltung von Gewässern), 9a (Haus- und Grundstücksanschlüsse) und 10 (Kur- und Tourismusabgaben) KAG. Des Weiteren wurde der

Textteil aktualisiert und die dort bisher abgedruckte Ausführungsanweisung zum Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG), Runderlass des Innenministeriums vom 27. Juli 1978 - IV 340c - 5300 (Amtsbl. S. 475), geändert durch Ausführungshinweise vom 30. Oktober 1995- IV 340c-162.411.1 -(n. v.), die am 1.1.2004 aufgehoben wurden, in den Anhang (II.) verschoben.

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke

Kommunale Demokratie zwischen Beteiligungschancen und Radikalisierungsgefahren

Richard Boorberg Verlag

1. Auflage 2024

Buch, 264 Seiten

Bezugspreis: 48,00 €

Format (B x L): 14,5 x 20,8 cm

ISBN: 978-3-415-07658-7

Die jüngsten Ergebnisse der Kommunalwahlen im Juni 2024 haben gezeigt, dass die kommunale Selbstverwaltung in ihren Gremien durchaus Radikalisierungsgefahren ausgesetzt sein kann.

Der Deutsche Landkreistag hat deshalb mit Expertinnen und Experten aus Rechtswissenschaft, Politik und Politikwissenschaft alle Fragestellungen umfassend aufbereitet, die in der kommunalen Demokratie einerseits mit Beteiligungschancen und andererseits mit Radikalisierungsgefahren verbunden sind. Dabei wurden detaillierte Lösungsvorschläge insbesondere für das Kommunalverfassungsrecht und seine Anwendung vor Ort unterbreitet.

Der hochaktuelle Band dokumentiert das DLT-Professorengespräch 2024 und behandelt unter anderem:

- das Kommunalwahlrecht
- Rechte kommunaler Fraktionen und politischer Extremismus
- Elemente einer wehrhaften Kommunalverfassung
- verfassungsfeindliche kommunalpolitische Parteien und Wählergruppen
- Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten

gegenüber radikalisierten Wahlbeamten

Die Lektüre des Bandes ist angesichts der bestehenden Herausforderungen geradezu ein „Muss“ für die Verantwortlichen in kommunalen Haupt- und Ehrenämtern, aber auch für die Rechtswissenschaft.

Mücke/Schütt/Schwidarski

Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein mit weiteren Regelungen für das Feuerweswesen (Feuerwehr-Anhang) Kommentar

Kommunal- und Schulverlag

24. Nachlieferung, Mai 2024

Gesamtwerk: 1.498 Seiten

Bezugspreis: 99,- €

Loseblattausgabe (in 1 Ordner)

Format 16,5 x 23,5 cm

ISBN: 978-3-8293-0111-4

Ziel des allseits eingeführten und anerkannten Kommentars und seines reichhaltigen Anhangs ist es, allen mit dem Feuerweswesen befassten Personen und Institutionen in Schleswig-Holstein eine praxisnahe Arbeits- und Orientierungshilfe an die Hand zu geben. Alle Regelungen des Brandschutzgesetzes werden kompetent, anschaulich und verständlich erläutert.

Die Aufgabenverteilungen in den Bereichen Feuerweswesen und Gefahrenabwehr sind übersichtlich und nachvollziehbar erläutert.

Ebenso werden die Rechte der Feuerwehr im Einsatzgeschehen eindeutig und klar beschrieben; dies gilt insbesondere auch für das Kostenrecht und die Gebühre kalkulation. Die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, ihre soziale Absicherung und Entschädigung sowie die Wahlverfahren in der FF werden eingehend behandelt. Die aktuelle Ausgabe berücksichtigt die neuesten Rechtsänderungen, Urteile und Entscheidungen.

Diese Lieferung berücksichtigt die Gesetzesänderung vom 20.7.2023 und enthält Anpassungen in der Kommentierung der §§ 6 (hier insb. zur Übertragung zusätzlicher Aufgaben), 13, 14, 22 und 37 BrSchG. Sämtliche Anhänge wurden sorgfältig durchgesehen und auf den neuesten Rechtsstand gebracht.

Wettbewerb Kommune bewegt Welt Die Siegerkommunen 2024



Im diesjährigen Wettbewerb „Kommune bewegt Welt“ konnten sich Bad Köstritz, Greifswald und Kiel über den Hauptgewinn in ihrer jeweiligen Kategorie freuen. Insgesamt wurden zwölf Kommunen für ihre herausragende entwicklungspolitische Arbeit und ihren Einsatz für eine gerechtere Welt geehrt.

Beim Wettbewerb wurde die ganze Bandbreite des kommunalen Engagements sichtbar: Neben lebendigen Städtepartnerschaften mit Kommunen im Globalen Süden wurden innovative Projekte zu Klima- und Umweltschutz sowie inspirierendes Engagement für die lokale Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele ausgezeichnet.

Der Wettbewerb „Kommune bewegt Welt“ wird durchgeführt von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW bei Engagement Global) im Auftrag des Entwicklungsministeriums (BMZ). Schirmherrin ist Entwicklungsministerin Svenja Schulze.

Erfahren Sie mehr über die tollen Projekte der Siegerkommunen:
<https://skew.engagement-global.de/wettbewerb-kommune-bewegt-welt-2024.html>



Wir gratulieren den Siegerkommunen 2024!

- Kategorie „Große Kommunen“:
Kiel (1. Platz)
Bremen (2. Platz)
Landkreis Böttingen (3. Platz)
- Kategorie „Mittlere Kommunen“:
Greifswald (1. Platz)
Landkreis Regen (2. Platz)
Pfaffenhofen an der Ilm (3. Platz)
- Kategorie „Kleine Kommunen“:
Bad Köstritz (1. Platz)
Nohfelden (2. Platz)
Gehrde (3. Platz)
- Sonderpreise:
Flensburg und Markt Heimenkirch
- Publikumspreis:
Ebern

„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

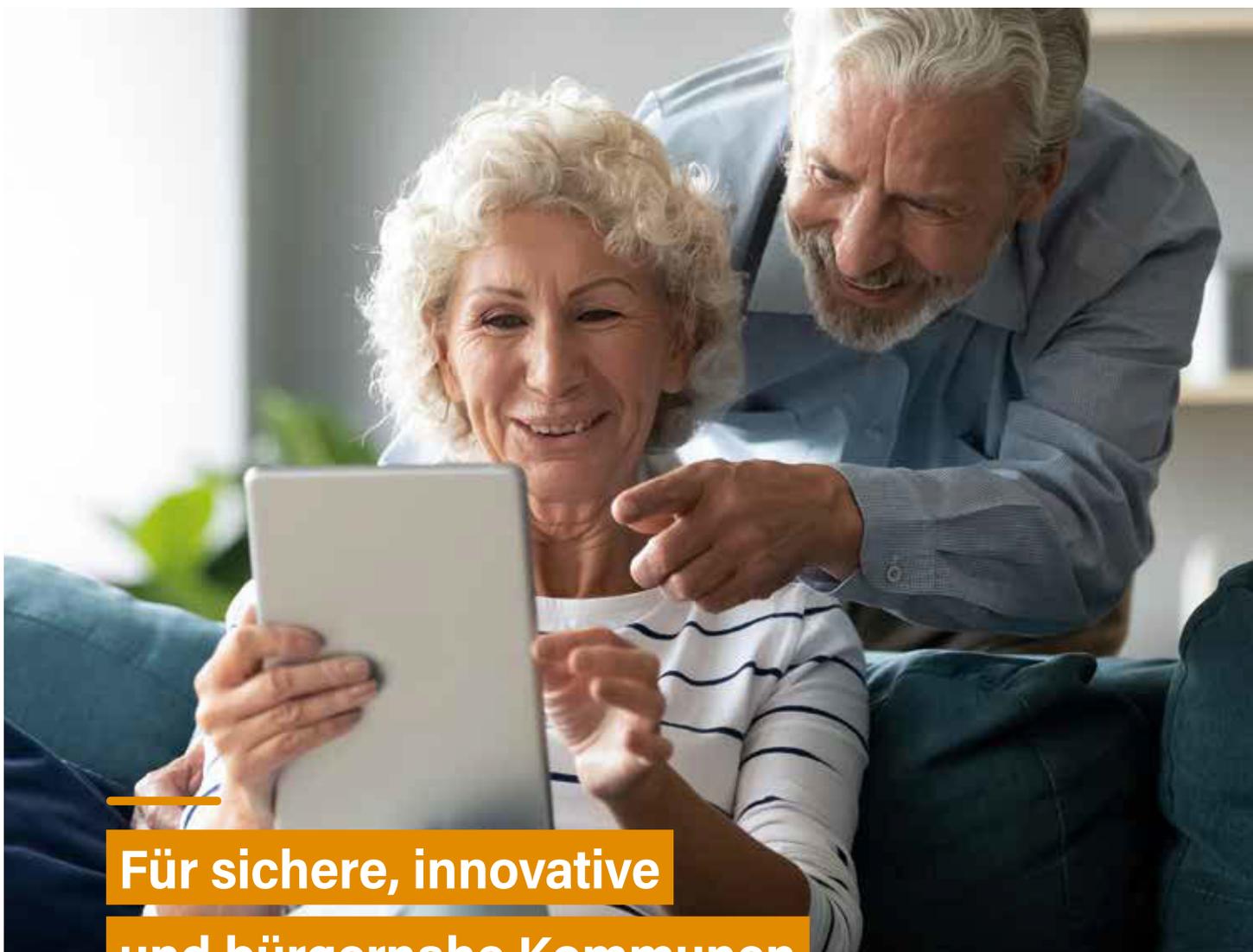
Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landesebene bietet sie einen umfassenden Service für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
- V 3168 E - Entgelt bezahlt

dataport
kommunal



Für sichere, innovative
und bürgernahe Kommunen

Wir gestalten die digitale Zukunft vor Ort.
www.dataport-kommunal.de